



**PORSCHE**

**Außerordentliche Hauptversammlung  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
am 26. Juni 2007**

**Aktionärsinformationen (Band I)  
zu den Tagesordnungspunkten 1,2 und 5**

**Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft  
auf die Porsche Vermögensverwaltung AG**

**Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags  
mit der Porsche Vermögensverwaltung AG**

**Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft  
(Societas Europaea - SE)**



**PORSCHE**

**Teil A            Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft  
auf die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart  
(Tagesordnungspunkt 1)**

- I. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag
- II. Gemeinsamer Bericht der Vorstände der  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche  
Vermögensverwaltung AG gemäß § 127 UmwG über die Ausgliederung

**Teil B            Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der  
Gesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG  
mit Sitz in Stuttgart  
(Tagesordnungspunkt 2)**

- I. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- II. Gemeinsamer Bericht der Vorstände der Dr. Ing. h.c. F. Porsche  
Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG gemäß  
§ 293 a AktG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

**Teil C            Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft  
(Societas Europaea - SE)  
(Tagesordnungspunkt 5)**

- I. Umwandlungsplan mit Satzung
- II. Umwandlungsbericht des Vorstands der  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
- III. Bescheinigung zur Kapitaldeckung  
im Sinne von Art. 37 Abs. 6 der SE-Verordnung



## **Teil A**

Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der  
Gesellschaft auf die Porsche Vermögensverwaltung AG  
mit Sitz in Stuttgart  
(Tagesordnungspunkt 1)



## I. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag



# Notar

## Dr. Peter Sigel, LL.M.

Bopserwaldstraße 62, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 / 226 89 12

Telefax 0711 / 226 89 15



## 1. Ausfertigung

UR-Nr. 134/2007

Die angeheftete Urkunde wird ausgefertigt und der

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft,  
Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart,

erteilt.

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Stuttgart, den 30. April 2007

Notar

W e i s s a c h

Geschehen am 27. April 2007

(in Worten: siebenundzwanzigster April zweitausendsieben).

---

Vor mir, dem Notar

**Dr. Peter S i g e l, LL.M.,**  
mit dem Amtssitz in Stuttgart

erscheinen heute in den Räumen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Porschestraße in 71287 Weissach, wohin ich mich auf Ersuchen begeben habe:

1. Herr **Dr. Ing. Wendelin Wiedeking**, geboren am 28.08.1952,  
geschäftsansässig Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart,
2. Herr **Holger P. Härter**, geboren am 24.04.1956,  
geschäftsansässig Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart.

Die Erschienenen Ziffer 1 und 2 handeln nicht im eigenen Namen, sondern als gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211.

3. Herr **Wolfgang Peter**, geboren am 26.08.1950,  
geschäftsansässig Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart,
4. Herr **Dr. Michael Harmening**, geboren am 03.06.1961,  
geschäftsansässig Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart.

Die Erschienenen Ziffer 3 und 4 handeln nicht im eigenen Namen, sondern als gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287.

Die Erschienenen Ziffer 1 und 2 sind dem beurkundenden Notar persönlich bekannt. Die Erschienenen Ziffer 3 und 4 weisen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweispapiere.

Die Frage des beurkundenden Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wird von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten sodann um Beurkundung des Folgenden:

## **Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

**zwischen**

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
als übertragendem Rechtsträger**

**und**

**Porsche Vermögensverwaltung AG  
als übernehmendem Rechtsträger**

## Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1 Ausgliederung.....	2
§ 2 Ausgliederungsstichtag.....	2
§ 3 Schlussbilanz, Buchwertfortführung .....	2
§ 4 Gegenleistung .....	3
II. AUSZUGLIEDERNDENDES VERMÖGEN.....	3
§ 5 Gegenstand der Ausgliederung.....	3
§ 6 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	5
§ 7 Anlagevermögen, Umlaufvermögen.....	6
§ 8 Auszugliedernde Beteiligungen.....	7
§ 9 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen; Risiken und Lasten .....	8
§ 10 Pensionsverbindlichkeiten und Pensionsrückstellungen .....	9
§ 11 Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse .....	9
III. MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG.....	11
§ 12 Vollzug der Ausgliederung.....	11
§ 13 Einzelübertragung.....	12
§ 14 Mitwirkungspflichten .....	12
§ 15 Nicht zuzuordnende Gegenstände; Rückübertragungspflicht .....	13
§ 16 Gläubigerschutz und Innenausgleich; Haftungsfreistellung.....	14
§ 17 Gewährung besonderer Rechte oder Vorteile.....	14
IV. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN.....	15
§ 18 Übergang der Arbeitsverhältnisse.....	15
§ 19 Vertretungen der Arbeitnehmer.....	16
§ 20 Mitbestimmung im Aufsichtsrat .....	16
§ 21 Vorgesehene Maßnahmen .....	17
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	18
§ 22 Mitteilungs- und Anzeigepflichten .....	18
§ 23 Stichtagsänderung.....	18
§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	18
§ 25 Anlagen.....	19
§ 26 Wirksamkeitsvoraussetzungen .....	19

§ 27 Kosten und Steuern.....	19
§ 28 Salvatorische Klausel.....	19

## PRÄAMBEL

- (A) Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart (nachfolgend „*Porsche AG*“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragen. Das Grundkapital der Porsche AG beträgt bei Abschluss dieses Vertrages EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien sowie 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Vorzugsaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.
- (B) Die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287 eingetragen. Bei Abschluss dieses Vertrages beträgt das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG EUR 50.000,- und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig einbezahlt.
- (C) Die Porsche AG hat am 28. März 2007 sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG, zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter Blitz 07-303 AG, erworben und ist seither alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- (D) Zur Etablierung einer Holding-Struktur beabsichtigt die Porsche AG, grundsätzlich ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Aktiva und Passiva auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auszugliedern. Von der Ausgliederung ausgenommen sollen im Wesentlichen die Beteiligungen der Porsche AG an der Volkswagen AG und an der Porsche Vermögensverwaltung AG sein. Weiterhin wird eine Umwandlung der Porsche AG in eine *Societas Europaea* (Europäische Aktiengesellschaft, SE) angestrebt. Nach der Ausgliederung und der Umwandlung soll die Porsche AG als Holdinggesellschaft unter der Firma "Porsche Automobil Holding SE" agieren. Die Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" soll nach Vollzug der Ausgliederung von der Porsche Vermögensverwaltung AG fortgeführt werden.
- (E) Die Ausgliederung soll im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „*UmwG*“) auf die Porsche Vermögensverwaltung AG nach näherer Maßgabe dieses Vertrages erfolgen.
- (F) Dieser Vertrag ist für die Porsche Vermögensverwaltung AG zugleich Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 des Aktiengesetzes (nachfolgend „*AktG*“).

Vor diesem Hintergrund schließen die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG diesen

## **AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Ausgliederung**

Die Porsche AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem in den §§ 5 bis 11 näher bezeichneten Vermögen, jedoch mit Ausnahme der in § 5.2 bezeichneten Vermögensteile, als Gesamtheit auf die Porsche Vermögensverwaltung AG als übernehmendem Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG (nachfolgend „*Ausgliederung*“).

#### **§ 2 Ausgliederungstichtag**

Die Ausgliederung erfolgt im Verhältnis zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Wirkung zum 31. Juli 2007, 24.00 Uhr/1. August 2007, 0.00 Uhr (nachfolgend „*Ausgliederungstichtag*“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der Porsche AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen (§ 5.1) betreffen, als für Rechnung der Porsche Vermögensverwaltung AG vorgenommen. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden einander so stellen, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungstichtag auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergegangen.

#### **§ 3 Schlussbilanz, Buchwertfortführung**

- 3.1 Der Ausgliederung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 (nachfolgend „*Schlussbilanz*“) zugrunde gelegt.
- 3.2 Die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt unter Fortführung der bei der Porsche AG angesetzten Buchwerte. Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird die im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Gegenstän-

de des Aktiv- und Passivvermögens in ihrer Handels- und Steuerbilanz mit ihren jeweiligen von der Porsche AG übernommenen Buchwerten ansetzen. Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird bei dem für sie zuständigen Finanzamt vor der erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz der Porsche Vermögensverwaltung AG für das vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 laufende Wirtschaftsjahr einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG stellen.

#### **§ 4**

##### **Gegenleistung**

- 4.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens (§ 5.1) gewährt die Porsche Vermögensverwaltung AG der Porsche AG insgesamt 45.450.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG von EUR 1,- je Stückaktie. Zu diesem Zweck wird das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG von derzeit EUR 50.000,- auf EUR 45.500.000,- erhöht.
- 4.2 Der Gesamtwert, zu dem die Porsche AG das auszugliedernde Vermögen in die Porsche Vermögensverwaltung AG einbringt, entspricht dem handelsrechtlichen Buchwert des auszugliedernden Vermögens zum Ausgliederungstichtag, wie er sich aus der Schlussbilanz ergibt. Soweit der Buchwert des auszugliedernden Vermögens den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals übersteigt, wird der Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs in die Kapitalrücklage eingestellt.
- 4.3 Die von der Porsche Vermögensverwaltung AG zu gewährenden neuen Aktien sind ab dem 1. August 2007 gewinnberechtigt.

## **II.**

### **AUSZUGLIEDERNDEN VERMÖGEN**

#### **§ 5**

##### **Gegenstand der Ausgliederung**

- 5.1 Die Porsche AG überträgt als Gesamtheit ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen dem Geschäftsbetrieb am Vollzugsdatum (§ 12.1) zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Forderungen und Verbindlichkei-

ten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, jedoch mit Ausnahme der in § 5.2 genannten Gegenstände (nachfolgend „*auszugliederndes Vermögen*“).

- 5.2 Nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden
  - 5.2.1 sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen auf den Inhaber lautende Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG,
  - 5.2.2 sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen auf den Inhaber lautende Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG,
  - 5.2.3 die Rechte und Pflichten des zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages,
  - 5.2.4 sämtliche am Vollzugsdatum noch bestehenden Ansprüche und Verpflichtungen der Porsche AG aus oder im Zusammenhang mit dem infolge der am 28. März 2007 erfolgten Aufstockung der Beteiligung an der Volkswagen AG veröffentlichten Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG,
  - 5.2.5 sämtliche Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG in Bezug auf das Pflichtangebot an die Aktionäre der Volkswagen AG geschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem am 26. März 2007 geschlossenen Kreditvertrag zwischen der Porsche AG einerseits und einem von ABN AMRO Bank N.V., Barclays Capital, Merrill Lynch International, UBS Limited und Commerzbank AG arrangierten Bankenkonsortium andererseits,
  - 5.2.6 sämtliche Rechte und Pflichten der Porsche AG in Bezug auf die von der Porsche International Financing plc., Dublin, Republik Irland, an Drittgläubiger begebenen Schuldverschreibungen und Wertpapiere, insbesondere aus der Stellung der Porsche AG als Garantiegeber,
  - 5.2.7 sämtliche Rechte und Pflichten der Porsche AG aus den von der Porsche Financial Services Inc. unter einem "Note and Guarantee Agreement" vom 9. März 2004 nach dem Recht des Staates New York begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen,
  - 5.2.8 sämtliche Darlehensverbindlichkeiten der Porsche AG gegenüber der Porsche International Financing plc. sowie
  - 5.2.9 sämtliche den Ertragsteuerrückstellungen (für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) zu Grunde liegenden ungewissen Verbindlichkeiten.

- 5.3 Die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Vermögens in ihrem Bestand zum 31. Januar 2007 sind in der als Anlage 1 beigefügten Pro-forma-Bilanz für den auszugliedernden Geschäftsbetrieb der Porsche AG zum 31. Januar 2007 indikativ dargestellt. Die Regelungen in § 3.1, wonach der Ausgliederung die Schlussbilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 zugrunde gelegt wird, und in § 12, wonach für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des auszugliedernden Vermögens am Vollzugsdatum maßgeblich ist, bleiben unberührt. Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach dem 31. Januar 2007 bis zum Vollzugsdatum zugegangen oder entstanden sind, einschließlich Surrogaten (z.B. Ersatzansprüche und Veräußerungserlöse), soweit sie dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind. Diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die am Vollzugsdatum veräußert oder anderweitig übertragen worden sind oder werden oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen.
- 5.4 Das auszugliedernde Vermögen besteht vorbehaltlich § 5.2 insbesondere aus den nachfolgend in den §§ 6 bis 11 näher beschriebenen, am Vollzugsdatum vorhandenen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten.

## **§ 6**

### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

- 6.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich
- 6.1.1 sämtlicher gewerblichen Schutzrechte, ähnlicher Rechte und Schutzformen mit vergleichbarer Wirkung, gleich in welchem Land gewährt und unabhängig davon, ob sie in einem öffentlichen Register eingetragen oder eintragungsfähig sind, wie insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Marken, geschäftliche Bezeichnungen, geographische Herkunftsangaben, Domain-Rechte, Leistungsschutzrechte sowie Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, einschließlich der Anmeldungen solcher Rechte,
  - 6.1.2 sämtlicher Rechte an der im ausgegliederten Geschäftsbetrieb eingesetzten Software, einschließlich der auf diesen Geschäftsbetrieb ausschließlich zugeschnittenen eigenentwickelten oder lizenzierten Software sowie an Fortentwicklungen dieser Software,
  - 6.1.3 des Know-how, insbesondere des Verfahrens-Know-how unter anderem für die nach § 7.1.3 übergangenen Gegenstände; Herstellungs-Know-how, wie insbesondere sämtliche Produktspezifikationen, Ferti-

gungs- und Montagepläne, Organisationsregeln; Forschungs- und Entwicklungs-Know-how sowie entsprechende Berichte, Zeichnungen, Materialstudien, technische und sonstige Prüf- und Untersuchungsberichte für alle Produkte, gleich ob sie sich noch im Entwicklungsstadium befinden, Simulationsmodelle, Konzeptstudien und Prozesssimulationen,

6.1.4 des Kunden- und Lieferantenstamms,

sowie etwaiger mit den immateriellen Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge, gleich ob mit Dritten oder mit Tochterunternehmen der Porsche AG.

- 6.2 Soweit die Porsche AG nur Mitberechtigte der nach § 6.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände ist, überträgt die Porsche AG die entsprechenden Mitberechtigungen.
- 6.3 Zusammen mit dem auszugliedernden Vermögen überträgt die Porsche AG am Vollzugsdatum (§ 12.1) das Recht am Firmennamen „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ auf die Porsche Vermögensverwaltung AG und willigt hiermit in die Fortführung der Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes durch die Porsche Vermögensverwaltung AG ein.
- 6.4 Die Porsche Vermögensverwaltung AG gewährt der Porsche AG ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der in § 6.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, soweit dieses für oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Holdingaufgaben durch die Porsche AG erforderlich oder sachdienlich ist. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des Firmennamens „Porsche“ sowie der in Anlage 2 näher bezeichneten Wort-/Bildmarken „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“, ggf. mit Zusätzen. Zum Vollzugsdatum werden die Porsche AG ihre Firma in „Porsche Automobil Holding AG“ (bzw. mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in „Porsche Automobil Holding SE“) und die Porsche Vermögensverwaltung AG ihre Firma in „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ ändern.

## § 7

### **Anlagevermögen, Umlaufvermögen**

- 7.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens (Sachanlagen, Finanzanlagen) und des Umlaufvermögens, mit Ausnahme der in § 5.2 genannten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, insbesondere

- 7.1.1 die in Anlage 3 näher bezeichneten Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile,
- 7.1.2 grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,
- 7.1.3 technische Anlagen und andere Anlagen, im Bau befindliche Anlagen und geleistete Anzahlungen, Maschinen und die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- 7.1.4 dingliche oder sonstige Nutzungsrechte, beispielsweise aus Leasing-, langfristigen Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen Überlassungsverträgen, an Grundstücken, Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Gegenständen,
- 7.1.5 Anlage- und Umlaufvermögen der Porsche AG, insbesondere jenes das sich auf bzw. in den Grenzen der in Anlage 4 aufgeführten wesentlichen Produktions-, Entwicklungs-, Lager- und Verwaltungsstandorten befindet,
- 7.1.6 Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Lagerbestände, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen, und Verbrauchsmaterialien,
- 7.1.7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Vermögensgegenstände,
- 7.1.8 flüssige Mittel, insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten,

einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen. § 8 bleibt unberührt.

- 7.2 Soweit die auszugliedernden Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die Porsche AG Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, überträgt die Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG ihr sämtliche in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

## § 8

### Auszugliedernde Beteiligungen

Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche, in Anlage 5 aufgeführten von ihr an anderen Gesellschaften gehaltenen Gesellschaftsan-

teile und -beteiligungen, mit Ausnahme der in § 5.2 genannten. Die Porsche AG überträgt ferner die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen, jeweils unter Einschluss sämtlicher hiermit verbundener Rechte und Pflichten.

## **§ 9**

### **Verbindlichkeiten und Verpflichtungen; Risiken und Lasten**

9.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Ausnahme der in § 5.2 genannten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der Porsche AG, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Hierzu gehören insbesondere

9.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus erhaltenen Anzahlungen und Bestellungen,

9.1.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere aus den nach § 11 übertragenen Verträgen,

9.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

9.1.4 sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten, insbesondere Steuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit,

9.1.5 den Rückstellungen zugrunde liegende ungewisse Verbindlichkeiten, einschließlich Pensionsverbindlichkeiten (vorbehaltlich § 10), Sonderzulagen an Mitarbeiter, Entsorgungsverpflichtungen für Altfahrzeuge sowie Prozess- und Haftungsrisiken gleich welcher Art, und

9.1.6 den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegende Rechtsverhältnisse sowie Aufwandsrückstellungen.

Soweit von der Porsche AG Sicherheit für die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gestellt wurde, geht der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über.

9.2 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzurechnenden Risiken und Lasten, einschließlich Pflichten als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden und Baulasten, unabhängig von ihrer Eintragung in einem Baulastenverzeichnis.

## § 10

### Pensionsverbindlichkeiten und Pensionsrückstellungen

- 10.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum (§ 12.1) in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Porsche AG bestehenden Pensionszusagen gegenüber denjenigen Arbeitnehmern ein, deren Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG zu diesem Zeitpunkt von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen.
- 10.2 Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum ferner in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Porsche AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Porsche AG gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) ein.
- 10.3 Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum schließlich in alle Rechte und Pflichten aus eventuell bestehenden ähnlichen Verpflichtungen sowohl gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG zu diesem Zeitpunkt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen, als auch gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern ein. Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum insbesondere in alle Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG zur Sicherung der bestehenden Altersteilzeitguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz geschlossenen Vereinbarungen ein. Die Sicherung der Altersteilzeitguthaben besteht somit fort.
- 10.4 Rückstellungen für die Verpflichtungen aus den nach § 10.1 bis § 10.3 übergehenden Verbindlichkeiten werden bei der Porsche Vermögensverwaltung AG gebildet.

## § 11

### Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse

- 11.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG die Rechte und Pflichten aus allen dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur. Ausgenommen sind lediglich die in § 5.2 genannten Rechtsverhältnisse.
- 11.2 Übertragen werden unter anderem die nachfolgend aufgeführten Verträge:
  - 11.2.1 Sämtliche mit Tochtergesellschaften der Porsche AG geschlossenen und in Anlage 6 aufgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und sonstigen Unternehmensverträge, mit Ausnahme des am 27. April 2007 mit der Porsche Vermögensverwaltung AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags,

11.2.2 sämtliche mit Tochtergesellschaften der Porsche AG geschlossenen sonstigen Liefer-, Leistungs-, Nutzungs- und Überlassungsverträge, insbesondere auf Nutzung oder Überlassung der in § 6 und § 7 näher bezeichneten Gegenstände,

11.2.3 sämtliche dem auszugliedernden Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden

- a) Versicherungsverträge, einschließlich Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Umwelt- und Gewässerschäden,
- b) Lieferantenverträge, insbesondere Verträge über die Belieferung mit Vorräten und Verbrauchsmaterialien, den Bezug von elektrischer Energie und von Wasser, sowie Entsorgungsverträge,
- c) Kundenverträge, insbesondere Verträge über die Lieferung von Produkten (z.B. Fahrzeugen, Ersatzteilen und sonstiges Zubehör) oder Dienstleistungen aller Art,
- d) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von nach § 6 oder § 7 übertragenen Gegenständen,
- e) Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge, insbesondere über die nach § 7 übertragenen Grundstücke, Bauten, Anlagen und sonstigen Anlagegegenstände sowie über sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, und hiermit im Zusammenhang stehende Instandhaltungs- und Wartungsverträge,
- f) Vereinbarungen mit Handelsvertretern und Eigenhändlern,
- g) Joint-Venture-, Kooperations- und ähnliche Verträge, und
- h) Lizenz- und Nutzungsverträge über die nach § 6 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich Verträge über den Erwerb, die Erstellung, Anpassung oder Wartung von Software.

Übertragen werden durch diesen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auch die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der Porsche AG und die damit im Zusammenhang stehenden Pensionsverpflichtungen sowie die nachwirkenden Rechte und Pflichten aus beendeten Anstellungsverhältnissen mit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG sind sich darüber einig, dass die zwischen der Porsche AG und ihren Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge, soweit das

Arbeitsverhältnis auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergeht (§ 18.1), auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden.

- 11.3 Übertragen werden die mit dem übertragenen auszugliedernden Vermögen im Zusammenhang stehenden oder dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG in anderer Weise zurechenbaren Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die Porsche AG Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist.
- 11.4 Übertragen werden unter anderem alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art (nachfolgend „*öffentlich-rechtliche Berechtigungen*“), die dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnen sind, unter anderem Rechte und Pflichten an und aus sämtlichen
- 11.4.1 Genehmigungen für die nach diesem Vertrag übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen,
- 11.4.2 Genehmigungen für die nach diesem Vertrag übertragenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Bauwerke, unter anderem Baugenehmigungen,
- 11.4.3 wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen,
- 11.4.4 Genehmigungen für die Freisetzung von Treibhausgasen für die nach diesem Vertrag übertragenen Anlagen,
- 11.4.5 Genehmigungen und Zulassungen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder ähnlichen ausländischen Gesetzen, wie beispielsweise Typengenehmigungen,
- 11.4.6 Import-/Exportgenehmigungen, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Import/Export von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen.

### III. MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG

#### § 12

#### Vollzug der Ausgliederung

- 12.1 Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG (in diesem Vertrag „*Vollzugsdatum*“).

- 12.2 Am Vollzugsdatum geht der Besitz an allen zum auszugliedernden Vermögen gehörenden unbeweglichen und beweglichen Sachen auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über. Befinden sich die Sachen im Besitz Dritter, überträgt die Porsche AG am Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die Porsche Vermögensverwaltung AG.
- 12.3 Die Porsche AG überträgt der Porsche Vermögensverwaltung AG insbesondere den Besitz an den dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen, wie Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Kundenlisten, Preislisten, Handbücher, Betriebsvorschriften, Konstruktions- und Baupläne, Betriebshandbücher und Personalunterlagen, Aufzeichnungen, technischen Dokumenten und sonstige auf das auszugliedernde Vermögen bezogenen Unterlagen und Dokumente. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung hat die Porsche AG ein Einsichtsrecht in die übergebenen Dokumente und Unterlagen, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungsfälle). Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird die übertragenen Unterlagen und Dokumente bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vollzugsdatum aufbewahren. Diese Verpflichtung besteht in jedem Fall so lange, wie die Porsche AG nach § 147 der Abgabenordnung (nachfolgend „AO“) in Verbindung mit den §§ 169 ff. AO zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet ist.

### **§ 13**

#### **Einzelübertragung**

- 13.1 Soweit das auszugliedernde Vermögen nicht schon kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge am Vollzugsdatum auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergeht, wird die Porsche AG die nicht übergegangenen Teile des auszugliedernden Vermögens auf die Porsche Vermögensverwaltung AG nach den jeweils anwendbaren Vorschriften übertragen; die Porsche Vermögensverwaltung AG ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen.
- 13.2 Die Regelung des § 13.1 gilt entsprechend, wenn Gegenstände oder sonstige Teile des auszugliedernden Vermögens nach diesem Vertrag nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem bei der Porsche AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.

### **§ 14**

#### **Mitwirkungspflichten**

- 14.1 Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden alle Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und

Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach § 12 und § 13 erforderlich oder zweckdienlich sind.

- 14.2 Sollten für die Übertragung eines bestimmten Gegenstands weitere Voraussetzungen geschaffen oder staatliche Genehmigungen eingeholt werden müssen, verpflichten sich die Parteien, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Die Parteien werden sich insbesondere gemeinsam nach besten Kräften darum bemühen, etwaig erforderliche Zustimmungen Dritter zur Übertragung eines bestimmten Gegenstands auf die Porsche Vermögensverwaltung AG zu erlangen.
- 14.3 Soweit eine vorzunehmende Übertragung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, werden sich die Parteien dieses Vertrages so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum erfolgt; § 2 bleibt unberührt. Die Parteien werden in diesen Fällen zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den nicht übertragenen Gegenständen des auszugliedernden Vermögens auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere, soweit eine erforderliche Zustimmung oder Genehmigung zur Übertragung eines bestimmten Gegenstands verweigert wird oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingeholt werden kann. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden alle zur Herbeiführung der nach den Sätzen 1 und 2 gewollten Rechtsfolge erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen.
- 14.4 Die Porsche AG verpflichtet sich, nach Abschluss dieses Vertrages über das auszugliedernde Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfügen. Soweit ab dem Ausgliederungstichtag Teile des auszugliedernden Vermögens durch die Porsche AG im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden, treten die Surrogate an deren Stelle.

## **§ 15**

### **Nicht zuzuordnende Gegenstände; Rückübertragungspflicht**

- 15.1 Lässt sich auch durch Auslegung dieses Vertrages nicht ermitteln, welchem der beteiligten Rechtsträger ein Gegenstand, Vertrag oder sonstiges Rechtsverhältnis zuzuordnen ist, so geht dieser Gegenstand, Vertrag oder dieses Rechtsverhältnis insgesamt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über.
- 15.2 Soweit bestimmte Gegenstände oder sonstige Teile des auszugliedernden Vermögens, insbesondere Verträge, Beteiligungen und Mitgliedschaften, die nach diesem Vertrag nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG überge-

hen sollten, aus rechtlichen Gründen oder weil sie irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet worden sind, auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen, ist die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet, diese auf die Porsche AG zurück zu übertragen. Die Porsche AG ist verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden die Parteien sich so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum nicht erfolgt.

15.3 § 14 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Gläubigerschutz und Innenausgleich; Haftungsfreistellung**

- 16.1 Wenn und soweit die Porsche AG oder die Porsche Vermögensverwaltung AG aufgrund der Bestimmung in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages dem jeweils anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so hat der jeweils andere Rechtsträger den in Anspruch genommenen Rechtsträger auf erste Anforderung von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.
- 16.2 Sämtliche Ansprüche und Rechte der Porsche Vermögensverwaltung AG gegen die Porsche AG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der Porsche AG nach Maßgabe dieses Vertrages übertragenen auszugliedernden Vermögens oder einzelner Teile hiervon werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich auch auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die der Porsche Vermögensverwaltung AG aus jeglichem Rechtsgrund zustehen, unabhängig davon, ob diese der Porsche Vermögensverwaltung AG bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.

## **§ 17**

### **Gewährung besonderer Rechte oder Vorteile**

- 17.1 Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.
- 17.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer, Nachgründungsprüfer oder Sacheinlageprüfer gewährt.

- 17.3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum Vollzugsdatum die Herren Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands der Porsche AG), Klaus Berning (Vorstand Vertrieb und Marketing der Porsche AG), Wolfgang Dürheimer (Vorstand Forschung und Entwicklung der Porsche AG), Thomas Edig (designierter Vorstand Personalwesen/Arbeitsdirektor der Porsche AG), Holger P. Härter (Vorstand Finanz- und Betriebswirtschaft der Porsche AG) und Michael Macht (Vorstand Produktion und Logistik der Porsche AG) zu Mitgliedern des Vorstands sowie die Herren Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Hans-Peter Porsche zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Vermögensverwaltung AG bestellt werden sollen.

#### **IV.**

### **FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN**

#### **§ 18**

#### **Übergang der Arbeitsverhältnisse**

- 18.1 Die Ausgliederung erfüllt die Tatbestandsmerkmale eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Infolgedessen gehen am Vollzugsdatum alle in diesem Zeitpunkt bei der Porsche AG bestehenden Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über. Von dem Übergang ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 613a Abs. 6 BGB, 324 UmwG wirksam widersprechen sowie die Arbeitsverhältnisse einzelner Arbeitnehmer, mit denen auf freiwilliger Basis ein Verbleib in der Porsche AG vereinbart werden soll.
- 18.2 Der Übergang der Arbeitsverhältnisse vollzieht sich gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere tritt die Porsche Vermögensverwaltung AG auch in die bestehenden Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Altersteilzeitguthaben und ähnliche Verpflichtungen ein (vgl. § 10). Alle bei der Porsche AG verbrachten oder anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden von der Porsche Vermögensverwaltung AG als bei ihr verbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit anerkannt.
- 18.3 Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der übergehenden Betriebe wird durch die Ausgliederung nicht berührt. Infolgedessen gelten die am Vollzugsdatum bestehenden Einzel-, Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen inhaltlich unverändert mit kollektivrechtlicher Wirkung fort. Entsprechendes gilt

für die am Vollzugsdatum bestehenden Unternehmenssprecherausschussvereinbarungen.

- 18.4 Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird Mitglied in denselben tarifschließenden Arbeitgeberverbänden wie die Porsche AG. Infolgedessen gelten die bei der Porsche AG geltenden Tarifverträge, einschließlich der ERA-Tarifverträge, auch bei der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- 18.5 Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind nicht geplant und wären im übrigen gemäß §§ 613a Abs. 4 BGB, 324 UmwG unzulässig. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen (personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer der Porsche AG verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsdatum nicht.

## **§ 19**

### **Vertretungen der Arbeitnehmer**

- 19.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG besitzt derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der übergehenden Betriebe der Porsche AG wird durch die Ausgliederung nicht berührt. Infolgedessen bleiben die bestehenden Betriebsräte und der Gesamtbetriebsrat im Amt. Entsprechendes gilt für den bestehenden Unternehmenssprecherausschuss.
- 19.2 Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, bleibt der Konzernbetriebsrat auf der Ebene der Porsche AG im Amt. Die Porsche AG beabsichtigt, die Entscheidung über betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten der Porsche Vermögensverwaltung AG und der dieser nachgeordneten Unternehmen der Porsche Vermögensverwaltung AG zu überlassen. Aus diesem Grunde ist im Anschluss an die Ausgliederung auch auf der Ebene der Porsche Vermögensverwaltung AG ein Konzernbetriebsrat einzurichten.

## **§ 20**

### **Mitbestimmung im Aufsichtsrat**

- 20.1 Der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Porsche AG gewählt wurden. Im Anschluss an die Ausgliederung wird die Porsche Vermögensverwaltung AG im Inland mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (nachfolgend „*MitbestG 1976*“) zusammenzusetzen ist. Der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG wird nach Vollzug der Ausgliederung gemäß § 7 Abs. 1 MitbestG 1976 voraussichtlich

aus 16 Mitgliedern bestehen, von denen 8 Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen wären. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden gemäß § 104 Abs. 1 AktG zunächst gerichtlich bestellt und dann durch die gewählten Vertreter ersetzt. Bei Aufsichtsratswahlen der Porsche Vermögensverwaltung AG sind alle künftigen Arbeitnehmer der Porsche Vermögensverwaltung AG und der von ihr abhängigen Gesellschaften nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt .

- 20.2 Auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Porsche AG hat die Ausgliederung keine Auswirkungen. Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, bleiben die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG im Amt. Nach der angestrebten Umwandlung der Porsche AG in eine *Societas Europaea* (Europäische Aktiengesellschaft, nachfolgend „SE“) ist der Aufsichtsrat der Porsche AG gemäß den Vorgaben der nach § 21 des SE-Beteiligungsgesetzes (nachfolgend „SEBG“) zu schließenden Vereinbarung, mangels einer solchen nach der Auffangregelung der §§ 34 ff. SEBG zusammenzusetzen. Eine Änderung der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von 12 Mitgliedern ist insoweit nicht beabsichtigt. Zur Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft wird der Vorstand der Porsche AG einen Umwandlungsplan aufstellen, der der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 zur Zustimmung vorgelegt werden soll.

## § 21

### Vorgesehene Maßnahmen

- 21.1 Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind aus Anlass der Ausgliederung nicht vorgesehen und werden nicht erfolgen. Insbesondere bestehen keine Planungen, wegen der Ausgliederung Betriebsänderungen oder Entlassungen vorzunehmen. Da einzelne Arbeitnehmer auch nach der Ausgliederung bei der Porsche AG beschäftigt sein werden, kann es in Einzelfällen jedoch zu Änderungen der Unterstellungsverhältnisse oder zu Versetzungen kommen.
- 21.2 Die Porsche AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Ausgliederung formwechselnd in eine SE umzuwandeln. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen und die von ihnen geschlossenen Kollektivverträge werden durch die Umwandlung nicht berührt. Gemäß § 21 SEBG wäre zusätzlich ein SE-Betriebsrat einzurichten. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des SE-Betriebsrats richten sich nach der gemäß § 21 SEBG zu schließenden Vereinbarung, mangels einer solchen nach der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 22 bis 33 SEBG.

**V.**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 22**  
**Mitteilungs- und Anzeigepflichten**

- 22.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Vollzugsdatum etwaig erforderliche Mitteilungen gemäß den §§ 20 f. AktG und §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes vorzunehmen und etwaige nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Anzeigen zu veranlassen.
- 22.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen gegenüber in- und ausländischen Behörden erforderlichen Anzeigen und sonstigen Erklärungen rechtzeitig vorzunehmen und sich hierbei gegenseitig zu unterstützen.

**§ 23**  
**Stichtagsänderung**

- 23.1 Falls die Ausgliederung nicht spätestens bis zum 31. Oktober 2008 in das Handelsregister der Porsche AG eingetragen wird, gilt abweichend von § 2.1 der 31. Juli 2008, 24.00 Uhr/1. August 2008, 0.00 Uhr als Ausgliederungsstichtag. In diesem Fall wird eine auf den 31. Juli 2008 aufzustellende Bilanz der Porsche AG als Schlussbilanz nach § 3.1 zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober des Folgejahres hinaus verschieben sich die beiden vorgenannten Stichtage um jeweils ein weiteres Jahr.
- 23.2 Falls die Ausgliederung erst nach der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007/2008 beschließt, in das Handelsregister der Porsche AG eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG abweichend von § 4.3 erst ab dem 1. August 2008 gewinnberechtigt. Bei einer Verzögerung der Eintragung über die folgende Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

**§ 24**  
**Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 24.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 24.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.

**§ 25**  
**Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 6 zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

**§ 26**  
**Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG.

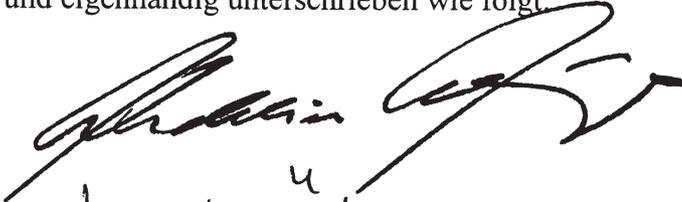
**§ 27**  
**Kosten und Steuern**

Die mit der Beurkundung dieses Vertrages anfallenden Kosten sowie die bei seiner Durchführung anfallenden Kosten und Steuern trägt die Porsche Vermögensverwaltung AG. Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister trägt jede Partei selbst.

**§ 28**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig sein, soll dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame, undurchführbare oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähige Bestimmung ist in diesem Fall als durch diejenige wirksame, durchführbare oder in das Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder im Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Erschienenen haben auf ein Vorlesen der als Anlage 1 beigefügten Bilanz bzw. der als Anlagen 2 bis 6 beigefügten Bestandsverzeichnisse verzichtet. Diese Schriftstücke wurden den Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Kenntnisnahme vorgelegt, von ihnen genehmigt und von ihnen auf jeder Seite unterschrieben. Im Übrigen wurde diese Niederschrift den Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

  
H. Mitter  
W. Ister  
Christine Mitter  
H. L.  
(Notar)



Anlage 1 (zu § 5.3)

**Pro-forma-Bilanz des ausgliedernden Geschäftsbetriebes der Porsche AG zum  
31. Januar 2007, 24.00 Uhr**

in T€	1. Hj. 31.01.2007
<b>Aktiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	399.747
Sachanlagen	1.097.494
Finanzanlagen	223.685
	<b>1.720.926</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
Vorräte	377.393
Forderungen	672.594
Sonstige Vermögensgegenstände	2.707.215
Flüssige Mittel	1.779.991
	<b>5.537.193</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>7.487</b>
	<b>7.265.606</b>
<b>Passiva</b>	
<b>Eigenkapital</b>	
Gezeichnetes Kapital	45.500
Kapitalrücklage	2.900.084
	<b>2.945.584</b>
<b>Rückstellungen</b>	
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver- pflichtungen	547.698
Übrige Rückstellungen	1.641.608
	<b>2.189.306</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.714
Übrige Verbindlichkeiten	1.909.912
	<b>2.128.626</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.090</b>
	<b>7.265.606</b>



Alwin Jürgens

W. Pöschel  
h. Mettern

Anlage 2 (zu § 6.4)

Auflistung der Wort-/Bildmarken "Porsche-Schriftzug" und "Porsche-Wappen". Die nachfolgend aufgeführten deutschen Registereintragungen für diese Marken sind nur beispielhaft zu verstehen.

---

Marke

---

---

Porsche-Schriftzug

- Deutsche Marke Nr. 643 195

**PORSCHE**

Porsche-Schriftzug

- Deutsche Marke Nr. 395 32 382

**PORSCHE**

---



Alwin Jansen

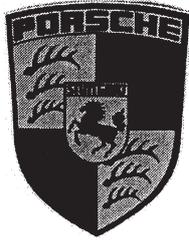
H. Kustman

W. J. Jansen

---

**Porsche-Wappen**

- Deutsche Marke Nr. 657 728



**Porsche-Wappen**

- Deutsche Marke Nr. 1 164 846



---

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klaus D...'. It starts with a large 'K' and has a long, sweeping tail.

H. M...  
Handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. M...'.

W. P...  
Handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. P...'.

**Anlage 3 (zu § 7.1.1)**

**Auf die Porsche Vermögensverwaltung AG zu übertragende Grundstücke der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

Porsche-Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuchblatt	Flurstück
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106	VN 2003 / 16	8674	5436 / 1
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106		8674	5440
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106	VN 1988 / 3	8674	5440 / 1
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106		8674	5437
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106	VN 1988 / 3	8674	5437 / 1
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106	VN 1998 / 12	8674	4253 / 3
Bietigheim		Tamm	Besigheim	NO 4106	VN 1998 / 12	8674	5436 / 2
Bietigheim		Bietigheim	Besigheim	NO 4106		1190	5278
Bietigheim		Bietigheim	Besigheim	NO 4206		1190	5284 / 3
Bietigheim		Bietigheim	Besigheim	NO 4106		1190	5276
Bietigheim		Bietigheim	Besigheim	NO 4106		1190	5220 / 5
Leipzig	Breitenfeld	Leipzig	Leipzig			4561	37 / a
Leipzig	Breitenfeld	Leipzig	Leipzig			4561	404 / 2
Leipzig	Breitenfeld	Leipzig	Leipzig			4561	571
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1787	605
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1787	594 / 2
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			4520	324 / 5
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	209 / 4
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	446 / 11
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	219 / 1
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	219 / 14
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	330 / 6
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	341 / 11
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	448
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1877	577 / 3
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	651 / 1
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	651 / 2
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	652
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	653
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	654
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	655
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	656
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	657
Leipzig	Lindenthal	Leipzig	Leipzig			1538	658
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1772	238
Leipzig	Lütschena	Leipzig	Leipzig			1772	399

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

*W. I. K.*  
*[Handwritten signature]*

Porsche- Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuch- blatt	Flurstück
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	478
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	479
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	480
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	481
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	482
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	483
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	510
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	511
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	513
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	514
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	552
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	553
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	554
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	555
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	574
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	662
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	663
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	826
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	827
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	857
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	858
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	341 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	342 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	343 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	344 / 11
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	344 / 13
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	344 / 9
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	345 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	398 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	575 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	575 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	577 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	659 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	659 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	660 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	660 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	661 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	661 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	664 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	666 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	818 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	825 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	825 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	829 / 5

 Herrn Herrmann H. Kötter  
w. i. d. U.

Porsche- Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuch- blatt	Flurstück
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	830 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	830 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	844 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1772	844 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1697	605
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1697	594 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	332 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	350 / 19
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	312 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	330 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	330 / 13
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	330 / 16
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	331 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	331 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	342 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	343 / 13
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	343 / 15
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	344 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	344 / 26
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	344 / 20
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	344 / 22
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	344 / 24
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	344 / 28
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	345 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	345 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	345 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	397 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	397 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	398 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	398 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	398 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	342 / 11
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	342 / 13
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	352 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	329 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	329 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	329 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	341 / 12
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	341 / 15
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	341 / 20
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	341 / 21
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	396 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	396 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	353 / 3

 - W. A. B. v.  
 Herrn Advokat H. Meißner

Porsche- Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuch- blatt	Flurstück
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	353 / 11
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	491
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	495
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	499
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	500
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	484
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	749
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	778
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	779
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	780
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	781
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	782
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	783
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	708
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	705
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	702
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	695
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	692
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	689
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	683
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	685
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	687
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	681
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	682
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	670
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	671
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	668
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	669
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	828
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	823
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	824
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	664 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	665
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	666 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	667
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	829 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	818 / 11
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	818 / 14
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	818 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	818 / 16
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	825 / 10
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	825 / 11
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	672 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	672 / 2

*H. G. T.*

*Heinrich Dammig*

*H. Köhler*

Porsche- Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuch- blatt	Flurstück
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	680
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	814 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	814 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	814 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	698
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	791 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	791 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	792
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	498
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	475
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	476 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	330 / 9
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	330 / 12
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	575 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	575 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	209 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	209 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	457 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	457 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	446 / 10
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	446 / 14
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	594 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	340 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	219 / 15
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	219 / 19
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	340 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	684
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	686 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	576 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	576 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	512 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1970	343 / 9
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	341 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	341 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	310
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	353 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	353 / 10
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	311
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	342 / 9
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	342 / 10
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	352 / 5
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	352 / 9
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	350 / 20
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	312 / 5

  
 Klemm

H. Klemm  
 W. Klemm

Porsche-Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuchblatt	Flurstück
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1897	312 / 7
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1726	331 / 6
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1887	549 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1667	395 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1667	394 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1667	346 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1666	395 / 4
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1666	394 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1666	346 / 8
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1580	331 / 3
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1540	458 / 1
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1540	458 / 2
Leipzig	Lützschena	Leipzig	Leipzig			1618	628
Ludwigsburg		Asperg	Ludwigsburg	NO 3907		6749	2726 / 6
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3907	VN 1995/90	26087	7755
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3907	VN 1996/82	26087	7755 / 5
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3811	VN 2002/166	31.594	1919 / 9
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3812	VN 2002/166	31.594	1919 / 1
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3812	VN 1993/33	31.594	1918
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3811	VN 2002/116	31.594	1919 / 13
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Ludwigsburg	NO 3812	VN 2003/87	32.580	1919 / 15
Mannheim		Mannheim	Mannheim	690790 19		18.404	61572 / 3
Mannheim		Mannheim	Mannheim	690790 19		42.836	61572 / 4
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	1896
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	586
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	543
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	532
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	538 / 1
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	538 / 2
Schloss Bul-lachberg	Schwangau		Kaufbeuren, Zweig-stelle Füssen			102 - 3543	538
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		616	3467
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3468
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		616	3475 / 1






Porsche- Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuch- blatt	Flurstück
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3490 / 2
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3108		10143	3569 / 1
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3588 / 1
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3650 / 7
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3770
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		12930	3774 / 1
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		12100	3784
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3785
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3786
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		9289	3788
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3790
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		14059	3794
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3798
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		13312	3798 / 3
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3798 / 4
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3799 / 4
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		12100	3799 / 5
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3806
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3949
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3952
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3953
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3963 / 1
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		09293	3965 / 3
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3965 / 4
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3965 / 5
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	3965 / 8
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		14493	3975 / 2






Porsche-Standort	Gemarkung	Grundbuchamt	Amtsgerichtsbezirk	Flurkarte	Flurkarte Bez. 2	Grundbuchblatt	Flurstück
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	4128
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		10143	4200 / 1
S-Zuffenhausen	Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart - Bad Cannstatt	NO 3107		137	3958
Weissach	Flacht	Notariat Weissach	Leonberg	NW 3210		752	6434 / 1
Weissach	Flacht	Notariat Weissach	Leonberg	0		2500	6420
Weissach	Weissach	Notariat Weissach	Leonberg	0		4660	7943
Weissach	Weissach	Notariat Weissach	Leonberg	0		4660	7944
Weissach	Weissach	Notariat Weissach	Leonberg	0		4660	7976
Weissach	Flacht	Notariat Weissach	Leonberg	0		2500; 4660	8056
Weissach	Weissach	Notariat Weissach	Leonberg	0		4660	8057
Weissach	Mönsheim	Mönsheim	Landkreis Enzkreis, Reg.Bez. Karlsruhe	NW 3211			6352 / 1
Weissach	Mönsheim	Mönsheim	Landkreis Enzkreis, Reg.Bez. Karlsruhe	NW 3311			6352 / 4
Weissach	Mönsheim	Mönsheim	Landkreis Enzkreis, Reg.Bez. Karlsruhe	NW3310	182		5588 / 3
Weissach	Mönsheim	Mönsheim	Landkreis Enzkreis, Reg.Bez. Karlsruhe	NW3310	182		5588 / 5
Welcherath	Welcherath	Welcherath	Daun	5		286	38 / 12
Welcherath	Welcherath	Welcherath	Daun	5		286	38 / 14
Welcherath	Welcherath	Welcherath	Daun	5		286	38 / 16
Welcherath	Welcherath	Welcherath	Daun	5		286	38 / 20
Welcherath	Welcherath	Welcherath	Daun	5		286	38 / 21

H. Müller

Kundennummer

W. Müller

**Anlage 4 (zu § 7.1.5)**

**Wesentliche Produktions-, Entwicklungs-, Lager- und Verwaltungsstandorte der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

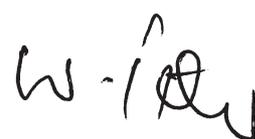
<b>Standort</b>	<b>Nutzung</b>
Stuttgart-Zuffenhausen	Produktion Sportwagen und Motoren Verwaltung Porsche Zentrum (Einzelhandel)
Ludwigsburg	Verwaltung (Vertrieb & Marketing) Logistikzentrum (Ersatzteile)
Weissach	Entwicklungszentrum
Bietigheim-Bissingen	Dienstleistungszentrum
Leipzig	Produktion Cayenne
Kornwestheim	Fahrzeugauslieferungslager
Waiblingen	Ersatzteillager
Hemmingen	Entwicklung



**Anlage 5 ( zu § 8)**

**Auf die Porsche Vermögensverwaltung AG zu übertragende Beteiligungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

<b>Gesellschaft, Sitz</b>	<b>Höhe des Anteils der Porsche AG am Kapital in Prozent</b>
Bertrandt AG, Ehningen	25,01
Porsche Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	65,00
Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	65,00
ING Leasing GmbH & Co. Fox OHG, Börsen	95,00
Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH, Freiberg/N.	74,80
MI 911, Frankfurt a. M.	100,00
Porsche Financial Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	100,00
Porsche Classic GmbH, Ludwigsburg	100,00
Porsche Zentrum Hoppegarten GmbH, Stuttgart	100,00
Porsche Consulting GmbH, Bietigheim-Bissingen	100,00
Porsche Engineering Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	100,00
Porsche Niederlassung Stuttgart GmbH, Stuttgart	100,00
Karosseriewerk Porsche GmbH & Co. KG, Stuttgart	100,00
PIKS Porsche-Information-Kommunikation-Services GmbH, Stuttgart	100,00
Porsche Deutschland GmbH, Bietigheim-Bissingen	100,00
Porsche Leipzig GmbH, Leipzig	100,00



<b>Gesellschaft, Sitz</b>	<b>Höhe des Anteils der Porsche AG am Kapital in Prozent</b>
Porsche Dienstleistungsgesellschaft mbH, Stuttgart	100,00
Porsche Engineering Group GmbH, Weissach	100,00
Porsche Iberica S.A., Madrid, Spanien	100,00
Porsche Italia S.p.A., Padua, Italien	100,00
Porsche Cars Great Britain Ltd., Reading, England	100,00
Porsche Cars Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	100,00
Porsche International Financing plc, Dublin, Irland	100,00
Porsche France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	100,00
Porsche Financial Management Services Ltd., Dublin, Irland	100,00
Porsche Japan K.K., Tokio, Japan	100,00
Porsche Middle East FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	100,00
PPF Holding AG, Zug, Schweiz	100,00
Porsche Enterprises Inc., Wilmington/Delaware, USA	96,15
Porsche Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	100,00
Porsche Russland OOO, Moskau, Russland	100,00

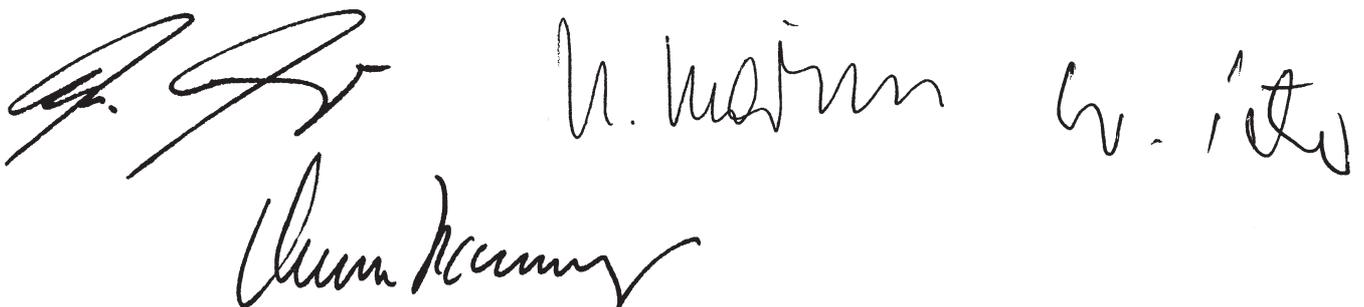
H. Kötter W. Iltis

Chundakany

**Anlage 6 (zu § 11.2.1)**

**Auf die Porsche Vermögensverwaltung AG zu übertragende Unternehmensverträge, deren Vertragspartei die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft ist**

<b>Datum des Vertragsschlusses</b>	<b>Name und Sitz der anderen Vertragspartei</b>	<b>Art des Unternehmensvertrages</b>
14.11.1990	Porsche Classic GmbH, Ludwigsburg	Ergebnisabführungsvertrag
29.07.1991	Porsche Zentrum Hoppegarten GmbH, Stuttgart	Ergebnisabführungsvertrag
29.07.1994	Porsche Consulting GmbH, Bietigheim-Bissingen	Ergebnisabführungsvertrag
07.05.1997	Porsche Engineering Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Ergebnisabführungsvertrag
15.06.1998	Porsche Financial Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Ergebnisabführungsvertrag
07.06.1999	Porsche Niederlassung Stuttgart GmbH, Stuttgart	Ergebnisabführungsvertrag
26.05.2000	PIKS Porsche Information-Kommunikation-Services GmbH, Stuttgart	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
26.05.2000	Porsche Leipzig GmbH, Leipzig	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
20.11.2001	Porsche Engineering Group GmbH, Weissach	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
12.12.2001	Porsche Dienstleistungsgesellschaft mbH, Stuttgart	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
29.04.2003	Porsche Deutschland GmbH, Bietigheim-Bissingen	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

The image shows four handwritten signatures in black ink. The first signature is on the left, followed by a larger signature in the center, and two smaller signatures on the right. The signatures are cursive and appear to be of various individuals.

- II. Gemeinsamer Bericht der Vorstände der  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
und der Porsche Vermögensverwaltung AG  
gemäß § 127 UmwG über die Ausgliederung





**Gemeinsamer Bericht der Vorstände  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
und der Porsche Vermögensverwaltung AG  
gemäß § 127 des Umwandlungsgesetzes**

**zu Tagesordnungspunkt 1  
der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

**Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ausgliederungs- und  
Übernahmevertrag zur Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft auf die  
Porsche Vermögensverwaltung AG**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung .....	1
II.	Die beteiligten Gesellschaften .....	2
1.	Porsche AG als übertragender Rechtsträger .....	2
1.1	Geschichte und Entwicklung .....	2
1.2	Überblick über den Porsche-Konzern .....	4
1.3	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	4
1.4	Grundkapital und Aktionäre .....	5
1.5	Vorstand und Aufsichtsrat .....	6
1.6	Geschäftstätigkeit .....	7
1.7	Wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns und der Porsche AG .....	8
1.8	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	9
2.	Die Porsche Vermögensverwaltung AG als übernehmender Rechtsträger .....	9
2.1	Überblick .....	9
2.2	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	10
2.3	Grundkapital und Aktionäre .....	10
2.4	Vorstand und Aufsichtsrat .....	10
III.	Die Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG .....	11
1.	Gegenstand der Ausgliederung .....	11
2.	Zielstruktur und wesentliche Gründe für die Ausgliederung .....	12
3.	Mögliche Alternativen zur Ausgliederung .....	13
3.1	Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge .....	14
3.2	Ausgliederung zur Neugründung .....	14
3.3	Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebes ohne das Grundvermögen .....	15
4.	Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung .....	15
4.1	Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG .....	15
4.2	Übertragender und übernehmender Rechtsträger .....	16
4.3	Ausgliederungs- und Übernahmevertrag .....	16
4.4	Ausgliederungstichtag .....	16
4.5	Information des Betriebsrats der Porsche AG und des Registergerichts .....	16
4.6	Wirksamwerden der Ausgliederung .....	17
4.7	Ausgabe der Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG an die Porsche AG .....	18
4.8	Nachgründung bei der Porsche Vermögensverwaltung AG .....	19
4.9	Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft und Verhältnis zwischen Ausgliederung und Umwandlung .....	19

4.10	Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages .....	19
5.	Firmenänderung, Änderung des Unternehmensgegenstands; zeitliche Reihenfolge der Eintragungen .....	20
6.	Kosten der Ausgliederung .....	21
7.	Erläuterung des Inhalts des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages.....	21
7.1	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4).....	22
7.2	Auszugliederndes Vermögen (§§ 5 bis 11) .....	23
7.3	Modalitäten der Übertragung (§§ 12 bis 17) .....	30
7.4	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 18 bis 21).....	34
7.5	Schlussbestimmungen (§§ 22 bis 27).....	34
IV.	Auswirkungen der Ausgliederung .....	36
1.	Bilanzielle Auswirkungen .....	36
1.1	Zwischenbilanz und Pro-forma Bilanzen zum 31. Januar 2007.....	36
1.2	Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die Aufstockung der Beteiligung an Volkswagen .....	39
2.	Steuerliche Auswirkungen.....	40
2.1	Steuerliche Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.....	40
2.2	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Porsche AG.....	43
3.	Gesellschaftsrechtliche Folgen .....	43
3.1	Partielle Gesamtrechtsnachfolge.....	43
3.2	Rechtliche Struktur der Porsche AG und des Porsche-Konzerns nach der Ausgliederung .....	44
3.3	Rechtliche Struktur der Porsche Vermögensverwaltung AG nach der Ausgliederung.....	46
3.4	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG.....	48
3.5	Gesellschaftsrechtliche Folgen für die Aktionäre der Porsche AG .....	48
4.	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Porsche AG .....	49
4.1	Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse .....	49
4.2	Auswirkungen auf Vertretungen der Arbeitnehmer.....	50
4.3	Auswirkungen auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat .....	50
4.4	Vorgesehene Maßnahmen .....	51
5.	Folgen der Ausgliederung am Kapitalmarkt .....	52

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CTS	Car Top Systems GmbH
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
Dr. Ing.	Doktor der Ingenieurwissenschaften
Dr. techn.	Doktor der technischen Wissenschaften
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgend
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Halbjahr
HRB	Handelsregister, Abteilung B
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
ISIN	International Securities Identification Number

IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Millionen
MitbestG 1976	Mitbestimmungsgesetz von 1976
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NSU	NSU Motorenwerke mit Sitz in Neckarsulm
N.V.	Naamloze Vennootschap
Prof.	Professor
rd.	rund
SE	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004
sog.	sogenannt
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
USA	United States of America
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VW	Volkswagen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

## I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart (nachfolgend „*Porsche AG*“) schlägt der Hauptversammlung vor, grundsätzlich den gesamten Geschäftsbetrieb der Porsche AG mit allen Aktiva und Passiva im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „*UmwG*“) auf die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart auszugliedern. Von der Ausgliederung ausgenommen ist unter anderem die Beteiligung an der Volkswagen AG von derzeit rund 30,9 % der VW-Stammaktien, die weiterhin unmittelbar von der Porsche AG gehalten werden soll. Der Aufsichtsrat hat diesem Vorhaben in seiner Sitzung vom 27. April 2007 zugestimmt und ebenfalls einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Nach Vollzug der Ausgliederung soll die Porsche AG als Holdinggesellschaft für den Porsche-Teilkonzern, die Beteiligung an der Volkswagen AG und künftig möglicherweise auch für weitere Unternehmen oder Unternehmensgruppen agieren. Die Tätigkeit der Porsche AG wird sich daher auf die Führung bzw. Verwaltung ihrer Beteiligungen konzentrieren, während das operative Porsche-Geschäft künftig durch die Porsche Vermögensverwaltung AG, die die Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" übernimmt, betrieben werden soll. Neben einer Trennung des operativen Porsche-Geschäfts von den künftigen Holding-Funktionen und einer damit einhergehenden Trennung der Verantwortlichkeiten auf der Ebene des Managements soll durch die Holding-Struktur die Möglichkeit geschaffen werden, das Unternehmen für eine Weiterentwicklung zu öffnen und damit seine Zukunftsfähigkeit im globalen Wettbewerb der Automobilhersteller zu sichern.

Grundlage der Ausgliederung ist ein zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 vor dem Notar Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart geschlossener Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend „*Ausgliederungs- und Übernahmevertrag*“). Er bestimmt den genauen Gegenstand der Ausgliederung und bezeichnet das auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auszugliedernde Aktiv- und Passivvermögen. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass die Porsche Vermögensverwaltung AG als Gegenleistung für die auf sie auszugliedernden Vermögensgegenstände der Porsche AG Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG gewährt. Die Ausgliederung soll im Verhältnis zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Wirkung zum 31. Juli 2007, 24.00 Uhr/1. August 2007, 0.00 Uhr (nachfolgend „*Ausgliederungstichtag*“) erfolgen.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Ver-

mögensverwaltung AG. Im Hinblick darauf legt der Vorstand der Porsche AG den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Die Porsche AG beabsichtigt, in ihrer Eigenschaft als alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG in einer für den 25. Juni 2007 vorgesehenen Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zuzustimmen. Die Ausgliederung wird mit der Eintragung im Handelsregister der Porsche AG wirksam (nachfolgend „*Vollzugsdatum*“).

Zur Information der Aktionäre der Porsche AG über die geplante Ausgliederung des Geschäftsbetriebs auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erstaten die Vorstände der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG gemeinsam gemäß § 127 UmwG den nachfolgenden Bericht. In diesem werden die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 soll auch über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG sowie über eine Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend „*SE*“) Beschluss gefasst werden. Zu beiden Beschlussfassungen hat der Vorstand der Porsche AG jeweils einen gesonderten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, auf den verwiesen wird.

## **II. Die beteiligten Gesellschaften**

### **1. Porsche AG als übertragender Rechtsträger**

#### **1.1 Geschichte und Entwicklung**

Der Grundstein für die heutige Porsche AG wurde durch Prof. Ferdinand Porsche gelegt, als er im Herbst 1930 nach langjähriger Tätigkeit für verschiedene Automobilhersteller ein eigenes Konstruktionsbüro Porsche in Stuttgart eröffnete. Am 25. April 1931 wurde dann die „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Konstruktionen und Beratungen für Motoren und Fahrzeugbau“ mit Sitz in Stuttgart im Handelsregister eingetragen. Während der dreißiger Jahre wurden Fahrzeuge unter anderem für NSU, Wanderer und Zündapp entwickelt. Des Weiteren konstruierte Porsche den Volkswagen Typ 60 und entwickelte ihn bis zur Serienreife.

Im Jahr 1937 wurde die Dr. Ing. h.c. F. Porsche GmbH in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde das Unternehmen nach Gmünd, Österreich, ausgelagert. Dort wurde im Jahr 1948

auch das erste Auto unter der Marke *Porsche*, der Typ 356 „Nr. 1“ bis zur Serienversion 356/2 entwickelt und in einer Kleinserie von 52 Stück bis 1950 gebaut. Nach der Rückkehr nach Stuttgart-Zuffenhausen im Jahre 1950 wurde die Serienproduktion in den folgenden Jahrzehnten stetig ausgebaut und um weitere Fahrzeugmodelle erweitert. Seit dem hat Porsche mehr als 1,5 Mio. Fahrzeuge hergestellt und verkauft, von denen heute noch ca. zwei Drittel in fahrbereitem Zustand sind.

Die Porsche AG erhielt ihre Rechtsform als Aktiengesellschaft im Jahre 1972 durch eine Umwandlung der Porsche KG. Stammaktionäre sind seither Mitglieder der Familien Porsche und Piëch. Am 4. Mai 1984 erfolgte die Börsennotierung der Vorzugsaktien der Porsche AG an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München.

Anfang der 90er Jahre geriet die Porsche AG aufgrund sinkender Absatzzahlen in Folge einer ungünstigen Währungsentwicklung, einer veralteten Produktpalette und hoher Kosten in die Verlustzone. Auf dem Höhepunkt der Krise im Jahr 1992 wurde Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking Sprecher des Vorstands der Porsche AG und führte das Unternehmen, ab 1993 als Vorsitzender des Vorstands, mit einer überarbeiteten Produktstrategie und solidem Wirtschaften wieder auf die Erfolgsspur. Unter seiner Regie wurde die Porsche AG zum profitabelsten Automobilhersteller der Welt und konnte regelmäßig neue Umsatz- und Absatzrekorde vermelden.

Im September 2005 erwarb die Porsche AG eine Beteiligung von rund 10,3 % der Stammaktien der Volkswagen AG. Bis November 2006 wurde die Beteiligung in mehreren Schritten auf rund 27,4 % der VW-Stammaktien erhöht. Am 28. März 2007 stockte die Porsche AG die Beteiligung schließlich auf rund 30,9 % der VW-Stammaktien auf. Durch diese weitere Beteiligungserhöhung wurde gemäß § 35 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend "*WpÜG*") die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots durch die Porsche AG für sämtliche Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG ausgelöst. Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG schon seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot<sup>1</sup> in nennenswertem Umfang angenommen wird, und dass es infolge des Pflichtangebots

---

<sup>1</sup> Die Angebotsunterlage mit weiteren Angaben zum Pflichtangebot wird im Internet unter <http://www.porsche.com/germany/aboutporsche/investorrelations/> abrufbar sein.

zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird.

Die Porsche AG ist der festen Überzeugung, dass eine Beteiligungsaufstockung auf mehr als 30 % der Volkswagen-Stammaktien sowohl für Porsche als auch für Volkswagen Vorteile bringt, ohne die Identität der Porsche AG zu verwässern oder gar zu gefährden. Der Vorstand der Porsche AG betrachtet die erfolgte Beteiligungsaufstockung an der Volkswagen AG als logischen Schritt, da sich diese Investition durch ein hohes, auf dem breiten globalen Engagement der Volkswagen-Gruppe basierendes Ertragspotential auszeichnet.

## **1.2 Überblick über den Porsche-Konzern**

Die Porsche AG ist die Spitze eines internationalen Konzerns, der neben der Porsche AG aus mehr als 70 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Europa, Nordamerika, Australien und Südostasien (nachfolgend zusammen „*Porsche-Konzern*“) besteht.

Im Geschäftsjahr 2005/2006 setzte Porsche 96.794 Neufahrzeuge ab. Der Porsche-Konzern wies im Geschäftsjahr 2005/2006 einen Jahresumsatz in Höhe von ca. EUR 7,273 Mrd.<sup>2</sup> (im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007: EUR 3,065 Mrd.) aus. Porsche erzielte ca. 83% seiner Umsätze außerhalb des Heimatmarktes Deutschland. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 betrug EUR 2,110 Mrd. (1. Halbjahr 2006/2007: EUR 1,590 Mrd.) und der Jahresüberschuss nach Steuern lag bei EUR 1,393 Mrd. (1. Halbjahr 2006/2007: EUR 1,144 Mrd.). Die operative Umsatzrendite (EBIT-Marge) belief sich auf ca. 25,7 %. Damit ist Porsche der profitabelste Automobilhersteller der Welt.

Die vor der Ausgliederung bestehende Struktur des Porsche-Konzerns ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Schaubild ersichtlich. Eine Aufstellung der wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Porsche-Konzerns ist als Anlage 2 beigefügt.

## **1.3 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die Porsche AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Porsche AG dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

---

<sup>2</sup> Zahlen für das Geschäftsjahr 2005/06 jeweils inkl. Anteil aus nicht fortzuführendem Geschäftsbereich der CTS Gruppe.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Porsche AG sind

- die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art sowie von Teilen und Baugruppen für solche und andere technische Erzeugnisse,
- die Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus,
- die Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus,
- die Beratung und Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung,
- die Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten, insbesondere von solchen mit dem Bestandteil „Porsche“ sowie
- alle sonstigen Tätigkeiten, die damit in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung stehen, einschließlich der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten.

Die Porsche AG ist zur Förderung des Geschäftszwecks berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen aller Art zu erwerben oder zu pachten, sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge abzuschließen.

#### **1.4 Grundkapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der Porsche AG beträgt EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (nachfolgend „*Porsche-Stammaktien*“) sowie 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Vorzugsaktien (nachfolgend „*Porsche-Vorzugsaktien*“ und zusammen mit den Porsche-Stammaktien „*Porsche-Aktien*“), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 22.750.000,- durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Die Porsche-Vorzugsaktien sind seit dem 4. Mai 1984 an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München (ISIN DE0006937733) notiert. Die Porsche-Vorzugsaktien werden darüber hinaus auch an den Börsen zu Bremen-Berlin, Hamburg, Hannover und Düsseldorf im Freiverkehr gehandelt. Die Porsche-Stammaktien sind nicht börsennotiert.

Die Porsche-Stammaktien werden von Mitgliedern und Gesellschaften der Familien Porsche und Piëch gehalten. Von den Porsche-Vorzugsaktien liegen mehr als die Hälfte bei institutionellen Investoren wie Aktienfonds, Banken und Versicherungen. Diese haben ihren Sitz vor allem in Großbritannien, den USA und Deutschland, in geringerem Maße auch in anderen europäischen Ländern und Asien. Etwas weniger als die Hälfte der Porsche-Vorzugsaktien sind breit gestreut und werden von privaten Anlegern vorwiegend aus Deutschland gehalten.

### **1.5 Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand der Porsche AG besteht aus:

- Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Vorsitzender des Vorstands,
- Klaus Berning, Vertrieb und Marketing,
- Wolfgang Dürheimer, Forschung und Entwicklung,
- Holger P. Härter, Finanz- und Betriebswirtschaft,
- Harro Harmel, Personalwesen/Arbeitsdirektor (bis 31. Mai 2007),
- Michael Macht, Produktion und Logistik.

Thomas Edig wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. Juli 2006 zum neuen Vorstandsmitglied (Personalwesen/Arbeitsdirektor) mit Wirkung zum 1. Mai 2007 bestellt.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 ("*MitbestG 1976*") aus sechs Vertretern der Anteilseigner und sechs Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

Als Vertreter der Anteilseigner gehören dem Aufsichtsrat der Porsche AG an:

- Dr. Wolfgang Porsche, Vorsitzender,
- Prof. Dr. Ulrich Lehner,
- Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch,

- Dr. Hans Michel Piëch,
- Dr. Ferdinand Oliver Porsche und
- Hans-Peter Porsche.

Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat der Porsche AG an:

- Hans Baur, stellvertretender Vorsitzender,
- Dr. Ludwig Hamm,
- Uwe Hück,
- Jürgen Kapfer,
- Hansjörg Schmierer und
- Werner Weresch.

## **1.6 Geschäftstätigkeit**

Porsche ist ein internationaler Automobilkonzern, zu dem mehr als 70 Tochtergesellschaften in Europa, Nordamerika, Australien und Südostasien gehören. Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Porsche bilden die Entwicklung und die Produktion sowie der Vertrieb von sportlichen Premium-Fahrzeugen. Das Produktprogramm von Porsche umfasst die Sportwagen „911“ und „Boxster“, die in verschiedenen Variationen angeboten werden. Seit 2005 rundet das Mittelmotor-Sportcoupe „Cayman“ das Modellprogramm im Sportwagensegment ab. Im Herbst 2002 hat Porsche den sportlichen Geländewagen „Cayenne“ präsentiert und sich damit erfolgreich im Segment der Sport Utility Vehicles (SUV) positioniert. Für 2009 ist die Einführung einer vierten Baureihe vorgesehen - des viersitzigen, viertürigen Gran Turismo „Panamera“.

Der ganz überwiegende Teil der Geschäftstätigkeit des Porsche-Konzerns, insbesondere in den Bereichen der Produktion und Entwicklung wird durch die Porsche AG selbst erbracht. Die Tochterunternehmen der Porsche AG sind überwiegend in den Bereichen Vertrieb, Finanzierung sowie IT- und Unternehmensberatung tätig.

Mit der Porsche Engineering Group verfügt die Porsche-Gruppe über einen Engineering-Dienstleister, der in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum in Weissach, Entwicklungsarbeit auch für Dritte betreibt. Über die Porsche Financial Services Tochtergesellschaften in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Spanien und den USA bietet die Porsche-Gruppe verschiedene Finanzdienstleistungen, wie beispielsweise

Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen, an. Die Porsche Lizenz und Handelsgesellschaft vermarktet Luxusartikel und Accessoires. An der Gesellschaft ist Porsche zu 65 % beteiligt, 35 % halten die Gesellschafter der Porsche Design Produkte Vertriebsgesellschaft. Die Grundlagen für Porsche Design wurden von Ferdinand Alexander Porsche geschaffen, der 1972 die Premiummarke Porsche Design gründete.

Die Porsche-Gruppe verfügt in Deutschland weiterhin über Beratungsgesellschaften wie die Porsche Consulting GmbH und die Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH. In der Porsche Consulting ist das gesamte theoretische und praktische Wissen der Porsche-Erfolgsgeschichte (schlanke Produktion, Beschaffungsmanagement, Target Engineering und Vertrieb) gebündelt, das branchenübergreifend angeboten wird. Mieschke Hofmann und Partner ist national wie international erfolgreich in der IT- Beratung tätig.

## 1.7 Wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns und der Porsche AG

### a) Porsche-Konzern

Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns für die vergangenen drei Geschäftsjahre (2003/2004 bis 2005/2006) und das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007 zusammen:

in Mio. EUR	1. Hj. 2006/07	2005/06	2004/05	2003/04
Umsatz*	3.065,2	7.273,0	6.574,0	6.147,7
Ergebnis vor Finanzergebnis	1.072,2	1.831,7	1.204,2	1.121,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit*	1.590,0	2.110,0	1.238,0	1.137,0
Jahresüberschuss*	1.143,6	1.393,0	779,0	690,0
Bilanzsumme	16.785,6	14.628,8	9.710,1	9.014,3
Eigenkapital	6.245,1	5.376,1	3.420,2	2.920,8
Investitionen	2.618,8	4.224,2	919,0	1.111,1
Mitarbeiter	11.393	11.384	11.878	11.668

\* für 2005/2006 inkl. Anteil aus nicht fortzuführendem Geschäftsbetrieb der CTS Gruppe

### b) Porsche AG

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Kennzahlen der Porsche AG für die vergangenen drei Geschäftsjahre und das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007 dargestellt:

<b>in Mio. EUR</b>	<b>1. Hj. 2006/07</b>	<b>2005/06</b>	<b>2004/05</b>	<b>2003/04</b>
Umsatz	2.695,3	6.115,8	5.381,1	5.164,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.264,2	1.668,0	872,0	843,0
Jahresüberschuss/Halbjahresüberschuss	848,8	1.254,0	528,0	488,0
Bilanzgewinn	848,8	627,0	264,0	244,0
Bilanzsumme	12.004,7	10.139,3	5.068,6	4.529,8
Eigenkapital	4.384,4	3.692,4	2.525,4	2.066,9
Investitionen	1.841,1	3.542,9	352,2	568,1
Mitarbeiter	8.186	8.257	7.995	7.992

## **1.8 Mitarbeiter und Mitbestimmung**

Zum 31. Januar 2007 beschäftigte der Porsche-Konzern weltweit rund 11.393 und die Porsche AG 8.186 Mitarbeiter.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG besteht derzeit aus 12 Mitgliedern und ist nach den Vorschriften des MitbestG 1976 paritätisch aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt.

Hinsichtlich der Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Porsche AG sind die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in Deutschland nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Außerhalb der Porsche AG besteht eine Unternehmensmitbestimmung lediglich in der Bertrandt AG. An dieser Gesellschaft ist die Porsche AG mit rund 25,01 % des Grundkapitals beteiligt.

## **2. Die Porsche Vermögensverwaltung AG als übernehmender Rechtsträger**

### **2.1 Überblick**

Die Porsche Vermögensverwaltung AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287 eingetragen. Die Porsche AG hat am 28. März 2007 sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG, zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter Blitz 07-303 AG, erworben und ist seither alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG. Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG vom 30. März 2007 wurde die Firma in Porsche Vermögensverwaltung AG geändert. Die Firmenänderung wurde am 16. April 2007 in das Handelsregister eingetragen.

Bei der Porsche Vermögensverwaltung AG handelt es sich um eine sogenannte Vorratsgesellschaft, die zum Berichtszeitpunkt noch keine eigene Ge-

schäftstätigkeit entfaltet hat, sondern damit erst ab Wirksamwerden der Ausgliederung beginnen wird. Allerdings hat die Gesellschaft im Vorgriff auf die beabsichtigte Ausgliederung im April 2007 bereits einzelne Grundstücke in Großsachsenheim/Wersheim und Leipzig erworben. Dadurch soll verhindert werden, dass die durch den Eigentumswechsel ausgelöste Grunderwerbsteuer im Zuge der Ausgliederung nochmals anfällt.

## **2.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Sitz der Porsche Vermögensverwaltung AG ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Porsche Vermögensverwaltung AG ist derzeit noch die Verwaltung eigenen Vermögens. In der für den 25. Juni 2007 vorgesehenen Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG soll der Gegenstand zur Anpassung an die nach Wirksamwerden der Ausgliederung ausgeübte Geschäftstätigkeit geändert werden. Der künftige Unternehmensgegenstand der Porsche Vermögensverwaltung AG wird im wesentlichen dem derzeitigen Gegenstand der Porsche AG entsprechen.

## **2.3 Grundkapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG beträgt EUR 50.000,- und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,-. Alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG ist die Porsche AG. Im Rahmen der Ausgliederung ist eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 45.450.000,- auf EUR 45.500.000,- vorgesehen. Auch nach der Ausgliederung werden sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG von der Porsche AG gehalten.

## **2.4 Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG besteht derzeit aus den Vorstandsmitgliedern Dr. Michael Harmening und Wolfgang Peter.

Die Porsche Vermögensverwaltung AG besitzt derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Demzufolge besteht bei der Porsche Vermögensverwaltung AG kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG aus den Aufsichtsratsmitgliedern Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Holger P. Härter und Harro Harmel, die durch die Alleinaktionärin Porsche AG gewählt wurden.

Die durch die Ausgliederung eintretenden Veränderungen in den Organen der Porsche Vermögensverwaltung AG werden unter IV.3.3 dieses Berichts näher dargestellt.

### **III. Die Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG**

#### **1. Gegenstand der Ausgliederung**

Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG haben im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vereinbart, dass die Porsche AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG als Gesamtheit grundsätzlich ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen dem Geschäftsbetrieb am Vollzugsdatum zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, überträgt. Von der Ausgliederung ausgenommen sind sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen Aktien der Volkswagen AG und sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen auf den Inhaber lautende Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG. Ferner werden die Rechte und Pflichten aus dem mit der Porsche Vermögensverwaltung AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Darüber hinaus sind von der Übertragung nach § 5.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ausgeschlossen sämtliche am Vollzugsdatum noch bestehenden Ansprüche und Verpflichtungen der Porsche AG (einschließlich der Haftung für die Angebotsunterlage) aus und im Zusammenhang mit dem voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichten Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG, sämtliche Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG in Bezug auf das Pflichtangebot an die Aktionäre der Volkswagen AG geschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem am 26. März 2007 geschlossenen Kreditvertrag zwischen der Porsche AG einerseits und einem von ABN AMRO Bank N.V., Barclays Capital, Merrill Lynch International, UBS Limited und Commerzbank AG arrangierten Bankenkonsortium andererseits, sämtliche Rechte und Pflichten der Porsche AG als Garantiegeberin aus den unter §§ 5.2.6 und 5.2.7 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten, von der Porsche International Financing plc. bzw. der Porsche Financial Services Inc. begebenen Schuldverschreibungen und Wertpapieren, die Darlehensverpflichtungen der Porsche AG gegenüber der Porsche International Financing plc., sowie die den Ertragsteuerrückstellungen zu Grunde liegenden ungewissen Verbindlichkeiten. Die Darlehensverpflichtung der Porsche AG gegenüber der Porsche Internati-

onal Financing plc. besteht aktuell in einer Höhe von rd. EUR 2,7 Mrd. Unter dem vorstehend genannten Kreditvertrag mit einem Bankenkonsortium zur Finanzierung des Pflichtangebots an die Aktionäre der Volkswagen AG kann ein Kredit von bis zu EUR 35 Mrd. in Anspruch genommen werden.

Eine nähere Erläuterung des von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auszugliedernden Vermögens erfolgt nachfolgend unter III.7 dieses Berichts, insbesondere in den Erläuterungen unter III.7.2 zu den §§ 5 bis 11 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages.

## **2. Zielstruktur und wesentliche Gründe für die Ausgliederung**

Die Ausgliederung des nahezu gesamten Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG dient der Etablierung einer Holding-Struktur. Die Porsche AG soll sich künftig auf die Beteiligungsverwaltung fokussieren, während das operative Geschäft durch die Porsche Vermögensverwaltung AG weitergeführt wird. Durch diese Maßnahme werden auch die Verantwortlichkeiten des Managements für das operative Geschäft einerseits und die Beteiligungsverwaltung andererseits getrennt. Die Firmenbezeichnung "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" wird von der Porsche Vermögensverwaltung AG übernommen und fortgeführt. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausgliederung soll die Porsche AG zudem in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* – SE) umgewandelt werden (vgl. hierzu den gesonderten Vorstandsbericht). Zwischen der dann unter Porsche Automobil Holding AG bzw. Porsche Automobil Holding SE firmierenden Gesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestehen (vgl. hierzu den gesonderten Vorstandsbericht).

Die Porsche AG, die ab dem Wirksamwerden von Ausgliederung und Umwandlung unter dem Namen „Porsche Automobil Holding SE“ firmieren soll, soll künftig die Beteiligungen am Porsche-Teilkonzern und der Volkswagen AG führen bzw. verwalten. Neben den typischen Funktionen einer börsennotierten beteiligungsverwaltenden Holding, wie z.B. die Erbringung von Verwaltungs- und Beratungsleistungen für Konzerngesellschaften, die Koordination und Optimierung der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung sowie die Wahrnehmung von Investor Relations Aufgaben, soll die Porsche Automobil Holding SE auch die zukünftige unternehmensübergreifende Kooperation zwischen Porsche und Volkswagen in den Bereichen Einkauf, Entwicklung, Produktion und Vertrieb fördern.

Das eigentliche Geschäft von Porsche, d.h. insbesondere Entwicklung, Produktion und Vertrieb, soll eigenverantwortlich aus dem von der künftigen Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (derzeit noch Porsche Vermögensverwaltung AG) ge-

fürten Teilkonzern heraus erfolgen. Dadurch soll Porsche – auch bei einer etwaigen künftigen Weiterentwicklung des Gesamtkonzerns unter dem neuen Holding-Dach – seine Eigenständigkeit als Hersteller von sportlichen Premium-Fahrzeugen behalten.

Die Holdingstruktur ist darüber hinaus eine geeignete Plattform für die Weiterentwicklung des Porsche-Konzerns. Dies gilt unter anderem im Hinblick auf die Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG in Höhe von derzeit rd. 30,9 % der Stammaktien. Der Vorstand hat am 28. März 2007 den Erwerb der Kontrolle über die Volkswagen AG mitgeteilt und die Abgabe eines Pflichtangebots zum Erwerb der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG angekündigt. Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG schon seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es infolge des Pflichtangebots zu einer nennenswerten Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommt. Sollte unerwartet dennoch eine signifikante Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG eintreten, so besteht die Möglichkeit, dass Volkswagen – nach dem erwarteten Wegfall der nach dem VW-Gesetz bestehenden Stimmrechtsbeschränkungen – zukünftig ein von der Porsche AG i.S.v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen werden könnte. Auch für diese Konstellation bildet die Holding auf Grund der getrennten Verantwortungsbereiche für die Beteiligungsverwaltung einerseits und operatives Geschäft andererseits eine geeignete Organisationsstruktur.

Die Zielstruktur des Porsche-Konzerns nach der Ausgliederung des Geschäftsbetriebs auf die Porsche Vermögensverwaltung AG ist aus dem als Anlage 3 beigefügten Schaubild ersichtlich.

### **3. Mögliche Alternativen zur Ausgliederung**

Die vorstehend unter Ziff. 2. beschriebenen Ziele der Ausgliederung setzen die Übertragung des gesamten operativen Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf eine separate Gesellschaft voraus.

Die Übertragung des operativen Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG könnte zwar rechtlich auch auf anderem Wege als durch Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG erfolgen. Die Ausgliederung zur Aufnahme erscheint jedoch unter praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten als vorzugswürdige Lösung.

### **3.1 Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge**

Eine denkbare Alternative zur Ausgliederung zur Aufnahme wäre zunächst die Ausgliederung im Wege der Einzelübertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter und Rechtsverhältnisse der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG. In diesem Fall würde der gesamte Geschäftsbetrieb auf die Porsche Vermögensverwaltung AG gegen Gewährung von Aktien an die Porsche AG übertragen werden.

Bei der Einbringung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge ist eine individuelle Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach den jeweils anwendbaren Vorschriften erforderlich (Abtretung, Übereignung, Umschreibung im Grundbuch, Vertragsübernahme etc.).

Die Ausgliederung nach dem UmwG hat demgegenüber den großen Vorteil, dass das ausgliedernde Vermögen der Porsche AG grundsätzlich mit einem einzigen Rechtsakt zu einem einheitlichen, bestimmten Stichtag „als Gesamtheit“ im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergeht. Langwierige und kostenintensive Verhandlungen mit Vertragspartnern über die Überleitung von Verträgen und Verbindlichkeiten sowie die Beachtung von Sonderregeln zur Übertragung von Anlagegegenständen – z.B. Grundstücken – erübrigen sich weitgehend.

Im Fall der Ausgliederung nach dem UmwG besteht zwar eine fünfjährige gesamtschuldnerische Nachhaftung der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG für Verbindlichkeiten der Porsche AG, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden. Wegen des geplanten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Porsche AG und Porsche Vermögensverwaltung AG wirkt sich dieser Nachteil jedoch wirtschaftlich nicht aus, da die Porsche AG dann ohnehin für Verluste der Porsche Vermögensverwaltung AG haftet.

### **3.2 Ausgliederung zur Neugründung**

Weiterhin käme eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG in Betracht. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der sogenannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme würde jedoch im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs auf eine erst durch die Ausgliederung zu gründende Tochtergesellschaft der Porsche AG erfolgen. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits

vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigener Rechtsträger existiert, mit dem beispielsweise bereits ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden kann. Hierdurch wird die spätere Durchführung der Ausgliederung erheblich erleichtert und es können steuerliche Nachteile vermieden werden.

Bei einer Ausgliederung zur Neugründung wäre die zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG ab dem Ausgliederungsstichtag angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht erreichbar gewesen wäre. Die Finanzverwaltung verlangt zur Herstellung der ertragsteuerlichen Organschaft, dass der Organträger – hier also die Porsche AG – zum Ausgliederungszeitpunkt bereits Inhaber der Gesellschaftsanteile der Organgesellschaft – hier also der Porsche Vermögensverwaltung AG – ist. Da die Ausgliederung zur Neugründung erst nach dem 31. Juli 2007 eingetragen wird, hätte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden können.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte kommen daher die Vorstände und Aufsichtsräte der Porsche AG und Porsche Vermögensverwaltung AG zu dem Schluss, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, finanzieller und praktischer Hinsicht vorzugswürdige Lösung ist.

### **3.3 Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebes ohne das Grundvermögen**

Die Porsche AG hat geprüft, ob die Entstehung von Grunderwerbsteuer anlässlich der Ausgliederung durch die Zurückbehaltung von Grundvermögen bei der Porsche AG oder dessen Separierung im Vorfeld der Ausgliederung vermieden werden kann. Da durch diese Vorgehensweise die Ertragsteuerneutralität der Ausgliederung gefährdet worden wäre, wurden die geprüften Alternativstrukturen nicht umgesetzt.

## **4. Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung**

### **4.1 Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG**

Die Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die Porsche AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit auf die Porsche Vermögensverwaltung AG als übernehmendem Rechtsträger. Die Porsche Vermögensverwaltung AG gewährt der Porsche AG als Gegenleistung für das ausgegliederte Vermögen Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG.

## **4.2 Übertragender und übernehmender Rechtsträger**

An der Durchführung der Ausgliederung sind die Porsche AG als übertragender Rechtsträger und die Porsche Vermögensverwaltung AG als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die Porsche AG ist alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG.

## **4.3 Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

Zur Durchführung der Ausgliederung haben die Vorstände der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag geschlossen. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag einschließlich seiner Anlagen wurde am 27. April 2007 von dem Notar Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart, Urkundenrolle Nr. 134/2007 notariell beurkundet.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag regelt die Einzelheiten der Übertragung des vorstehend unter III.1. beschriebenen Vermögens der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nachfolgend unter III.7. näher erläutert.

## **4.4 Ausgliederungstichtag**

Die Ausgliederung erfolgt im Verhältnis zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Wirkung zum 31. Juli 2007, 24.00 Uhr/1. August 2007, 0.00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der Porsche AG, soweit sie den auszugliedernden Teil des Vermögens der Porsche AG betreffen, als für Rechnung der Porsche Vermögensverwaltung AG vorgenommen.

## **4.5 Information des Betriebsrats der Porsche AG und des Registergerichts**

Mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung ist der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bzw. sein Entwurf gemäß § 126 Abs. 3 UmwG dem zuständigen Betriebsrat der Porsche AG zuzuleiten. Vor der Einberufung der Hauptversammlung ist der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bzw. sein Entwurf auch zum zuständigen Registergericht gemäß §§ 125 Satz 1, 61 Satz 1 UmwG einzureichen.

#### **4.6 Wirksamwerden der Ausgliederung**

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG zustimmen.

Den Aktionären der Porsche AG wird der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2007 zur Zustimmung vorgelegt. Der Beschluss ist nach den gesetzlichen Vorschriften mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen, § 65 Abs. 1 UmwG. Stimmberechtigt sind nur die Stammaktien. Ein Sonderbeschluss oder eine Sonderversammlung der Vorzugsaktionäre der Porsche AG ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG soll am 25. Juni 2007 über den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag beschließen. Die Porsche AG beabsichtigt, in ihrer Eigenschaft als alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG in der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zuzustimmen.

Eine Prüfung durch sachverständige Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht erforderlich.

Nach §§ 125 Satz 1 i.V.m. 17 Abs. 2 UmwG ist der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister der Porsche AG eine Bilanz der Porsche AG als Schlussbilanz beizufügen. Aus der Wahl des Ausgliederungstichtags (31. Juli 2007/1. August 2007) ergibt sich, dass die Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG der Jahresbilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 entspricht. Da gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG die Vorschriften über die Jahresbilanz entsprechend gelten, ist davon auszugehen, dass die Schlussbilanz frühestens im Laufe des Monats November 2007 in geprüfter und festgestellter Form vorliegt und dass die Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister daher ebenfalls frühestens im Laufe des November 2007 erfolgen kann.

Die Ausgliederung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Porsche AG beim Amtsgericht Stuttgart wirksam. Zuvor muss die Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG geht der auszugliedernde Teil des Vermögens der Porsche AG als Gesamtheit auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über (sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge).

Die Vorstände der Porsche AG und Porsche Vermögensverwaltung AG erwarten, dass die Eintragung im November 2007 erfolgen und damit die Ausgliederung wirksam werden wird. Einen verlässlichen Termin für die Eintragung der Ausgliederung gibt es allerdings nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Porsche AG den Zustimmungsbeschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage erhoben werden, hindert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister. Der Porsche AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des sog. Freigabeverfahrens nach §§ 125, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung der Ausgliederung nicht im Wege steht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn die Anfechtungsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilseigner vorrangig erscheint. In diesem Fall würde die Eintragung trotz erhobener Anfechtungsklagen erfolgen.

#### **4.7 Ausgabe der Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG an die Porsche AG**

Die Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erfolgt gegen Gewährung von auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Porsche Vermögensverwaltung AG.

Zu diesem Zweck wird die Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000,- auf EUR 45.500.000,- durch Ausgabe von 45.450.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien beschließen. Sämtliche Stückaktien werden an die Porsche AG ausgegeben. Die Kapitalerhöhung wird gegen Sacheinlage erfolgen. Die von der Porsche AG erbrachte Einlage besteht in den ausgegliederten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens. Gemäß § 186 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 33 ff. des Aktiengesetzes (nachfolgend „AktG“) ist im Falle einer Sachkapitalerhöhung von einem gerichtlich bestellten Sachverständigenprüfer zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht. Das Amtsgericht Stuttgart, Handelsregister, hat auf Antrag der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Beschluss vom 17. April 2007 die Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

bereits zum Sacheinlageprüfer bestellt. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG ist gemäß §§ 125 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 UmwG Voraussetzung für die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG.

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Porsche AG unverändert alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG sein.

#### **4.8 Nachgründung bei der Porsche Vermögensverwaltung AG**

Da die Ausgliederung innerhalb von zwei Jahren nach Gründung der Porsche Vermögensverwaltung AG erfolgt, stellt sie aus Sicht der Porsche Vermögensverwaltung AG einen Nachgründungsvorgang i.S.v. § 52 AktG dar. Die gesetzlichen Vorschriften zur Nachgründung, wie z.B. die Prüfung und Berichterstattung durch einen gerichtlich bestellten Nachgründungsprüfer und die Eintragung des Ausgliederungsvertrags als Nachgründungsvertrag im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG, sind daher zu beachten. Das Amtsgericht Stuttgart, Handelsregister, hat auf Antrag der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Beschluss vom 17. April 2007 die Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Nachgründungsprüfer bestellt.

#### **4.9 Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft und Verhältnis zwischen Ausgliederung und Umwandlung**

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 soll auch über die formwechselnde Umwandlung der Porsche AG in eine europäische Aktiengesellschaft beschließen. Wegen des Spaltungsverbots innerhalb von 2 Jahren nach Gründung einer Aktiengesellschaft (§ 141 UmwG), das im Rahmen des Formwechsels zur SE aus Gründen rechtlicher Vorsorge beachtet werden soll, soll die Ausgliederung jedoch vor Eintragung der Umwandlung in die SE wirksam werden. Die Beschlussfassung zur Umwandlung der Porsche AG in eine SE sieht vor, dass der Vorstand diese Reihenfolge bei der Anmeldung der Maßnahmen zum Handelsregister sicherstellt.

Die Erläuterung der Umwandlung der Porsche AG in eine SE sind in dem gesonderten Bericht des Vorstands zur Umwandlung dargestellt.

#### **4.10 Abschluss eines Beherrschung- und Gewinnabführungsvertrages**

Zur Sicherstellung des beherrschenden Einflusses der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG und zur Herstellung einer Organschaft für körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Zwecke wurde zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007

ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG bedarf. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Porsche AG soll ebenfalls in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 herbeigeführt werden. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG ist für den 25. Juni 2007 vorgesehen. Die Vorstände haben zu diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen gesonderten Bericht erstattet, auf den verwiesen wird.

#### **5. Firmenänderung, Änderung des Unternehmensgegenstands; zeitliche Reihenfolge der Eintragungen**

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung soll die Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" von der Porsche Vermögensverwaltung AG weitergeführt werden. Die Firma der Porsche AG soll in "Porsche Automobil Holding AG" geändert und auch in der Rechtsform der SE mit geändertem Rechtsformzusatz fortgeführt werden. Die Firmenänderungen sollen so zum Handelsregister angemeldet werden, dass diese unmittelbar nach dem Vollzug der Ausgliederung wirksam werden.

Im Rahmen der Ausgliederung des operativen Geschäfts auf die Porsche Vermögensverwaltung AG wird auch deren Unternehmensgegenstand der erweiterten Geschäftstätigkeit angepasst. Da die Porsche AG künftig die Funktion einer Holdinggesellschaft ausübt, soll deren Unternehmensgegenstand ebenfalls entsprechend geändert werden. Der Wortlaut des künftigen Unternehmensgegenstands der Porsche AG (dann: Porsche Automobil Holding AG bzw. Porsche Automobil Holding SE) ist unter TOP 3 der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 veröffentlicht.

Die Eintragung der geplanten Satzungsänderungen muss sachgerecht mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG erfolgen. Die Vorstände der Porsche AG und Porsche Vermögensverwaltung AG sollen daher angewiesen werden, bei der Eintragung der Satzungsänderungen sicherzustellen, dass diese erst nach dem Vollzug der Ausgliederung und nach der Umfirmierung der Porsche Vermögensverwaltung AG in "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" in das Handelsregister und zwar in der folgenden Reihenfolge eingetragen wird:

- Eintragung der Kapitalerhöhung und der Satzungsänderungen (mit Ausnahme der Umfirmierung) im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG.

- Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Porsche AG.
- Eintragung der Firmenänderung und der Änderung des Unternehmensgegenstands im Handelsregister der Porsche AG. Sofern bereits der Formwechsel der Porsche AG in eine SE zu diesem Zeitpunkt eintragungsfähig sein sollte, kann ggf. auch unmittelbar der Formwechsel in die SE eingetragen werden, da die Satzung der SE bereits den geänderten Firmennamen und Unternehmensgegenstand enthält.
- Eintragung der Firmenänderung und der sonstigen Satzungsänderungen bei der Porsche Vermögensverwaltung AG.

Des Weiteren soll die Ausgliederung in der Weise zum Handelsregister angemeldet werden, dass diese nur nach Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG eingetragen wird.

## **6. Kosten der Ausgliederung**

Die Kosten der Ausgliederung einschließlich der internen, nicht ergebniswirksamen Kosten betragen voraussichtlich insgesamt ca. EUR 800.000,-. Hierin enthalten sind die Kosten für Rechtsberater, Beurkundungskosten, Kosten der Hauptversammlung, Kosten der Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung und sonstige Kosten (z.B. Kosten der Registeranmeldung). Durch die Ausgliederung fällt zudem Grunderwerbsteuer in Höhe von rd. EUR 18 Mio. an (vgl. hierzu unten IV. 2.1).

## **7. Erläuterung des Inhalts des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages**

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag enthält in den §§ 1 bis 4 allgemeine Regelungen über die Ausgliederung, den Ausgliederungsstichtag, die Schlussbilanz und Bilanzierung des auszugliedernden Vermögens sowie über die Gegenleistung. In den §§ 5 bis 11 erfolgt eine nähere Bestimmung des Gegenstands des auszugliedernden Vermögens. Die einzelnen Modalitäten der Übertragung des auszugliedernden Vermögens werden in den §§ 12 bis 17 geregelt. Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen werden in den §§ 18 und 19 dargestellt. In den §§ 20 bis 25 finden sich verschiedene Schlussbestimmungen, unter anderem Regelungen zu den Mitteilungs- und Anzeigepflichten, zur Stichtagsänderung, zum abwendbaren Recht und zum Gerichtsstand.

## **7.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4)**

### **a) Ausgliederung (§ 1)**

Gemäß § 1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags überträgt die Porsche AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem in den §§ 5 bis 11 näher bezeichneten Vermögen, jedoch mit Ausnahme der in § 5.2 bezeichneten Vermögensteile, als Gesamtheit auf die Porsche Vermögensverwaltung AG gegen Gewährung von Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG.

Die Übertragung im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz führt zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Porsche Vermögensverwaltung AG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung im Handelsregister der Porsche AG in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen Gesamtrechtsnachfolgerin der Porsche AG. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands bzw. jeder einzelnen Verbindlichkeit entbehrlich.

§ 1 verweist für die Bestimmung des auszugliedernden Vermögens auf die §§ 5 bis 11. In § 5 findet sich eine allgemeine Beschreibung des auszugliedernden Vermögens. In den §§ 6 bis 11 werden die einzelnen auszugliedernden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten näher spezifiziert.

### **b) Ausgliederungstichtag (§ 2)**

§ 2 legt den Ausgliederungstichtag fest. Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Porsche AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der Porsche Vermögensverwaltung AG vorgenommen gelten. Der Ausgliederungstichtag ist der 31. Juli 2007, 24.00 Uhr/1. August 2007, 0.00 Uhr. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden einander so stellen, als würde das auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungstichtag auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden.

### **c) Schlussbilanz und Fortführung der Buchwerte (§ 3)**

Der Ausgliederung wird gemäß § 3.1 die Jahresbilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Gemäß § 3.2 verpflichtet sich die Porsche Vermögensverwaltung AG, die in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte des auf sie übergehenden Aktiv- und Passivvermögens in ihre handelsrechtliche Buchführung zu übernehmen und auch für steuerliche Zwecke fortzuführen, so dass es bei der Porsche AG durch

die Ausgliederung nicht zu einer steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven kommt.

#### **d) Gegenleistung (§ 4)**

§ 4 regelt die Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens: Nach § 4.1 gewährt die Porsche Vermögensverwaltung AG der Porsche AG insgesamt 45.450.000 neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Porsche Vermögensverwaltung AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- je Stückaktie. Hierzu wird im Zuge der Ausgliederung das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG von gegenwärtig EUR 50.000,- um EUR 45.450.000,- auf EUR 45.500.000,- erhöht. Die neuen Aktien werden der Porsche AG als Gegenleistung für die Einbringung des auszugliedernden Vermögens gewährt. Der über den zur Erhöhung des Grundkapitals erforderlichen Betrag hinausgehende Anteil wird gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt (§ 4.2).

Gemäß § 4.3 sind die neuen Aktien ab dem 1. August 2007 gewinnberechtigt.

### **7.2 Auszugliederndes Vermögen (§§ 5 bis 11)**

#### **a) Gegenstand der Ausgliederung (§ 5)**

§ 5.1 beschreibt das auszugliedernde Vermögen allgemein und definiert den Begriff „auszugliederndes Vermögen“. Hiernach überträgt die Porsche AG als Gesamtheit ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen dem Geschäftsbetrieb am Vollzugsdatum (vgl. § 12.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags), d.h. zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG, zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist.

Von der Übertragung des gesamten Geschäftsbetriebs nach § 5.1 nimmt § 5.2 sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen Aktien der Volkswagen AG und sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG aus. Ferner nimmt § 5.2 die Rechte und Pflichten aus dem mit der Porsche Vermögensverwaltung AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von der Übertragung auf die Porsche Vermögensverwaltung AG aus. Darüber hinaus sind gemäß § 5.2 von der Übertragung nach § 5.1 sämtliche am Vollzugsdatum noch bestehenden Ansprüche und Verpflichtungen der Porsche AG aus und im

Zusammenhang mit dem infolge der am 28. März 2007 erfolgten Aufstockung der Beteiligung an der Volkswagen AG veröffentlichten Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG, sämtliche Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG in Bezug auf das Pflichtangebot an die Aktionäre der Volkswagen AG geschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem am 26. März 2007 geschlossenen Kreditvertrag zwischen der Porsche AG einerseits und einem von ABN AMRO Bank N.V., Barclays Capital, Merrill Lynch International, UBS Limited und Commerzbank AG arrangierten Bankenkonsortium andererseits, sämtliche Rechte und Pflichten der Porsche AG als Garantiegeberin aus den unter § 5.2.6 und 5.2.7 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten, von der Porsche International Financing plc. bzw. der Porsche Financial Services Inc. begebenen Schuldverschreibungen und Wertpapieren, die Darlehensverpflichtungen der Porsche AG gegenüber der Porsche International Financing plc., die derzeit in einer Höhe von EUR 2,7 Mrd. bestehen, sowie die den Ertragsteuerrückstellungen zu Grunde liegenden ungewissen Verbindlichkeiten ausgenommen.

Gemäß § 5.3 werden die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Vermögens in ihrem Bestand zum 31. Januar 2007 in einer Pro forma-Bilanz für den auszugliedernden Geschäftsbetrieb der Porsche AG zum 31. Januar 2007, die dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 1 beigelegt ist, indikativ dargestellt. § 5.3 stellt jedoch klar, dass der Ausgliederung gemäß § 3.1 des Ausgliederungsvertrages alleine die Schlussbilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 zugrunde gelegt wird und dass gemäß § 12 des Ausgliederungsvertrages das tatsächlich auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehende Vermögen allein durch den bei Wirksamwerden der Ausgliederung (Vollzugsdatum) vorhandenen Bestand des Aktiv- und Passivvermögens der Porsche AG bestimmt wird. Die dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 1 beigelegte Pro forma-Bilanz für den auszugliedernden Geschäftsbetrieb der Porsche AG gibt daher lediglich einen indikativen Anhaltspunkt für den Umfang des übertragenen Vermögens. Die Porsche AG überträgt auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die Porsche Vermögensverwaltung AG, die nach dem 31. Januar 2007 bis zum Vollzugsdatum zugegangen oder entstanden sind, einschließlich Surrogaten (z.B. Ersatzansprüche und Veräußerungserlöse), soweit sie dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind. Dagegen werden diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die am Vollzugsdatum veräußert oder anderweitig übertragen sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen.

§ 5.4 verweist auf die §§ 6 bis 11, in denen wesentliche Teile des auszugliedernden Vermögens näher beschrieben werden.

## **b) Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 6)**

Gemäß § 6.1 werden sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Beispielhaft nennt die Regelung als zu übertragende immaterielle Vermögensgegenstände Schutzrechte (Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Marken etc.), eigenentwickelte oder einlizenzierte Software und Fortentwicklungen hieran, Know-how sowie den Kunden- und Lieferantenstamm.

Erfasst werden auch etwaige mit den immateriellen Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehende Rechtsverhältnisse, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge.

§ 6.2 stellt klar, dass, soweit die Porsche AG bezüglich des nach § 6.1 übertragenen immateriellen Vermögens nur Mitberechtigte ist, die jeweilige Mitberechtigung übertragen wird.

Gemäß § 6.3 wird zusammen mit dem auszugliedernden Vermögen am Vollzugsdatum, d.h. dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Porsche AG, der Porsche Vermögensverwaltung AG das Recht am Firmennamen „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ übertragen. Die Porsche AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Porsche Vermögensverwaltung AG zur Fortführung der Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ ohne einen das Nachfolgeverhältnis kennzeichnenden Zusatz berechtigt ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass das die Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ prägende Handelsgewerbe (insbesondere Produktion und Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren) unverändert unter der bisherigen Firma weitergeführt werden kann.

Im Hinblick darauf, dass am Vollzugsdatum sämtliche dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände und zusätzlich das Recht am Firmennamen „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden, wird durch § 6.4 sichergestellt, dass die Porsche AG auch in Zukunft den Firmennamen „Porsche“ als Bestandteil ihrer Firma führen sowie die in Anlage 2 des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages näher bezeichneten Wort-Bildmarken „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“, ggf. mit Zusätzen, unwiderruflich nutzen kann.

Am Vollzugsdatum soll die Porsche AG ihre Firma in „Porsche Automobil Holding AG“ ändern. Unmittelbar danach soll die Porsche Vermögensverwaltung AG in „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ umfirmiert werden.

### **c) Anlagevermögen, Umlaufvermögen (§ 7)**

§ 7.1 bestimmt, dass sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden. Ausgenommen sind die in § 5.2 des Ausgliederungsvertrags genannten Vermögensteile, d.h. im wesentlichen die Beteiligungen der Porsche AG an der Volkswagen AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG, die Rechte (und Pflichten) aus dem mit der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sämtliche am Vollzugsdatum noch bestehenden Ansprüche (und Verpflichtungen) der Porsche AG aus und im Zusammenhang mit dem voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichten Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG, sämtliche Rechte (und Pflichten) aus den von der Porsche AG in Bezug auf das Pflichtangebot an die Aktionäre der Volkswagen AG geschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem am 26. März 2007 geschlossenen Kreditvertrag zwischen der Porsche AG einerseits und einem von ABN AMRO Bank N.V., Barclays Capital, Merrill Lynch International, UBS Limited und Commerzbank AG arrangierten Bankenkonsortium andererseits.

Übertragen werden die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich aller Rechte und Pflichten aus ihnen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

Eine besondere Regelung für Beteiligungen ist in § 8 vorgesehen, der insoweit als speziellere Regelung dem § 7.1 vorgeht (vgl. § 7.1 Satz 2).

§ 7.2 trifft Vorsorge für den Fall, dass auszugliedernde Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind. In diesem Fall geht die der Porsche AG zustehende Rechtsstellung auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über.

### **d) Auszugliedernde Beteiligungen (§ 8)**

Wesentlicher Teil des auszugliedernden Vermögens sind die in Anlage 5 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags aufgeführten Beteiligungen der Porsche AG. Weiterhin werden auch die dem auszugliedernden Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Mitgliedschaften der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. § 8 stellt klar, dass die Übertragung der Beteiligungen jeweils unter Einschluss sämtlicher mit der Beteiligung verbundener Rechte und Pflichten erfolgt, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte.

#### **e) Verbindlichkeiten und Verpflichtungen; Risiken und Lasten (§ 9)**

Gemäß § 9.1 werden alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (mit Ausnahme der in § 5.2 genannten) auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen, insbesondere die in § 9.1.1 bis § 9.1.6 genannten. Bei der Porsche AG verbleiben insbesondere die Pflichten aus dem mit der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sämtliche am Vollzugsdatum noch bestehenden Verpflichtungen der Porsche AG (einschließlich der Haftung für die Angebotsunterlage) aus und im Zusammenhang mit dem voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichten Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG, sämtliche Pflichten aus den von der Porsche AG in Bezug auf das Pflichtangebot an die Aktionäre der Volkswagen AG geschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem am 26. März 2007 geschlossenen Kreditvertrag zwischen der Porsche AG einerseits und einem von ABN AMRO Bank N.V., Barclays Capital, Merrill Lynch International, UBS Limited und Commerzbank AG arrangierten Bankenkonsortium andererseits, die Darlehensverpflichtungen der Porsche AG gegenüber der Porsche International Financing plc., die derzeit in einer Höhe von EUR 2,7 Mrd. bestehen, sowie die den Ertragsteuerrückstellungen zu Grunde liegenden ungewissen Verbindlichkeiten. Zur Klarstellung wird in § 9.1.5 bezüglich der Übertragung von Verbindlichkeiten für Pensionszusagen auf die speziellere Regelung in § 10 verwiesen und insoweit eine Übertragung nur vorbehaltlich der Regelung in § 10 angeordnet.

§ 9.1 Satz 3 bestimmt, dass soweit von der Porsche AG für die nach § 9.1 auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eine Sicherheit gestellt wurde, der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen wird.

Die Porsche AG überträgt auch sämtliche Risiken und Lasten auf die Porsche Vermögensverwaltung AG. Dies sind insbesondere die schuldvertraglichen, nachbarrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Lasten und Pflichten, die mit den übertragenen Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder sonstigen grundstücksgleichen Rechten zusammenhängen, wie Grundsteuern, Anliegerbeiträge, Erschließungskosten, Verpflichtungen nach Denkmalschutzvorschriften und Baulasten. Ferner zählen hierzu auch die sich aus Baugenehmigungen oder sonstigen Nutzungs- oder Betriebserlaubnissen ergebenden Auflagen und Beschränkungen sowie etwaige Rückbauverpflichtungen für angemietete oder gepachtete Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

#### **f) Pensionsverbindlichkeiten und Pensionsrückstellungen (§ 10)**

Gemäß § 10.1 tritt die Porsche Vermögensverwaltung AG am Vollzugsdatum in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Porsche AG bestehenden Pensionszusagen gegenüber Arbeitnehmern ein, deren Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend "**BGB**"), 324 UmwG zu diesem Zeitpunkt von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen. Nach § 10.2 tritt die Porsche Vermögensverwaltung AG am Vollzugsdatum ferner in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Porsche AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Porsche AG gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) ein. Gemäß § 10.3 tritt die Porsche Vermögensverwaltung AG am Vollzugsdatum schließlich in alle Rechte und Pflichten aus eventuell bestehenden ähnlichen Verpflichtungen sowohl gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG zu diesem Zeitpunkt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen, als auch gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern ein. Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum insbesondere in alle Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG zur Sicherung der bestehenden Altersteilzeitguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz geschlossenen Vereinbarungen ein. Die Sicherung der Altersteilzeitguthaben besteht somit fort. § 10.4 bestimmt, dass Rückstellungen für die Verpflichtungen aus den nach § 10.1 bis 10.3 übergehenden Verbindlichkeiten bei der Porsche Vermögensverwaltung AG gebildet werden.

#### **g) Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (§ 11)**

In § 11 ist die Übertragung aller dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden Verträge und sonstiger (gesetzlicher, öffentlich-rechtlicher etc.) Rechtsverhältnisse geregelt. Ausgenommen sind lediglich die in § 5.2 genannten Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse.

§ 11.1 ordnet die Übertragung der Rechte und Pflichten aus allen dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen an, gleich welcher Rechtsnatur.

In § 11.2 wird präzisiert, dass sämtliche mit Tochtergesellschaften der Porsche AG geschlossenen und in Anlage 6 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags aufgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie sonstigen Unternehmensverträge, mit Ausnahme des am 27. April 2007 mit der Porsche Vermögensverwaltung AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden. Ferner werden sämtliche mit Tochtergesellschaften der Porsche AG geschlossenen sonstigen Liefer-, Leistungs-, Nutzungs- und Überlas-

sungsverträge übertragen. Darüber hinaus werden auch die in § 11.2.3 genannten Verträge auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Von den übertragenen Verträgen sind auch die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Porsche AG, einschließlich der Pensionsverpflichtungen sowie Rechte und Pflichten aus Anstellungsverhältnissen mit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, erfasst.

§ 11.3 ergänzt, dass die mit dem übertragenen Vermögen im Zusammenhang stehenden oder dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG in anderer Weise zurechenbaren Prozessrechtsverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die Porsche AG als Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist, auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden. Je nach anwendbarer Rechtsordnung und Verfahrensstand kann ein Parteiwechsel bzw. ein Wechsel einer sonstigen Verfahrensbeteiligung ggf. nur unter weiteren Voraussetzungen (z.B. Zustimmung der Gegenpartei) oder überhaupt nicht erfolgen. Ist ein Partei- oder sonstiger Beteiligtenwechsel nicht oder – im Hinblick auf dessen Voraussetzungen – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Porsche Vermögensverwaltung AG anstelle der Porsche AG am Ausgliederungstichtag in den Rechtsstreit eingetreten (vgl. § 14.3 Satz 2). Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, damit die Porsche AG den Rechtsstreit auch nach dem Vollzugsdatum für die Porsche Vermögensverwaltung AG fortsetzen kann (§ 14.3 Satz 3).

Gemäß § 11.4 werden weiterhin alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art, die dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnen sind, auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Hierzu zählen auch Rechte und Pflichten an und aus sämtlichen Genehmigungen für die nach dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen, Genehmigungen für die übertragenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Bauwerke, unter anderem Baugenehmigungen, wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen, Genehmigungen für die Freisetzung von Treibhausgasen für die übertragenen Anlagen, Genehmigungen und Zulassungen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder ähnlichen ausländischen Gesetzen.

### **7.3 Modalitäten der Übertragung (§§ 12 bis 17)**

#### **a) Vollzug der Ausgliederung (§ 12)**

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG. Dieser Zeitpunkt wird in § 12.1 als „Vollzugsdatum“ definiert.

Gemäß § 12.2 gehen nicht nur die dinglichen Rechte, sondern auch der Besitz an und die Ansprüche auf Herausgabe der übertragenen beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über.

§ 12.3 ergänzt die Regelung des § 12.2 im Hinblick auf die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen, wie Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Kundenlisten, Preislisten, Handbücher, Betriebsvorschriften, Konstruktions- und Baupläne, Betriebshandbücher und Personalunterlagen, Aufzeichnungen, technische Dokumente und sonstige auf das auszugliedernde Vermögen bezogenen Unterlagen und Dokumente.

Der Porsche AG wird jedoch ein Einsichtsrecht in die übergebenen Dokumente und Unterlagen nach Wirksamwerden der Ausgliederung eingeräumt, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungsfälle).

Die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet sich, die übertragenen Unterlagen und Dokumente bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vollzugsdatum, aufbewahren. Diese Verpflichtung besteht zudem in jedem Fall so lange, wie die Porsche AG nach § 147 der Abgabenordnung (nachfolgend „AO“) in Verbindung mit §§ 169 ff. AO zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet ist. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auch nach Übertragung der Unterlagen und Dokumente auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erfüllt werden.

#### **b) Einzelübertragung (§ 13)**

§ 13.1 enthält eine Auffangbestimmung für die Fälle, in denen der beabsichtigte Rechtsübergang an einzelnen Gegenständen des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugsdatum nicht im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge eingetreten sein sollte. Insbesondere für die im Ausland belegenen Grundstücke sind von der Porsche AG die nach ausländischem Recht etwa noch erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, um den Übergang dieser Vermögensgegenstände auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sicherzu-

stellen. Die Porsche AG wird sich in diesem Fall bemühen, den Rechtsübergang noch herbeizuführen (vgl. § 14).

Die Regelung des § 13.1 gilt entsprechend, wenn Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Rechte und Pflichten nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen wurden, weil sie irrtümlich dem bei der Porsche AG verbleibenden Vermögen zugeordnet wurden (§ 13.2).

Im Innenverhältnis werden sich die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum erfolgt (§ 14.3 Satz 1). Hiervon unberührt gilt auch bezüglich der nach § 13 zu übertragenden Teile des auszugliedernden Vermögens die Bestimmung des § 2 (vgl. § 14.3 Satz 1), wonach die Ausgliederung im Verhältnis zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG bereits mit Wirkung zum 31. Juli 2007, 24.00 Uhr / 1. August 2007, 0.00 Uhr als erfolgt gilt.

#### **c) Mitwirkungspflichten (§ 14)**

§ 14.1 enthält die Verpflichtung der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG, alle Erklärungen und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Durch den Verweis auf die §§ 12 und 13 wird deutlich gemacht, dass die Mitwirkungspflichten sowohl im Fall der Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge als auch im Fall der Übertragung durch Einzelrechtsnachfolge gelten.

Zur Klarstellung werden in § 14.2 bis § 14.4 einzelne Verhaltenspflichten der beteiligten Gesellschaften hervorgehoben.

Soweit ausnahmsweise mit Eintragung der Ausgliederung das auszugliedernde Vermögen nicht ohne weiteres auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht, stellt § 14.2 ausdrücklich – in Ergänzung zu § 14.1 – sicher, dass die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Rechtsübergangs auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erforderlich sind. Weiterer Übertragungsmaßnahmen bzw. einer Einzelübertragung bedarf es etwa dann, wenn etwa eine ausländische Rechtsordnung eine Gesamtrechtsnachfolge nicht oder bei Ausgliederungen nicht kennt oder wenn die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstands insgesamt ausgeschlossen oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist oder einer staatlichen Genehmigung bedarf.

§ 14.3 enthält eine Auffangbestimmung für den Fall, dass eine grundsätzlich vorzunehmende Übertragung von Teilen des auszugliedernden Vermögens auf die Porsche Vermögensverwaltung AG aus rechtlichen Gründen nicht oder deshalb nicht übertragen wird, weil die Übertragung nur mit unverhältnismä-

ßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist. In diesen Fällen soll zumindest das wirtschaftliche Eigentum auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine erforderliche Zustimmung eines Dritten zur Übertragung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingeholt werden kann. In diesem Fall werden sich die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung am Vollzugsdatum erfolgt, also z.B. die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.

§ 14.4 regelt die Pflichten der Porsche AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das auszugliedernde Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die Porsche AG nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns über das auszugliedernde Vermögen verfügen darf. Die Vorschrift stellt damit eine Schutzvorschrift zugunsten der Porsche Vermögensverwaltung AG dar. Weiterhin stellt § 14.4 in Ergänzung zu § 5.3 klar, dass soweit dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnende Gegenstände nach dem Ausgliederungstichtag durch die Porsche AG veräußert werden, die durch die Porsche AG erlangten Surrogate an deren Stelle treten, d.h. am Vollzugsdatum auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden, soweit sie dann selbst noch vorhanden sind.

#### **d) Nicht zuzuordnende Gegenstände; Rückübertragungspflicht (§ 15)**

Vorsorglich enthält § 15.1 eine Regelung für den Fall, dass ein Gegenstand, Vertrag oder sonstiges Rechtsverhältnis unter Berücksichtigung aller Auslegungsregeln nicht der Porsche AG oder der Porsche Vermögensverwaltung AG zugeordnet werden kann. Etwaige nicht zuzuordnende Gegenstände, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse werden danach im Zweifel auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen.

§ 15.2 enthält eine Auffangbestimmung für den Fall, dass bestimmte Gegenstände nach dem Vertrag nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen sollten, aber aus rechtlichen Gründen oder weil sie irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet wurden, dennoch übergehen. In einem solchen Fall wird die Porsche Vermögensverwaltung AG diese Gegenstände auf die Porsche AG zurückübertragen. Die Porsche AG ist verpflichtet, dieser Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG so stellen, als wäre die Übertragung auf die Porsche Vermögensverwaltung AG am Vollzugsdatum nicht erfolgt.

Gemäß § 15.3 gelten die Mitwirkungspflichten, die in § 14 für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach den §§ 12 und 13 angeordnet werden, auch für § 15.1 (nicht zuzuordnende Gegenstände) und § 15.2 (zurückzuübertragende Gegenstände) entsprechend.

#### **e) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 16)**

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Porsche AG gesamtschuldnerisch neben der Porsche Vermögensverwaltung AG für die Erfüllung der auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind. Die Porsche AG haftet für diese Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig und daraus Ansprüche gegen die Porsche AG in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Die Frist beginnt gemäß § 133 Abs. 4 Satz 1 UmwG mit dem Tage, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG nach § 125 UmwG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt. § 16.1 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Porsche Vermögensverwaltung AG die Porsche AG auf erste Anforderung freizustellen hat, soweit die Porsche AG von Gläubigern aus den übertragenen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird und die Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.

Umgekehrt haftet gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG die Porsche Vermögensverwaltung AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Porsche AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind. Für die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung gilt das vorstehend zur Porsche AG Gesagte entsprechend. Insofern bestimmt § 16.1, dass die Porsche AG die Porsche Vermögensverwaltung AG auf erste Anforderung freizustellen hat, soweit die Porsche Vermögensverwaltung AG von Gläubigern aus nicht übertragenen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, und zwar soweit die Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.

§ 16.2 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Ansprüche und Rechte (z.B. aus Gewährleistung) der Porsche Vermögensverwaltung AG in Bezug auf die Beschaffenheit des auszugliedernden Vermögens aus.

#### **f) Gewährung besonderer Rechte und Vorteile (§ 17)**

Im Hinblick auf § 126 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG wird erklärt, dass zugunsten von Aktionären, Organmitgliedern oder Prüfern der beteiligten Ge-

sellschaften keine Sonderrechte oder besonderen Vorteile gewährt werden und keine besonderen Maßnahmen vorgesehen sind.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Vermögensverwaltung AG die Vorstandsmitglieder der Porsche AG, Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands), Klaus Berning (Vertrieb und Marketing), Wolfgang Dürheimer (Forschung und Entwicklung), Thomas Edig (designierter Vorstand Personalwesen/Arbeitsdirektor), Holger P. Härter (Finanz- und Betriebswirtschaft) und Michael Macht (Produktion und Logistik) zu Mitgliedern des Vorstands der Porsche Vermögensverwaltung AG bestellt werden sollen.

Darüber hinaus sollen die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Vermögensverwaltung AG bestellt werden: Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche.

#### **7.4 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 18 bis 21)**

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben sind in §§ 18 bis 21 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten. Da die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen in Abschnitt IV.4 dieses Berichts umfassend erläutert werden, wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

#### **7.5 Schlussbestimmungen (§§ 22 bis 27)**

##### **a) Mitteilungs- und Anzeigepflichten (§ 22)**

Gemäß § 22.1 ist die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet, nach dem Vollzugsdatum erforderliche Mitteilungen nach den §§ 20 f. AktG und nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (nachfolgend „*WpHG*“) zu erstatten, um einem ansonsten drohenden Rechtsverlust aus den ihr nach der Übertragung zustehenden Aktien an anderen Tochtergesellschaften der Porsche AG nach § 20 Abs. 7 AktG bzw. § 28 WpHG vorzubeugen. Weiterhin hat die Porsche Vermögensverwaltung AG dafür Sorge zu tragen, dass etwaige nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Anzeigen vorgenommen werden.

§ 22.2 ergänzt die allgemeinen Mitwirkungspflichten der Parteien nach § 14 im Hinblick auf die gegenüber in- und ausländischen Behörden erforderlichen

Anzeigen und sonstigen Erklärungen, wie beispielsweise die Anzeige eines Betreiberwechsels nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

**b) Stichtagsänderung (§ 23)**

Sollte die Ausgliederung nicht spätestens bis zum 31. Oktober 2008 durch Eintragung in das Handelsregister der Porsche AG wirksam geworden sein, so gilt gemäß § 23.1 – abweichend von der Bestimmung in § 2.1 – der 31. Juli 2008, 24.00 Uhr/1. August 2008, 0.00 Uhr als Ausgliederungsstichtag. Sollten sich weitere Verzögerungen über den 31. Oktober des jeweiligen Folgejahres hinaus ergeben, verschiebt sich der Ausgliederungsstichtag jeweils um ein weiteres Jahr. Entsprechend wird hinsichtlich der Schlussbilanz nach § 3.1 verfahren.

§ 23.2 trifft eine entsprechende Regelung für die Gewinnberechtigung der Porsche AG aus den als Gegenleistung gemäß § 4 zu gewährenden Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG. Sofern die Ausgliederung erst nach der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007/2008 beschließt, im Handelsregister der Porsche AG eingetragen wird, sind die neuen Aktien erst ab dem 1. August 2008 gewinnberechtigt. Bei einer Verzögerung der Eintragung in das Handelsregister über die folgende Hauptversammlung hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung um jeweils ein weiteres Jahr.

Da die Porsche AG jedoch alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG ist, wird der gesamte Gewinn der Porsche Vermögensverwaltung AG in jedem Fall der Porsche AG zustehen.

**c) Sonstige Schlussbestimmungen (§§ 24 bis 27)**

§ 24 enthält die Bestimmung, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt und etwaige Streitigkeiten am Gerichtsstand Stuttgart auszutragen wären.

§ 25 stellt klar, dass sämtliche Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Bestandteile des Vertrages sind.

§ 26 stellt klar, dass der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn ihm die Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG zugestimmt haben. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG wirksam.

Die Porsche Vermögensverwaltung AG trägt nach § 27 alle mit der Beurkundung des Vertrages sowie seiner Durchführung anfallenden Kosten und Steuern. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Kosten der jeweiligen Haupt-

versammlung, die über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Beschluss fassen sollen, sowie die Kosten der Anmeldung zur und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG. Diese Kosten trägt jede Partei selbst.

In § 28 ist die übliche sogenannte salvatorische Klausel enthalten, derzufolge die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führt. Eine etwaige bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen bestehende Vertragslücke ist dann durch eine dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommende Bestimmung auszufüllen.

#### **IV. Auswirkungen der Ausgliederung**

##### **1. Bilanzielle Auswirkungen**

Nachfolgend werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung des Geschäftsbetriebs von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auf die Einzelbilanzen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG dargestellt. Auf die Konzernbilanz der Porsche AG hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

##### **1.1 Zwischenbilanz und Pro-forma Bilanzen zum 31. Januar 2007**

Neben einer Zwischenbilanz der Porsche AG zum 31. Januar 2007 werden nachfolgend Pro-forma-Bilanzen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG zum 31. Januar 2007 dargestellt, die die Situation nach Ausgliederung abbilden.

a) **Zwischenbilanz der Porsche AG zum 31. Januar 2007**

in T€	1. Hj. 31.01.2007
<b>Aktiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	399.747
Sachanlagen	1.097.494
Finanzanlagen	4.962.795
	<b>6.460.036</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
Vorräte	377.393
Forderungen	672.594
Sonstige Vermögensgegenstände	2.707.215
Flüssige Mittel	1.779.991
	<b>5.537.193</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>7.487</b>
	<b>12.004.716</b>
<b>Passiva</b>	
<b>Eigenkapital</b>	
Gezeichnetes Kapital	45.500
Kapitalrücklage	121.969
Gewinnrücklagen	3.367.979
Bilanzgewinn	848.765
	<b>4.384.213</b>
<b>Rückstellungen</b>	
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	547.698
Übrige Rückstellungen	2.242.097
	<b>2.789.795</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.714
Übrige Verbindlichkeiten	4.609.904
	<b>4.828.618</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.090</b>
	<b>12.004.716</b>

b) **Pro-forma-Zwischenbilanz der Porsche AG zum 31. Januar 2007  
(nach Ausgliederung)**

in T€	1. Hj. 31.01.2007
<b>Aktiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>	
Finanzanlagen	7.684.694
	<b>7.684.694</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
	<b>0</b>
	<b>7.684.694</b>
<b>Passiva</b>	
<b>Eigenkapital</b>	
Gezeichnetes Kapital	45.500
Kapitalrücklage	121.969
Gewinnrücklagen	3.367.979
Bilanzgewinn	848.765
	<b>4.384.213</b>
<b>Rückstellungen</b>	
Übrige Rückstellungen	600.489
	<b>600.489</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Übrige Verbindlichkeiten	2.699.992
	<b>2.699.992</b>
	<b>7.684.694</b>

c) **Pro-forma-Zwischenbilanz der Porsche Vermögensverwaltung AG  
zum 31. Januar 2007 (nach Ausgliederung)**

in T€	1. Hj. 31.01.2007
<b>Aktiva</b>	
<b>Anlagevermögen</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	399.747
Sachanlagen	1.097.494
Finanzanlagen	223.685
	<b>1.720.926</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
Vorräte	377.393
Forderungen	672.594
Sonstige Vermögensgegenstände	2.707.215
Flüssige Mittel	1.779.991
	<b>5.537.193</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>7.487</b>
	<b>7.265.606</b>
<b>Passiva</b>	
<b>Eigenkapital</b>	
Gezeichnetes Kapital	45.500
Kapitalrücklage	2.900.084
	<b>2.945.584</b>
<b>Rückstellungen</b>	
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	547.698
Übrige Rückstellungen	1.641.608
	<b>2.189.306</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.714
Übrige Verbindlichkeiten	1.909.912
	<b>2.128.626</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.090</b>
	<b>7.265.606</b>

**1.2 Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die Aufstockung der Beteiligung an Volkswagen**

Am 28. März 2007 wurde die Beteiligung an den Stammaktien der Volkswagen AG auf rund 30,9% aufgestockt. In den vorstehend dargestellten Pro-forma-Bilanzen zum 31. Januar 2007 ergäben sich bei Berücksichtigung dieses Sachverhalts folgende Änderungen: Die Positionen der Pro-forma-Bilanz der Porsche AG bleiben unverändert. Der durch die Aufstockung bei VW erhöhte Beteiligungsansatz wird durch einen wegen des entsprechenden Liquiditätsab-

flusses verminderten Beteiligungsansatz für die Porsche Vermögensverwaltung AG kompensiert. Die Positionen der Pro-forma-Bilanz der Porsche Vermögensverwaltung AG würden folgende Werte ausweisen: Sonstige Vermögensgegenstände: 2.228.720 T €. Flüssige Mittel: 1.198.816 T €, Eigenkapital 1.885.914 T €, Bilanzsumme 6.205.936 T €, alle übrigen Einzelpositionen bleiben unverändert.

## **2. Steuerliche Auswirkungen**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die mit der Ausgliederung für die beteiligten Gesellschaften sowie deren Aktionäre verbundenen steuerlichen Auswirkungen.

### **2.1 Steuerliche Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften**

#### **a) Steuerliche Auswirkungen bei Porsche AG**

##### *(1) Ertragsteuerliche Konsequenzen*

Die Ausgliederung ihres Geschäftsbetriebes auf die Porsche Vermögensverwaltung AG ist für die Porsche AG ertragsteuerneutral. Die stillen Reserven im ausgegliederten Geschäftsbetrieb werden anlässlich der Ausgliederung nicht realisiert. Um dies zu erreichen, wird die Porsche Vermögensverwaltung AG einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte des ausgegliederten Betriebsvermögens gemäß § 20 Abs. 2 UmwStG stellen und die Buchwerte für steuerliche Zwecke fortführen. Der bei der Porsche Vermögensverwaltung AG angesetzte Wert des Betriebsvermögens gilt gemäß § 20 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz (nachfolgend: "*UmwStG*") als Veräußerungspreis des ausgegliederten Betriebsvermögens bei der Porsche AG. Aufgrund des Ansatzes bei der Porsche Vermögensverwaltung AG zum Buchwert entsteht für die Porsche AG somit durch die Ausgliederung kein steuerpflichtiger Gewinn. Das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften hat in einer verbindlichen Auskunft vom 17. April 2007 bestätigt, dass die Ausgliederung des Geschäftsbetriebes der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG ertragsteuerneutral erfolgen kann.

Die Porsche AG beabsichtigt nicht, die als Gegenleistung für die Ausgliederung des Geschäftsbetriebes gewährten neuen Anteile an der Porsche Vermögensverwaltung AG zu veräußern oder hinsichtlich dieser Anteile einen der in § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG genannten Vorgänge zu verwirklichen, so dass die Steuerneutralität der Ausgliederung auch nicht rückwirkend entfällt.

Die Ausgliederung erfolgt für ertragsteuerliche Zwecke mit Rückwirkung auf den Ablauf des 31. Juli 2007. Die steuerlichen Ergebnisse des ausgegliederten

Geschäftsbetriebes sind ab 1. August 2007 der Porsche Vermögensverwaltung AG zuzurechnen.

Die Porsche AG hat mit der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der grundsätzlich ab dem 1. August 2007 gelten soll. Ab diesem Zeitpunkt soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Porsche AG als Organträgerin und der Porsche Vermögensverwaltung AG als Organgesellschaft begründet werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG. Infolge der Organschaftsverhältnisse werden der Porsche AG die steuerlichen Ergebnisse der Porsche Vermögensverwaltung AG zugerechnet. Folglich wirken sich die steuerlichen Ergebnisse aus dem ausgegliederten Geschäftsbetrieb der Porsche AG für steuerliche Zwecke trotz der Ausgliederung des Geschäftsbetriebes auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auch nach dem Ausgliederungstichtag bei der Porsche AG aus. Aus Konzernsicht kommt es durch die Ausgliederung nicht zu einer Änderung der zukünftigen Ertragsteuerbelastung.

Weitere Erläuterungen zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag finden sich nachfolgend unter IV.3.4.

## *(2) Umsatzsteuerliche Konsequenzen*

Die Ausgliederung des Geschäftsbetriebes der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG stellt für umsatzsteuerliche Zwecke eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, die gemäß § 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt die Ausgliederung mit Eintragung im Handelsregister der Porsche AG. Eine steuerliche Rückwirkung besteht insoweit nicht.

Es ist beabsichtigt, zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG eine umsatzsteuerliche Organschaft herzustellen. Während des Bestehens der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Porsche AG und Porsche Vermögensverwaltung AG unterliegen Leistungen der Porsche AG an die Porsche Vermögensverwaltung AG als innerorganschaftliche Vorgänge nicht der Umsatzsteuer. Leistungen der Porsche Vermögensverwaltung AG an Dritte sind für umsatzsteuerliche Zwecke bei der Porsche AG als Organträgerin der umsatzsteuerlichen Organschaft zu erfassen.

*(3) Grunderwerbsteuerliche Konsequenzen*

Im Rahmen der Ausgliederung werden Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte sowie Beteiligungen an grundstückshaltenden Gesellschaften von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Im Hinblick darauf wird durch die Ausgliederung Grunderwerbsteuer entstehen. Die Grunderwerbsteuerbelastung beläuft sich auf ca. EUR 18 Mio. und ist von der Porsche Vermögensverwaltung AG zu tragen.

*(4) Ertrag- und Verkehrsteuern im Ausland*

Nach Auffassung der Porsche AG werden aufgrund der Ausgliederung keine wesentlichen Ertrag- und Verkehrsteuern im Ausland anfallen.

**b) Steuerliche Auswirkungen bei der Porsche Vermögensverwaltung AG**

*(1) Ertragsteuerliche Konsequenzen*

Bei der Porsche Vermögensverwaltung AG sind die ausgegliederten Wirtschaftsgüter mit den von der Porsche AG übernommenen steuerlichen Buchwerten anzusetzen. Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird bei der Finanzverwaltung einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte gemäß § 20 Abs. 2 UmwStG stellen. Ertragsteuerliche Konsequenzen entstehen für die Porsche Vermögensverwaltung AG durch die Ausgliederung nicht.

Die Porsche AG hat mit der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der ab dem 1. August 2007 gelten soll. Ab diesem Zeitpunkt soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Porsche AG als Organträgerin und der Porsche Vermögensverwaltung AG als Organgesellschaft begründet werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG. Infolge der Organschaftsverhältnisse werden die steuerlichen Ergebnisse der Porsche Vermögensverwaltung AG der Porsche AG zugerechnet.

*(2) Umsatzsteuerliche Konsequenzen*

Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt für umsatzsteuerliche Zwecke hinsichtlich des ausgegliederten Geschäftsbetriebes an die Stelle der Porsche AG.

Während des Bestehens der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG unterliegen Leistungen der Porsche Vermögensverwaltung AG an die Porsche AG als innerorgan-schaftliche Vorgänge nicht der Umsatzsteuer. Leistungen der Porsche Vermö-gensverwaltung AG an Dritte werden für umsatzsteuerliche Zwecke bei der Porsche AG als Organträgerin der umsatzsteuerlichen Organschaft erfasst.

### *(3) Grunderwerbsteuerliche Konsequenzen*

Die bei der Ausgliederung entstehende Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. EUR 18 Mio. ist von der Porsche Vermögensverwaltung AG zu tragen. Die Grunderwerbsteuer stellt zusätzliche Anschaffungskosten der ausgegliederten Grundstücke dar und ist zusammen mit den ausgegliederten Grundstücken nach der Ausgliederung bei der Porsche Vermögensverwaltung AG zu aktivieren. Soweit die Grunderwerbsteuer auf Gebäude und Außenanlagen entfällt, können mit steuerlicher Wirkung Abschreibungen vorgenommen werden.

### *(4) Ertrag- und Verkehrssteuern im Ausland*

Nach Auffassung der Porsche Vermögensverwaltung AG werden aufgrund der Ausgliederung keine wesentlichen Ertrag- und Verkehrssteuern im Ausland anfallen.

## **2.2 Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Porsche AG**

Für die Aktionäre der Porsche AG hat die Ausgliederung des Geschäftsbe-triebs auf die Porsche Vermögensverwaltung AG keine steuerlichen Auswir-kungen.

## **3. Gesellschaftsrechtliche Folgen**

Nachfolgend werden die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Ausgliederung für die Porsche AG, die Porsche Vermögensverwaltung AG, den Porsche-Konzern sowie die Aktionäre näher erläutert.

### **3.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge**

Gemäß § 131 Abs. 1 UmwG wird die Ausgliederung mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers (Porsche AG) wirksam. Dies hat zur Folge, dass das ausgliedernde Vermögen als Gesamt-heit auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergeht. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt ist im Regelfall nicht erforderlich. Lediglich in Ausnahmefällen (z.B. Vermögensgegenstände in Ländern, die eine Gesamtrechtsnachfolge nicht anerkennen) können zusätzlich Übertragungs-maßnahmen erforderlich werden.

### **3.2 Rechtliche Struktur der Porsche AG und des Porsche-Konzerns nach der Ausgliederung**

Die Porsche AG wird nach der Ausgliederung als Holdinggesellschaft fungieren und unverändert an der Spitze des Porsche-Konzerns stehen. Neben ihrer Beteiligung an der Porsche Vermögensverwaltung AG wird die Porsche AG noch über eine Beteiligung an der Volkswagen AG verfügen. Die weiteren bisher von der Porsche AG gehaltenen Beteiligungen wird zukünftig die Porsche Vermögensverwaltung AG halten.

#### **a) Überblick über den Porsche-Konzern nach der Ausgliederung**

Die nach der Ausgliederung bestehende Struktur des Porsche-Konzerns ist aus dem als Anlage 3 zu diesem Bericht beigefügten Schaubild ersichtlich.

#### **b) Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche AG**

Die Ausgliederung als solche lässt die Zusammensetzung des Vorstands der Porsche AG unberührt. Allerdings ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Tätigkeit künftig – mit gleicher Ressortzuständigkeit wie bisher – bei der Porsche Vermögensverwaltung AG fortsetzen. Der Vorstand der Porsche AG – und künftig auch der Porsche Automobil Holding SE – soll nach der Ausgliederung aus Herrn Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzendem des Vorstands und Herrn Holger P. Härter mit dem Ressort Finanz- und Betriebswirtschaft bestehen.

Die Ausgliederung wird keine Auswirkungen auf den Bestand und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Porsche AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder haben. Die Porsche AG wird weiterhin über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat gemäß den Vorschriften des MitbestG 1976 verfügen. Dem Aufsichtsrat werden unverändert zwölf Mitglieder angehören, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer sind.

Nach der angestrebten Umwandlung der Porsche AG in eine SE wird sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat nach der noch zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE bzw., falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, nach der gesetzlichen Auffangregelung des SE-Beteiligungsgesetzes (nachfolgend „*SEBG*“) richten. In jedem Fall bleibt die paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat erhalten. Der Aufsichtsrat der SE soll aus 12 Mitgliedern bestehen, und zwar aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern. Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen werden im Einzelnen nachfolgend unter IV.4 dargestellt.

**c) Aktionärsstruktur**

Die Aktionärsstruktur der Porsche AG wird sich durch die Ausgliederung nicht ändern.

**d) Grundkapital**

Das Grundkapital der Porsche AG bleibt in Folge der Ausgliederung unverändert. Eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung der Ausgliederung gemäß § 145 UmwG in Verbindung mit §§ 229 ff. AktG ist nicht erforderlich.

**e) Firma, Unternehmensgegenstand**

Im Ausgliederungsvertrag haben sich die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG darauf geeinigt, dass der Firmenname „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ sowie u.a. die Marken „Porsche“, „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“ zusammen mit dem ausgegliederten Geschäftsbetrieb auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden, die Porsche AG die Marken „Porsche“, „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“ aber nach dem Vollzugsdatum unwiderruflich nutzen kann. Um eine Fortführung des Firmennamens durch die Porsche Vermögensverwaltung AG zu ermöglichen, wird sich die Porsche AG zum Vollzugsdatum in Porsche Automobil Holding AG umbenennen. Die neue Firmierung trägt der zukünftigen Holdingtätigkeit der Porsche AG Rechnung

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG wird die Porsche AG selbst nicht mehr operativ tätig sein. Die Porsche AG wird künftig ausschließlich Holdingaufgaben wahrnehmen. Der in der Satzung beschriebene Unternehmensgegenstand soll deshalb an die veränderten Umstände angepasst werden. Die der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 vorgeschlagene neue Fassung des Unternehmensgegenstands der Porsche AG ist im Wortlaut in der Einladung zur Hauptversammlung abgedruckt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Eintragung der geplanten Satzungsänderungen muss sachgerecht mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG verzahnt werden (zur geplanten Reihenfolge der Eintragungen siehe oben unter III.5).

### **3.3 Rechtliche Struktur der Porsche Vermögensverwaltung AG nach der Ausgliederung**

#### **a) Aufsichtsrat und Vorstand**

Die Porsche Vermögensverwaltung AG besitzt derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Demzufolge besteht bei der Porsche Vermögensverwaltung AG kein Betriebsrat und kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG aus drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Porsche AG gewählt wurden.

Nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Porsche Vermögensverwaltung AG einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG 1976 bilden, da sie mehr als 2000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Die Porsche AG beabsichtigt, die Satzung der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Wirkung zum Vollzug der Ausgliederung dahingehend zu ändern, dass der Aufsichtsrat aus der erforderlichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern und Anteilseignern besteht. Aufgrund der in jüngerer Zeit angestiegenen und auch künftig voraussichtlich weiter wachsenden Zahl von Mitarbeitern im Porsche-Konzern gehen die Vorstände der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG davon aus, dass der künftige Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG eine Größe von 16 Mitgliedern haben wird.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Holger P. Härter und Harro Harmel ihre Ämter niederlegen. Für die Zeit ab Wirksamwerden der Ausgliederung und der Satzungsänderung zur Vergrößerung des Aufsichtsrats werden voraussichtlich die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG sowie voraussichtlich zwei zusätzliche Anteilseignervertreter als Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Vermögensverwaltung AG gewählt. Die voraussichtlich acht Sitze der Arbeitnehmervertreter sollen mit den derzeitigen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Porsche AG sowie voraussichtlich zwei weiteren Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Der Vorstand geht davon aus, dass diese im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung durch Gerichtsbeschluss nach § 104 Abs. 1 AktG bestellt werden.

Der Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr. Michael Harmening und Herrn Wolfgang Peter. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden die Herren Dr. Harmening und Peter ihre Ämter niederlegen. Es ist beabsichtigt, dass der dann amtierende Aufsichtsrat die Herren Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands der Porsche AG), Klaus Berning (Vorstand Vertrieb und Marketing der

Porsche AG), Wolfgang Dürheimer (Vorstand Forschung und Entwicklung der Porsche AG), Thomas Edig (designierter Vorstand Personalwesen/Arbeitsdirektor der Porsche AG), Holger P. Härter (Vorstand Finanz- und Betriebswirtschaft der Porsche AG) und Michael Macht (Vorstand Produktion und Logistik der Porsche AG) zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Der Aufsichtsrat der Porsche AG hat die Herren Dr.-Ing. Wiedeking und Härter mit Beschluss vom 27. April 2007 gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 AktG vom Wettbewerbsverbot befreit.

**b) Aktionärsstruktur**

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird unverändert die Porsche AG alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG sein.

**c) Grundkapital**

Als Gegenleistung für das auszugliedernde Vermögen erhält die Porsche AG insgesamt 45.450.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Porsche Vermögensverwaltung AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- je Stückaktie. Zu diesem Zweck wird die Porsche Vermögensverwaltung AG ihr Grundkapital von derzeit EUR 50.000,- auf EUR 45.500.000,- erhöhen.

Gemäß §§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG ist die Eintragung der Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Eintragung der Ausgliederung in die Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG. Die Kapitalerhöhung gilt mit dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und den Zustimmungsbeschlüssen der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG als durchgeführt.

**d) Firma**

Zusammen mit dem auszugliedernden Vermögen überträgt die Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG den Firmennamen „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ sowie u.a. die Marken „Porsche“, „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“. Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird am Vollzugsdatum ihre Firma in „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ ändern und den übernommenen Geschäftsbetrieb unter dieser Firma fortsetzen. Die Porsche AG wird in diesem Zusammenhang in Porsche Automobil Holding AG (nach Umwandlung: Porsche Automobil Holding SE) umfirmiert werden.

### **3.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG**

Am 27. April 2007 haben die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG bedarf. Nach diesem Vertrag unterstellt die Porsche Vermögensverwaltung AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche AG und die Porsche AG kann dem Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet, ihren gesamten Gewinn nach näherer Maßgabe des § 301 AktG an die Porsche AG abzuführen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustübernahmeverpflichtung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird, frühestens jedoch ab dem 1. August 2007. Die Porsche AG kann das ihr nach dem Vertrag zustehende Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG ausüben. Der Vorstand der Porsche AG wird im Rahmen der Eintragung der verschiedenen Maßnahmen in das Handelsregister sicherstellen, dass die Ausgliederung nur wirksam wird, wenn zuvor der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam geworden ist.

Die näheren Einzelheiten dieses Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages sind im gemeinsamen Bericht des Vorstands der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG zu Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 dargelegt, auf den insoweit verwiesen wird.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat zur Folge, dass trotz der Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG die Ergebnisbeiträge aus dem Geschäftsbetrieb weiterhin vollständig den Aktionären der Porsche AG zur Verfügung stehen.

### **3.5 Gesellschaftsrechtliche Folgen für die Aktionäre der Porsche AG**

Die Ausgliederung berührt die wirtschaftliche Stellung der Aktionäre der Porsche AG nicht. Am auszugliedernden Vermögen bleiben sie indirekt über die Porsche Vermögensverwaltung AG beteiligt. Wertmäßig repräsentiert die 100%ige Beteiligung der Porsche AG an der Porsche Vermögensverwaltung

AG das von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragene Vermögen.

Der operative Geschäftsbetrieb wird künftig in der Porsche Vermögensverwaltung AG geführt. Insoweit erfahren die Aktionäre der Porsche AG eine sogenannte „Mediatisierung“, d.h. sie verlieren den unmittelbaren „Zugriff“ und die unmittelbare Kontrolle über das operative Vermögen der Porsche AG. Dieses wird künftig in der Porsche Vermögensverwaltung AG geführt und damit in einer Tochtergesellschaft, bei der die Eigentümerrechte de facto von der Porsche AG als Alleinaktionärin ausgeübt werden. Der Vorstand der Porsche AG hat jedoch aufgrund des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ein Weisungsrecht, so dass er erforderlichenfalls Maßnahmen der Geschäftsleitung unmittelbar auf der Ebene der Porsche Vermögensverwaltung AG durchsetzen kann. Aufgrund der angestrebten Gewinnabführung ist sichergestellt, dass die auf der Ebene der Porsche Vermögensverwaltung AG anfallenden Gewinne im Jahr ihrer Entstehung auch auf der Ebene der Porsche AG realisiert und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der Beschlussfassung der Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet werden können. Der eingangs beschriebene Mediatisierungseffekt wird durch diese Maßnahmen entscheidend abgemildert. Der Vorstand ist zudem der Auffassung, dass die Vorteile der Ausgliederung und der damit einhergehenden Holding-Bildung für die strategische Weiterentwicklung des Konzerns aus Sicht der Aktionäre die etwaigen Nachteile einer Mediatisierung überwiegen.

#### **4. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Porsche AG**

##### **4.1 Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse**

Die Ausgliederung erfüllt die Tatbestandsmerkmale eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Infolgedessen gehen am Vollzugsdatum alle in diesem Zeitpunkt bei der Porsche AG bestehenden Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über. Von dem Übergang ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 613a Abs. 6 BGB, 324 UmwG wirksam widersprechen sowie die Arbeitsverhältnisse einzelner Arbeitnehmer, mit denen auf freiwilliger Basis ein Verbleib in der Porsche AG vereinbart werden soll.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse vollzieht sich gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere tritt die Porsche Vermögensverwaltung AG auch in die bestehenden Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Altersteilzeitguthaben und ähnliche Verpflichtungen ein. Alle bei der Porsche AG verbrachten oder aner-

kannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden von der Porsche Vermögensverwaltung AG als bei ihr verbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit anerkannt.

Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der übergehenden Betriebe wird durch die Ausgliederung nicht berührt. Infolgedessen gelten die am Vollzugsdatum bestehenden Einzel-, Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen inhaltlich unverändert mit kollektivrechtlicher Wirkung fort. Entsprechendes gilt für die am Vollzugsdatum bestehenden Unternehmenssprecherausschussvereinbarungen.

Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird Mitglied in denselben tarifschließenden Arbeitgeberverbänden wie die Porsche AG. Infolgedessen gelten die bei der Porsche AG geltenden Tarifverträge, einschließlich der ERA-Tarifverträge, auch bei der Porsche Vermögensverwaltung AG.

Kündigungen des Arbeitgebers wegen der Ausgliederung sind nicht geplant und wären im übrigen gemäß §§ 613a Abs. 4 BGB, 324 UmwG unzulässig. Kündigungen des Arbeitgebers aus anderen Gründen (personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer der Porsche AG verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsdatum nicht.

#### **4.2 Auswirkungen auf Vertretungen der Arbeitnehmer**

Die Porsche Vermögensverwaltung AG besitzt derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der übergehenden Betriebe der Porsche AG wird durch die Ausgliederung nicht berührt. Infolgedessen bleiben die bestehenden Betriebsräte und der Gesamtbetriebsrat im Amt. Entsprechendes gilt für den bestehenden Unternehmenssprecherausschuss.

Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, bleibt der Konzernbetriebsrat auf der Ebene der Porsche AG im Amt. Die Porsche AG beabsichtigt, die Entscheidung über betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten der Porsche Vermögensverwaltung AG und der dieser nachgeordneten Unternehmen der Porsche Vermögensverwaltung AG zu überlassen. Aus diesem Grunde ist im Anschluss an die Ausgliederung auch auf der Ebene der Porsche Vermögensverwaltung AG ein Konzernbetriebsrat einzurichten.

#### **4.3 Auswirkungen auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Porsche AG gewählt wurden.

Im Anschluss an die Ausgliederung beschäftigt die Porsche Vermögensverwaltung AG im Inland mehr als 2.000 Arbeitnehmer, so dass der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG nach den Vorschriften des MitbestG 1976 zusammenzusetzen ist. Die Veränderung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats sind unter Ziffer 3.3 a) in diesem Abschnitt IV. dargestellt.

Die Vertreter der Anteilseigner werden weiterhin durch die Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG, d.h. durch die Porsche AG als Alleinaktionärin, bestellt. Der Vorstand geht davon aus, dass die Besetzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der Porsche Vermögensverwaltung AG der Besetzung der Anteilseignerseite der Porsche AG weitgehend entspricht. Mit Blick auf die voraussichtlich erforderliche Vergrößerung des Aufsichtsrats sind voraussichtlich zwei zusätzliche Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Die künftig voraussichtlich 8 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG werden weiterhin von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des MitbestG 1976 gewählt. Bis zum Abschluss der Arbeitnehmerwahlen werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gemäß § 104 Abs. 1 AktG gerichtlich bestellt.

Auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Porsche AG hat die Ausgliederung keine Auswirkungen. Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, bleiben die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG im Amt. Nach der angestrebten Umwandlung der Porsche AG in eine SE wird sich die Mitbestimmung im Aufsichtsrat nach der noch zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE bzw., falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG richten. In jedem Fall bleibt die paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat erhalten. Der Aufsichtsrat der SE soll aus 12 Mitgliedern bestehen, und zwar aus 6 Anteilseignervertretern und 6 Arbeitnehmervertretern.

#### **4.4 Vorgesehene Maßnahmen**

Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind aus Anlass der Ausgliederung nicht vorgesehen und werden nicht erfolgen. Insbesondere bestehen keine Planungen, wegen der Ausgliederung Betriebsänderungen oder Entlassungen vorzunehmen. Da einzelne Arbeitnehmer auch nach der Ausgliederung bei der Porsche AG beschäftigt sein werden, kann es in Einzelfällen zu Änderungen der Unterstellungsverhältnisse oder zu Versetzungen kommen.

Die Porsche AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Ausgliederung formwechselnd in eine SE umzuwandeln. Die bestehenden Arbeitnehmerver-

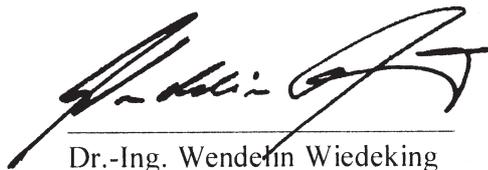
tretungen und die von ihnen geschlossenen Kollektivverträge würden durch die Umwandlung nicht berührt. Gemäß § 21 SEBG wäre zusätzlich ein SE-Betriebsrat einzurichten. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des SE-Betriebsrats richten sich nach der gemäß § 21 SEBG zu schließenden Vereinbarung, mangels einer solchen nach der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 22 bis 33 SEBG.

## 5. Folgen der Ausgliederung am Kapitalmarkt

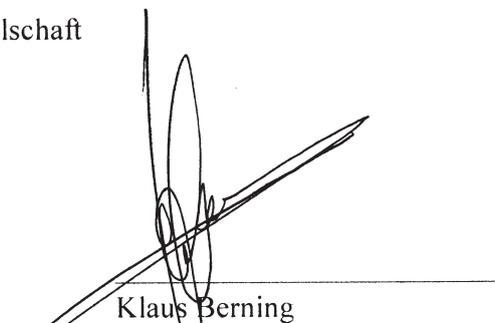
Der Wert der Porsche-Vorzugsaktien wird von der Ausgliederung nicht nachteilig berührt. Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100%ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, kommt den Aktionären auch nach der Ausgliederung das gesamte Wertschöpfungspotenzial des Geschäftsbetriebs zugute. Teilt der Kapitalmarkt die Beurteilung der Ausgliederung durch die Vorstände der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG, so werden sich positive Effekte ergeben. Für die Notierung und die Handelbarkeit der Porsche-Vorzugsaktien an der Börse ergeben sich durch die Ausgliederung keine Folgen. Auf die wesentlichen Kennzahlen der Porsche AG (z.B. *Earnings per Share*) hat die Ausgliederung ebenfalls keine Auswirkungen.

Weissach, den 27. April 2007

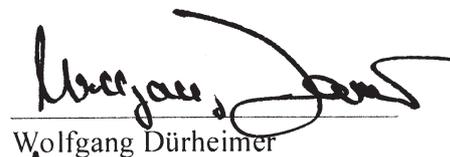
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



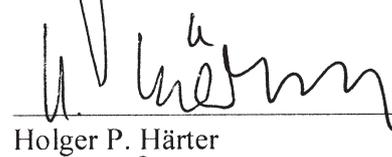
Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking



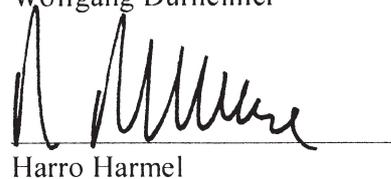
Klaus Berning



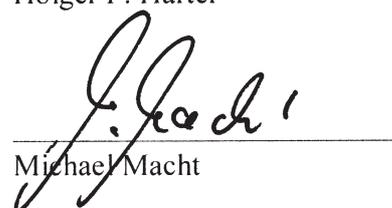
Wolfgang Dürheimer



Holger P. Härter



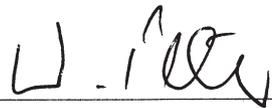
Harro Harmel



Michael Macht

Porsche Vermögensverwaltung AG  
Der Vorstand

  
Dr. Michael Harmening

  
Wolfgang Peter



## Anteilsbesitz der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und des Konzerns

Name und Sitz des Unternehmens	Höhe des Anteils der Porsche AG am Kapital in %			
	direkt	indirekt	Gesamt	
Porsche Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	65,0	-	65,0
Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	65,0	-	65,0
Porsche Design GmbH, Zell am See, Österreich	Österreich	-	65,0	65,0
Porsche Design Studio North America Inc., Los Angeles/Kalifornien, USA	USA	-	65,0	65,0
Porsche Design of America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	65,0	65,0
Porsche Design Asia Pacific Limited, Hongkong, China	China	-	65,0	65,0
Porsche Design Great Britain Limited, London, England	England	-	65,0	65,0
Porsche Design of France SARL, Serris, Frankreich	Frankreich	-	65,0	65,0
Porsche Design Italia S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	65,0	65,0
ING Leasing GmbH & Co. Fox OHG, Börsen	Deutschland	95,0	-	95,0
Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH, Freiberg	Deutschland	74,8	-	74,8
MI 911, Frankfurt a. M.	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Financial Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Services Espana S.L., Madrid, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Japan K.K., Tokio, Japan	Japan	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Great Britain Ltd., Reading, England	England	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Italia S.p.A., Padua, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services GmbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	-	100,0	100,0
Porsche Classic GmbH, Ludwigsburg	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Zentrum Hoppegarten GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Consulting GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Consulting Italia S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Engineering Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Niederlassung Stuttgart GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Karosseriewerk Porsche GmbH & Co. KG, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
PIKS Porsche-Information-Kommunikation-Services GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Deutschland GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Niederlassung Mannheim GmbH, Mannheim	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Leipzig GmbH, Leipzig	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Dienstleistungsgesellschaft mbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Engineering Group GmbH, Weissach	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Engineering Services s.r.o, Prag, Tschechische Republik	Tschechische Republik	-	100,0	100,0
Porsche Iberica S.A., Madrid, Spanien	Spanien	100,0	-	100,0
Porsamadrid S.L., Madrid, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsacentre S.L., Barcelona, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsche Italia S.p.A., Padua, Italien	Italien	100,0	-	100,0
Centro Porsche Padova S.r.l., Padua, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Haus S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Cars Great Britain Ltd., Reading, England	England	100,0	-	100,0
Porsche Retail Group Ltd., Reading, England	England	-	100,0	100,0
Porsche Cars Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	100,0	-	100,0
Porsche Centre Melbourne Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	-	100,0	100,0
Porsche International Financing plc, Dublin, Irland	Irland	100,0	-	100,0
Porsche International Insurance Ltd., Dublin, Irland	Irland	-	100,0	100,0
Porsche France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	100,0	-	100,0
Porsche Distribution S.A.S., Levallois-Perret, Frankreich	Frankreich	-	100,0	100,0
Porsche Financial Management Services Ltd., Dublin, Irland	Irland	100,0	-	100,0
Porsche Japan K.K., Tokio, Japan	Japan	100,0	-	100,0
Porsche Middle East FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	100,0	-	100,0
PPF Holding AG, Zug, Schweiz	Schweiz	100,0	-	100,0
Porsche Enterprises Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	96,2	3,9	100,0
Porsche Financial Services Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Business Services Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Cars North America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Cars Canada Ltd., Toronto/Ontario, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Canada GP, Mississauga/Ontario, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Funding Ltd. Partnership, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Capital LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Funding LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Liquidity LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Euro Select Quality Parts Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Aviation Products Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Logistics Services LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
PCTX LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Canadian Investment ULC, Halifax/Nova Scotia, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Motorsport North America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Latin America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Investment Corp., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	Singapur	100,0	-	100,0
Porsche Russland OOO, Moskau, Russland	Russland	100,0	-	100,0
Volkswagen AG, Wolfsburg, Deutschland *)	Deutschland	30,9	-	30,9
Bertrand AG, Ehningen, Deutschland	Deutschland	25,0	-	25,0

\*) bezieht sich auf das stimmrechtige Kapital der Volkswagen AG





## **Teil B**

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart (Tagesordnungspunkt 2)



## I. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag



**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

**und**

**Porsche Vermögensverwaltung AG**

## PRÄAMBEL

- (A) Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart (nachfolgend „*Porsche AG*“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragen.
- (B) Die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287 eingetragen.
- (C) Die Porsche AG hat am 28. März 2007 sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG, zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter Blitz 07-303 AG, erworben und ist seither alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- (D) Im Zuge einer umfassenden Neustrukturierung des Porsche-Konzerns beabsichtigt die Porsche AG grundsätzlich ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Aktiva und Passiva auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auszugliedern. Nicht übertragen wird unter anderem die Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG. Nach der Ausgliederung soll die Porsche AG als Holdinggesellschaft agieren. Weiterhin wird eine Umwandlung der Porsche AG in eine *Societas Europaea* (Europäische Aktiengesellschaft, SE) angestrebt. Die Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" soll nach Vollzug der Ausgliederung von der Porsche Vermögensverwaltung AG übernommen werden. Die Porsche AG soll als Holding künftig unter dem Namen "Porsche Automobil Holding SE" firmieren.
- (E) Zur Sicherstellung des beherrschenden Einflusses der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG und zur Herstellung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft soll zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG den folgenden

# **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

## **§ 1**

### **LEITUNG DER PORSCHE VERMÖGENSVERWALTUNG AG**

- 1.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche AG.
- 1.2 Die Porsche AG ist berechtigt, dem Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

## **§ 2**

### **GEWINNABFÜHRUNG**

- 2.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Porsche AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- 2.2 Die Porsche Vermögensverwaltung AG kann mit Zustimmung der Porsche AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- 2.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird, frühestens jedoch ab dem 1. August 2007.

### § 3

#### VERLUSTÜBERNAHME

Die Porsche AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Porsche Vermögensverwaltung AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2.2 Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt worden sind. § 2.4 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

### § 4

#### FÄLLIGKEIT UND VERZINSUNG

- 4.1 Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 werden mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.
- 4.2 Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 sind spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Porsche Vermögensverwaltung AG zu erfüllen.
- 4.3 Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung der in § 4.1 bezeichneten Ansprüche werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### § 5

#### WIRKSAMWERDEN UND DAUER DES VERTRAGES; KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG. Er wird – unbeschadet der Regelung in § 2.4 und § 3 Satz 2 – mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Porsche Vermögensverwaltung AG wirksam.
- 5.2 Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen (nachfolgend „*Mindestdauer*“). Die Mindestdauer beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG, für das gemäß § 2.4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals besteht, jedoch in keinem Fall vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erstmals eintreten.
- 5.3 Der Vertrag wird für die Mindestdauer fest abgeschlossen. Sofern das Ende der Mindestdauer nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Porsche Ver-

mögensverwaltung AG fällt, verlängert sich die Mindestdauer bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG. Wird der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

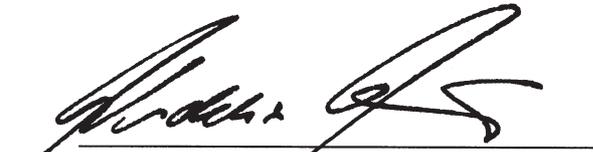
- 5.4 Während der in § 5.2 und § 5.3 bezeichneten Mindestdauer ist das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche AG nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Porsche Vermögensverwaltung AG beteiligt ist sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Porsche Vermögensverwaltung AG oder der Porsche AG. Kein wichtiger Grund in diesem Sinne ist die im Ausgliederungsvertrag vom 27. April 2007 zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG vereinbarte Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG.
- 5.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der Porsche Vermögensverwaltung AG geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Porsche Vermögensverwaltung AG auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten § 2, § 3 und § 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **SALVATORISCHE KLAUSEL**

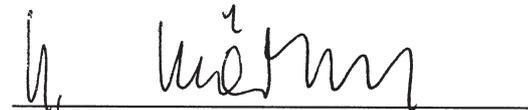
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Weissach, den 27. April 2007



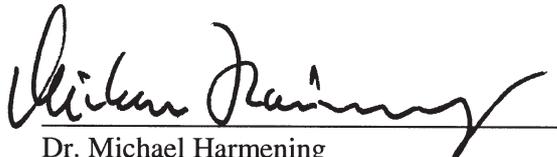
---

Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft



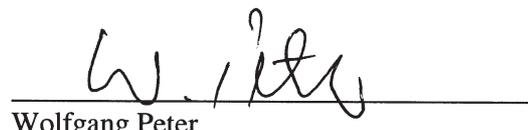
---

Holger P. Härter  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft



---

Dr. Michael Harmening  
Porsche Vermögensverwaltung AG



---

Wolfgang Peter  
Porsche Vermögensverwaltung AG

- II. Gemeinsamer Bericht der Vorstände der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG gemäß § 293 a AktG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag





**PORSCHE**

**Gemeinsamer Bericht der Vorstände  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und  
der Porsche Vermögensverwaltung AG**

**gemäß § 293a des Aktiengesetzes**

**zu Tagesordnungspunkt 2  
der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

**Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und  
Gewinnabführungsvertrag mit der  
Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängigem Unternehmen**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung .....	1
II.	Die beteiligten Gesellschaften .....	2
1.	Porsche AG als herrschendes Unternehmen.....	2
1.1	Geschichte und Entwicklung .....	2
1.2	Überblick über den Porsche-Konzern.....	3
1.3	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	4
1.4	Grundkapital und Aktionäre .....	5
1.5	Vorstand und Aufsichtsrat .....	6
1.6	Geschäftstätigkeit .....	7
1.7	Wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns und der Porsche AG .....	8
1.8	Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	9
2.	Die Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängiges Unternehmen.....	9
2.1	Überblick .....	9
2.2	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	10
2.3	Grundkapital und Aktionäre .....	10
2.4	Vorstand und Aufsichtsrat .....	10
III.	Abschluss und Wirksamwerden des Vertrages.....	11
IV.	Hintergrund des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages .....	11
1.	Steuerliche Gründe .....	11
2.	Wirtschaftliche und rechtliche Gründe .....	13
3.	Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages .....	14
V.	Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.....	15
1.	Leitung der Porsche Vermögensverwaltung AG (§ 1) .....	15
2.	Gewinnabführung (§ 2).....	16
3.	Verlustübernahme (§ 3) .....	16
4.	Fälligkeit der Ansprüche aus § 2 und § 3 (§ 4).....	17
5.	Wirksamwerden und Dauer; Kündigung (§ 5) .....	17
5.1	Wirksamwerden.....	17
5.2	Mindestlaufzeit .....	18
5.3	Ende der Vertragslaufzeit und Kündigung .....	19
6.	Teilnichtigkeit (§ 6) .....	19

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BVG	Besonderes Verhandlungsgremium
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CTS	Car Top Systems GmbH
Dr.	Doktor
Dr. Ing.	Doktor der Ingenieurwissenschaften
Dr. techn.	Doktor der technischen Wissenschaften
EUR	Euro
f.	folgend
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Halbjahr
HRB	Handelsregister, Abteilung B
i.S.v.	im Sinne von
inkl.	inklusive
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Millionen
MitbestG 1976	Mitbestimmungsgesetz von 1976
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NSU	NSU Motorenwerke mit Sitz in Neckarsulm
Prof.	Professor
rd.	rund
SE	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
u.a.	unter anderem

UmwG	Umwandlungsgesetz
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
VW	Volkswagen
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel

## I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart (nachfolgend „*Porsche AG*“) schlägt der Hauptversammlung vor, grundsätzlich den gesamten Geschäftsbetrieb der Porsche AG mit allen Aktiva und Passiva im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „*UmwG*“) auf die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart, einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Porsche AG, auszugliedern. Von der Ausgliederung ausgenommen ist unter anderem die Beteiligung an der Volkswagen AG, die weiterhin unmittelbar von der Porsche AG gehalten werden soll. Zu der Ausgliederung hat der Vorstand der Porsche AG einen gesonderten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, auf den verwiesen wird.

Nach dem Vollzug der Ausgliederung soll die Porsche AG als Holding für den Porsche-Teilkonzern, die Beteiligung an der Volkswagen AG und künftig möglicherweise auch für weitere Unternehmen oder Unternehmensgruppen agieren. Durch die Holding-Struktur soll u. a. die Möglichkeit geschaffen werden, das Unternehmen Porsche für eine strategische Weiterentwicklung zu öffnen und damit die Zukunftsfähigkeit im globalen Wettbewerb der Automobilhersteller zu sichern.

Zur Sicherstellung des beherrschenden Einflusses der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG und zur Herstellung einer Organschaft für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke wurde zwischen der Porsche AG als herrschender Gesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängiger Gesellschaft am 27. April 2007 – nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat – ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften bedarf. Der Vorstand der Porsche AG legt den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 zur Zustimmung vor. Die Porsche AG beabsichtigt, in ihrer Eigenschaft als alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG in einer für den 25. Juni 2007 vorgesehenen Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG am dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zuzustimmen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2007 soll ferner über eine Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) Beschluss gefasst werden. Zu diesem Tagesord-

nungspunkt hat der Vorstand ebenfalls einen gesonderten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, auf den verwiesen wird.

Zur Information der Aktionäre der Porsche AG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. April 2007 erstatten hiermit die Vorstände der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG gemäß § 293a des Aktiengesetzes („*AktG*“) gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

## **II. Die beteiligten Gesellschaften**

### **1. Porsche AG als herrschendes Unternehmen**

#### **1.1 Geschichte und Entwicklung**

Der Grundstein für die heutige Porsche AG wurde durch Prof. Ferdinand Porsche gelegt, als er im Herbst 1930 nach langjähriger Tätigkeit für verschiedene Automobilhersteller ein eigenes Konstruktionsbüro Porsche in Stuttgart eröffnete. Am 25. April 1931 wurde dann die „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Konstruktionen und Beratungen für Motoren und Fahrzeugbau“ mit Sitz in Stuttgart im Handelsregister eingetragen. Während der dreißiger Jahre wurden Fahrzeuge unter anderem für NSU, Wanderer und Zündapp entwickelt. Des weiteren konstruierte Porsche den Volkswagen Typ 60 und entwickelte ihn bis zur Serienreife.

Im Jahr 1937 wurde die Dr. Ing. h.c. F. Porsche GmbH in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde das Unternehmen nach Gmünd, Österreich, ausgelagert. Dort wurde im Jahr 1948 auch das erste Auto unter der Marke *Porsche*, der Typ 356 „Nr. 1“ bis zur Serienversion 356/2 entwickelt und in einer Kleinserie von 52 Stück bis 1950 gebaut. Nach der Rückkehr nach Stuttgart-Zuffenhausen im Jahre 1950 wurde die Serienproduktion in den folgenden Jahrzehnten stetig ausgebaut und um weitere Fahrzeugmodelle erweitert. Seit dem hat Porsche mehr als 1,5 Mio. Fahrzeuge hergestellt und verkauft, von denen heute noch ca. zwei Drittel in fahrbereitem Zustand sind.

Die Porsche AG erhielt ihre Rechtsform als Aktiengesellschaft im Jahre 1972 durch eine Umwandlung der Porsche KG. Stammaktionäre sind seither Mitglieder der Familien Porsche und Piëch. Am 4. Mai 1984 erfolgte die Börsennotierung der Vorzugsaktien der Porsche AG an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München.

Anfang der 90er Jahre geriet die Porsche AG aufgrund sinkender Absatzzahlen in Folge einer ungünstigen Währungsentwicklung, einer veralteten Produktpa-

lette und hoher Kosten in die Verlustzone. Auf dem Höhepunkt der Krise im Jahr 1992 wurde Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking Sprecher des Vorstands der Porsche AG und führte das Unternehmen, ab 1993 als Vorsitzender des Vorstands, mit einer überarbeiteten Produktstrategie und solidem Wirtschaften wieder auf die Erfolgsspur. Unter seiner Regie wurde die Porsche AG zum profitabelsten Automobilhersteller der Welt und konnte regelmäßig neue Umsatz- und Absatzrekorde vermelden.

Im September 2005 erwarb die Porsche AG eine Beteiligung von rund 10,3 % der Stammaktien der Volkswagen AG. Bis November 2006 wurde die Beteiligung in mehreren Schritten auf rund 27,4 % der VW-Stammaktien erhöht. Am 28. März 2007 stockte die Porsche AG die Beteiligung schließlich auf rund 30,9 % der VW-Stammaktien auf. Durch diese weitere Beteiligungserhöhung wurde gemäß § 35 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend "*WpÜG*") die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots durch die Porsche AG für sämtliche Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG ausgelöst. Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG schon seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot<sup>1</sup> in nennenswertem Umfang angenommen wird, und dass es infolge des Pflichtangebots zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird.

Die Porsche AG ist der festen Überzeugung, dass eine Beteiligungsaufstockung auf mehr als 30 % der Volkswagen-Stammaktien sowohl für Porsche als auch für Volkswagen Vorteile bringt, ohne die Identität der Porsche AG zu verwässern oder gar zu gefährden. Der Vorstand der Porsche AG betrachtet die erfolgte Beteiligungsaufstockung an der Volkswagen AG als logischen Schritt, da sich diese Investition durch ein hohes, auf dem breiten globalen Engagement der Volkswagen-Gruppe basierendes Ertragspotential auszeichnet.

## **1.2 Überblick über den Porsche-Konzern**

Die Porsche AG ist die Spitze eines internationalen Konzerns, der neben der Porsche AG aus mehr als 70 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Europa, Nordamerika, Australien und Südostasien (nachfolgend zusammen „*Porsche-Konzern*“) besteht.

---

<sup>1</sup> Die Angebotsunterlage mit weiteren Angaben zum Pflichtangebot wird im Internet unter <http://www.porsche.com/germany/aboutporsche/investorrelations/> abrufbar sein.

Im Geschäftsjahr 2005/2006 setzte Porsche 96.794 Neufahrzeuge ab. Der Porsche-Konzern wies im Geschäftsjahr 2005/2006 einen Jahresumsatz in Höhe von ca. EUR 7,273 Mrd.<sup>2</sup> (im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007: EUR 3,065 Mrd.) aus. Porsche erzielte ca. 83% seiner Umsätze außerhalb des Heimatmarktes Deutschland. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 betrug EUR 2,110 Mrd. (1. Halbjahr 2006/2007: EUR 1,590 Mrd.) und der Jahresüberschuss nach Steuern lag bei EUR 1,393 Mrd. (1. Halbjahr 2006/2007: EUR 1,144 Mrd.). Die operative Umsatzrendite (EBIT-Marge) belief sich auf ca. 25,7 %. Damit ist Porsche der profitabelste Automobilhersteller der Welt.

Die vor der Ausgliederung bestehende Struktur des Porsche-Konzerns ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Schaubild ersichtlich. Eine Aufstellung der wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Porsche-Konzerns ist als Anlage 2 beigefügt.

### **1.3 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die Porsche AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Porsche AG dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Porsche AG sind

- die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art sowie von Teilen und Baugruppen für solche und andere technische Erzeugnisse,
- die Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus,
- die Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus,
- die Beratung und Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung,
- die Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten, insbesondere von solchen mit dem Bestandteil „Porsche“ sowie

---

<sup>2</sup> Zahlen für das Geschäftsjahr 2005/06 jeweils inkl. Anteil aus nicht fortzuführendem Geschäftsreich der CTS Gruppe.

- alle sonstigen Tätigkeiten, die damit in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung stehen, einschließlich der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten.

Die Porsche AG ist zur Förderung des Geschäftszwecks berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen aller Art zu erwerben oder zu pachten, sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge abzuschließen.

#### **1.4 Grundkapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der Porsche AG beträgt EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (nachfolgend „*Porsche-Stammaktien*“) sowie 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Vorzugsaktien (nachfolgend „*Porsche-Vorzugsaktien*“ und zusammen mit den Porsche-Stammaktien „*Porsche-Aktien*“), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 22.750.000,- durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Die Porsche-Vorzugsaktien sind seit dem 4. Mai 1984 an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München (ISIN DE0006937733) notiert. Die Porsche-Vorzugsaktien werden darüber hinaus auch an den Börsen zu Bremen-Berlin, Hamburg, Hannover und Düsseldorf im Freiverkehr gehandelt. Die Porsche-Stammaktien sind nicht börsennotiert.

Die Porsche-Stammaktien werden von Mitgliedern und Gesellschaften der Familien Porsche und Piëch gehalten. Von den Porsche-Vorzugsaktien liegen mehr als die Hälfte bei institutionellen Investoren wie Aktienfonds, Banken und Versicherungen. Diese haben ihren Sitz vor allem in Großbritannien, den USA und Deutschland, in geringerem Maße auch in anderen europäischen Ländern und Asien. Etwas weniger als die Hälfte der Porsche-Vorzugsaktien sind breit gestreut und werden von privaten Anlegern vorwiegend aus Deutschland gehalten

## 1.5 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Porsche AG besteht aus:

- Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Vorsitzender des Vorstands,
- Klaus Berning, Vertrieb und Marketing,
- Wolfgang Dürheimer, Forschung und Entwicklung,
- Holger P. Härter, Finanz- und Betriebswirtschaft,
- Harro Harmel, Personalwesen/Arbeitsdirektor (bis 31. Mai 2007),
- Michael Macht, Produktion und Logistik.

Thomas Edig wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. Juli 2006 zum neuen Vorstandsmitglied (Personalwesen/Arbeitsdirektor) mit Wirkung zum 1. Mai 2007 bestellt.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 („*MitbestG 1976*“) aus sechs Vertretern der Anteilseigner und sechs Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

Als Vertreter der Anteilseigner gehören dem Aufsichtsrat der Porsche AG an:

- Dr. Wolfgang Porsche, Vorsitzender,
- Prof. Dr. Ulrich Lehner,
- Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch,
- Dr. Hans Michel Piëch,
- Dr. Ferdinand Oliver Porsche und
- Hans-Peter Porsche.

Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat der Porsche AG an:

- Hans Baur, stellvertretender Vorsitzender,
- Dr. Ludwig Hamm,
- Uwe Hück,

- Jürgen Kapfer,
- Hansjörg Schmierer und
- Werner Weresch.

## **1.6 Geschäftstätigkeit**

Porsche ist ein internationaler Automobilkonzern, zu dem mehr als 70 Tochtergesellschaften in Europa, Nordamerika, Australien und Südostasien gehören. Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Porsche bilden die Entwicklung und die Produktion sowie der Vertrieb von sportlichen Premium-Fahrzeugen. Das Produktprogramm von Porsche umfasst die Sportwagen „911“ und „Boxster“, die in verschiedenen Variationen angeboten werden. Seit 2005 rundet das Mittelmotor-Sportcoupe „Cayman“ das Modellprogramm im Sportwagensegment ab. Im Herbst 2002 hat Porsche den sportlichen Geländewagen „Cayenne“ präsentiert und sich damit erfolgreich im Segment der Sport Utility Vehicles (SUV) positioniert. Für 2009 ist die Einführung einer vierten Baureihe vorgesehen - des viersitzigen, viertürigen Gran Turismo „Panamera“.

Der ganz überwiegende Teil der Geschäftstätigkeit des Porsche-Konzerns, insbesondere in den Bereichen der Produktion und Entwicklung wird durch die Porsche AG selbst erbracht. Die Tochterunternehmen der Porsche AG sind überwiegend in den Bereichen Vertrieb, Finanzierung sowie IT- und Unternehmensberatung tätig.

Mit der Porsche Engineering Group verfügt die Porsche-Gruppe über einen Engineering-Dienstleister, der in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum in Weissach, Entwicklungsarbeit auch für Dritte betreibt. Über die Porsche Financial Services Tochtergesellschaften in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Spanien und den USA bietet die Porsche-Gruppe verschiedene Finanzdienstleistungen, wie beispielsweise Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen, an. Die Porsche Lizenz und Handelsgesellschaft vermarktet Luxusartikel und Accessoires. An der Gesellschaft ist Porsche zu 65 % beteiligt, 35 % halten die Gesellschafter der Porsche Design Produkte Vertriebsgesellschaft. Die Grundlagen für Porsche Design wurden von Ferdinand Alexander Porsche geschaffen, der 1972 die Premiummarke Porsche Design gründete.

Die Porsche-Gruppe verfügt in Deutschland weiterhin über Beratungsgesellschaften wie die Porsche Consulting GmbH und die Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH. In der Porsche Consulting ist das gesamte theoretische und praktische Wissen der Porsche-

Erfolgsgeschichte (schlanke Produktion, Beschaffungsmanagement, Target Engineering und Vertrieb) gebündelt, das branchenübergreifend angeboten wird. Mieschke Hofmann und Partner ist national wie international erfolgreich in der IT-Beratung tätig.

## 1.7 Wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns und der Porsche AG

### a) Porsche-Konzern

Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns für die vergangenen drei Geschäftsjahre (2003/2004 bis 2005/2006) und das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007 zusammen:

in Mio. EUR	1. Hj. 2006/07	2005/06	2004/05	2003/04
Umsatz*	3.065,2	7.273,0	6.574,0	6.147,7
Ergebnis vor Finanzergebnis	1.072,2	1.831,7	1.204,2	1.121,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit*	1.590,0	2.110,0	1.238,0	1.137,0
Jahresüberschuss*	1.143,6	1.393,0	779,0	690,0
Bilanzsumme	16.785,6	14.628,8	9.710,1	9.014,3
Eigenkapital	6.245,1	5.376,1	3.420,2	2.920,8
Investitionen	2.618,8	4.224,2	919,0	1.111,1
Mitarbeiter	11.393	11.384	11.878	11.668

\* für 2005/2006 inkl. Anteil aus nicht fortzuführendem Geschäftsbetrieb der CTS Gruppe

### b) Porsche AG

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Kennzahlen der Porsche AG für die vergangenen drei Geschäftsjahre und das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007 dargestellt:

<b>in Mio. EUR</b>	<b>1. Hj. 2006/07</b>	<b>2005/06</b>	<b>2004/05</b>	<b>2003/04</b>
Umsatz	2.695,3	6.115,8	5.381,1	5.164,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.264,2	1.668,0	872,0	843,0
Jahresüberschuss/Halbjahresüberschuss	848,8	1.254,0	528,0	488,0
Bilanzgewinn	848,8	627,0	264,0	244,0
Bilanzsumme	12.004,7	10.139,3	5.068,6	4.529,8
Eigenkapital	4.384,2	3.692,4	2.525,4	2.066,9
Investitionen	1.841,1	3.542,9	352,2	568,1
Mitarbeiter	8.186	8.257	7.995	7.992

## **1.8 Mitarbeiter und Mitbestimmung**

Zum 31. Januar 2007 beschäftigte der Porsche-Konzern weltweit rund 11.393 und die Porsche AG 8.186 Mitarbeiter.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG besteht derzeit aus 12 Mitgliedern und ist nach den Vorschriften des MitbestG 1976 paritätisch aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt.

Hinsichtlich der Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Porsche AG sind die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in Deutschland nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Außerhalb der Porsche AG besteht eine Unternehmensmitbestimmung lediglich in der Bertrandt AG. An dieser Gesellschaft ist die Porsche AG mit rund 25,01 % des Grundkapitals beteiligt.

## **2. Die Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängiges Unternehmen**

### **2.1 Überblick**

Die Porsche Vermögensverwaltung AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287 eingetragen. Die Porsche AG hat am 28. März 2007 sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG, zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter Blitz 07-303 AG, erworben und ist seither alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG. Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG vom 30. März 2007 wurde die Firma in Porsche Vermögensverwaltung AG geändert. Die Firmenänderung wurde am 16. April 2007 in das Handelsregister eingetragen.

Bei der Porsche Vermögensverwaltung AG handelt es sich um eine sogenannte Vorratsgesellschaft, die zum Berichtszeitpunkt noch keine eigene Geschäftstätigkeit entfaltet hat, sondern damit erst ab Wirksamwerden der Ausgliederung beginnen wird. Allerdings hat die Gesellschaft im Vorgriff auf die beabsichtigte Ausgliederung im April 2007 bereits einzelne Grundstücke in Großsachsenheim/Wersheim und Leipzig erworben. Dadurch soll verhindert werden, dass die durch den Eigentumswechsel ausgelöste Grunderwerbsteuer im Zuge der Ausgliederung nochmals anfällt.

## **2.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Sitz der Porsche Vermögensverwaltung AG ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Porsche Vermögensverwaltung AG ist derzeit noch die Verwaltung eigenen Vermögens. In der für den 25. Juni 2007 vorgesehenen Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG soll der Gegenstand zur Anpassung an die nach Wirksamwerden der Ausgliederung ausgeübte Geschäftstätigkeit geändert werden. Der künftige Unternehmensgegenstand der Porsche Vermögensverwaltung AG wird im wesentlichen dem derzeitigen Gegenstand der Porsche AG entsprechen.

## **2.3 Grundkapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG beträgt EUR 50.000,- und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,-. Alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG ist die Porsche AG. Im Rahmen der Ausgliederung ist eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 45.450.000,- auf EUR 45.500.000,- vorgesehen. Auch nach der Ausgliederung werden sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG von der Porsche AG gehalten.

## **2.4 Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG besteht derzeit aus den Vorstandsmitgliedern Dr. Michael Harmening und Wolfgang Peter.

Die Porsche Vermögensverwaltung AG besitzt derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Demzufolge besteht bei der Porsche Vermögensverwaltung AG kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG aus den

Aufsichtsratsmitgliedern Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Holger P. Härter und Harro Harmel, die durch die Alleinaktionärin Porsche AG gewählt wurden.

Die durch die beabsichtigte Ausgliederung des operativen Geschäfts der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG bei dieser Gesellschaft eintretenden Veränderungen in den Organen sind in dem gesonderten gemeinsamen Bericht der Vorstände über die Ausgliederung dargestellt.

### **III. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrages**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängiger Gesellschaft und der Porsche AG als herrschender Gesellschaft wurde am 27. April 2007 durch den Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG und den Vorstand der Porsche AG abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Porsche AG und die Zustimmung der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG voraus. Die Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG, in der die Zustimmung zu dem Vertrag erteilt werden soll, wird voraussichtlich am 25. Juni 2007 stattfinden. Der erforderliche Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Porsche AG soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 gefasst werden. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG und § 5.1 des Vertrages wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Porsche Vermögensverwaltung AG wirksam.

### **IV. Hintergrund des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG waren die nachfolgend erläuterten Gründe ausschlaggebend.

#### **1. Steuerliche Gründe**

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages dient unter anderem dazu, zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zu begründen und die umsatzsteuerliche Organschaft zu stärken.

Die laufende Ertragsteuerbelastung innerhalb des deutschen Porsche-Konzerns kann durch Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organshaft zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG optimiert werden. Durch die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organshaft wird erreicht, dass die steuerlichen Ergebnisse der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG auf Ebene der Porsche AG zusammengefasst werden. Dadurch können gegebenenfalls bei der Porsche AG entstehende steuerlich abzugsfähige Aufwendungen mit dem bei der Porsche Vermögensverwaltung AG entstehenden steuerlichen Ergebnis aus der operativen Tätigkeit des deutschen Porsche-Konzerns verrechnet werden. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organshaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Porsche AG als herrschender Gesellschaft (Organträger) und der Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängiger Gesellschaft (Organgesellschaft).

Die Organshaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgaberechtlichen Verpflichtungen der Porsche Vermögensverwaltung AG entfallen. Die Porsche Vermögensverwaltung AG hat ihre steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Porsche AG zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an den Organträger abzuführen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist vom Organträger auszugleichen. Von der handelsrechtlichen Ergebnisabführung zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der Organgesellschaft zugerechnet.

Der Abschluss des Beherrschungsvertrages soll außerdem die für Zwecke der umsatzsteuerlichen Organshaft erforderliche organisatorische Eingliederung rechtlich verfestigen. Liegen auch die sonstigen Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organshaft vor, hat diese zur Folge, dass lediglich die Porsche AG als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gilt. Sämtliche von der Porsche Vermögensverwaltung AG erbrachten Leistungen gegenüber Dritten werden daher für Umsatzsteuerzwecke der Porsche AG zugerechnet, während Leistungen zwischen der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG wird somit für körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG, sondern auch im Verhältnis zu weiteren Gesellschaf-

ten des Porsche-Konzerns, mit denen z.B. die Porsche Vermögensverwaltung AG als Organträgerin eine Organschaft unterhält oder begründet wird.

## **2. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe**

Die Porsche AG beabsichtigt, die Porsche Vermögensverwaltung AG nach der Durchführung der erwähnten Ausgliederung des Geschäftsbetriebes bei der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie zu unterstützen und die Funktion einer Konzern-Holding wahrzunehmen. Geplant ist u.a. die Erbringung von Verwaltungs- und Beratungsleistungen für die Porsche Vermögensverwaltung AG und andere Konzerngesellschaften. Die Porsche AG wird ferner eine wichtige Funktion bei der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung des Porsche-Konzerns einnehmen. Ziel ist die nachhaltige Sicherung effizienter Organisations- und Finanzierungsstrukturen sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Porsche-Teilkonzerns.

Ohne Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bestünde aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Porsche AG an der Porsche Vermögensverwaltung AG zwischen beiden Gesellschaften weiterhin lediglich ein sogenanntes faktisches Konzernverhältnis. Im Rahmen eines solchen Konzernverhältnisses ist der Vorstand der abhängigen Gesellschaft auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens gemäß § 311 Abs. 1 AktG zwar gegebenenfalls auch zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Maßnahmen berechtigt, die für sich betrachtet für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind. Dies gilt jedoch gemäß § 311 Abs. 2 AktG nur, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile vom herrschenden Unternehmen innerhalb des Geschäftsjahres, in welchem die Nachteile entstanden sind, entweder tatsächlich ausgeglichen werden oder der abhängigen Gesellschaft ein Rechtsanspruch auf entsprechenden Nachteilsausgleich eingeräumt wird. Ferner muss der Vorstand der abhängigen Gesellschaft in einem Abhängigkeitsbericht, der von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen ist, die Beziehungen der abhängigen Gesellschaft zum herrschenden Unternehmen und insbesondere die Beachtung der Bestimmungen über den Nachteilsausgleich im einzelnen dokumentieren (vgl. §§ 312 bis 314 AktG).

Hieraus folgt, dass der Vorstand der abhängigen Gesellschaft sämtliche Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens vorgenommen werden, einzeln daraufhin untersuchen muss, ob sie für die abhängige Gesellschaft nachteilig und daher ausgleichspflichtig sind; im letzteren Fall müssen die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile jeweils einzeln bewertet werden, damit ein entsprechender Ausgleich festgelegt werden kann.

Die vorgenannten Anforderungen würden die tatsächliche Durchführung der vorgesehenen Unterstützung der Porsche Vermögensverwaltung AG durch die Porsche AG im Rahmen ihrer Tätigkeit als konzernführende Holding aufgrund des damit verbundenen Prüfungs- und Dokumentationsaufwands erheblich erschweren. Ferner ist zu bedenken, dass die erforderliche Bewertung einzelner Nachteile bei einem auf Dauer angelegten Konzernverhältnis häufig nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Diese Schwierigkeiten lassen sich durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrages vermeiden. Denn die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen über einen Einzelausgleich für vom herrschenden Unternehmen veranlasste nachteilige Geschäfte und Maßnahmen bleiben nach der gesetzlichen Regelung (§ 311 Abs. 1 AktG) in diesem Falle außer Anwendung; gleiches gilt für das Erfordernis der Erstellung eines Abhängigkeitsberichts (§ 312 Abs. 1 AktG). An ihre Stelle tritt die gesetzlich angeordnete generelle Verlustausgleichsverpflichtung der herrschenden Gesellschaft gemäß § 302 AktG. Geschäftsführungsmaßnahmen können dann am gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle und Dokumentation der einzelnen Maßnahmen im Hinblick darauf bedürfte, ob sie bei isolierter Betrachtung für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages ist somit das gesetzlich vorgesehene Mittel für die Umsetzung der vorliegend beabsichtigten Konzernintegration einer abhängigen Aktiengesellschaft.

Etwaige Interessen außenstehender Aktionäre können im vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben, da sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG von der Porsche AG gehalten werden.

### **3. Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen, insbesondere die Etablierung einer ertragsteuerlichen Organschaft und das Tätigwerden der Porsche AG als konzernführende Holding, lassen sich durch alternative Vertragsgestaltungen i.S.v. §§ 291 ff. AktG nicht oder nicht sachgerecht verwirklichen. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht die ertragsteuerliche Organschaft, der Beherrschungsvertrag befreit von dem Erfordernis, alle Einzelmaßnahmen zu erfassen und in jedem Einzelfall die mögliche Nachteiligkeit und Ausgleichsfähigkeit zu prüfen sowie darüber nach § 312 AktG zu berichten (Abhängigkeitsbericht). Nur in der Kombination beider Elemente lässt sich eine im Hinblick auf die Steuersituation und die rechtlichen Strukturen optimierte Konzerngestaltung erreichen. Aus diesem Grund haben sich die beteiligten Rechtsträger für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entschieden.

ges entschieden. Diese Vertragsform hat sich in der aktienrechtlichen Praxis vielfach bewährt.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist somit die einzige unternehmerisch zweckmäßige Maßnahme, mit der die dargelegten Ziele der steuerlichen und organisatorischen Integration erreicht werden können.

## **V. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

### **1. Leitung der Porsche Vermögensverwaltung AG (§ 1)**

§ 1.1 enthält die für das Vorliegen eines Beherrschungsvertrages maßgebliche Regelung, wonach die Porsche Vermögensverwaltung AG als abhängiges Unternehmen ihre Leitung der Porsche AG als herrschendem Unternehmen unterstellt.

Nach Wirksamwerden des Beherrschungsvertrages ist die Porsche AG gemäß § 1.2 des Vertrages berechtigt, dem Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG in den durch § 308 Abs. 1 AktG bestimmten Grenzen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Sofern sie den Belangen der Porsche AG oder eines mit der Porsche AG verbundenen Unternehmens dienen, können hiernach auch Weisungen erteilt werden, die für die Porsche Vermögensverwaltung AG nachteilig sind. Eine Weisung, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann nach § 299 AktG nicht erteilt werden.

Der Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG ist gemäß § 308 Abs. 2 AktG verpflichtet, zulässigen Weisungen Folge zu leisten.

Ein Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG. Wird der Vorstand angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, und stimmt der Aufsichtsrat nicht zu, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch nach Maßgabe von § 308 Abs. 3 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG werden durch das Weisungsrecht der Porsche AG nicht berührt.

Die rechtliche Selbständigkeit der Porsche Vermögensverwaltung AG wird von der Regelung des § 1 nicht berührt. Insbesondere obliegt dem Vorstand weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Porsche Vermögensverwaltung AG.

## **2. Gewinnabführung (§ 2)**

In § 2.1 verpflichtet sich die Porsche Vermögensverwaltung AG, ihren ganzen Gewinn an die Porsche AG abzuführen. Diese Bestimmung ist die für das Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des Aktiengesetzes maßgebliche Regelung. Hinsichtlich der Berechnung des abzuführenden Gewinns ordnet § 2.1 in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Bestimmung des § 301 AktG an, dass die Porsche Vermögensverwaltung AG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss abzuführen hat, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

Der als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß § 2.2, wenn die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Zustimmung der Porsche AG Beträge aus dem ohne Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (nachfolgend „HGB“) einstellt. Auf Verlangen der Porsche AG sind solche während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen später wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Verwendung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder zur Gewinnabführung ist demgegenüber durch § 2.3 ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Gewinnabführungsverpflichtung etwa vorhandenen Gewinnvortrag. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Die Regelung des § 2.4 ordnet an, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG gilt, in dem der Vertrag wirksam wird. Nach § 5.1 wird der Vertrag im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 294 Abs. 2 AktG mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Porsche Vermögensverwaltung AG wirksam. Die Gewinnabführungsverpflichtung besteht somit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG, in welches das Datum der Wirksamkeit des Vertrages fällt, jedoch frühestens ab dem 1. August 2007.

## **3. Verlustübernahme (§ 3)**

§ 3 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 Abs. 1 AktG, dass die Porsche AG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Porsche Vermögensverwaltung

AG auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2.2 Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt wurden. Durch diese für jeden Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag zwingend angeordnete Verlustausgleichsverpflichtung wird zur Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Porsche Vermögensverwaltung AG, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger sichergestellt, dass das bei Vertragsbeginn vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG während der Vertragsdauer in seiner bisherigen Höhe erhalten bleibt.

Auf den Anspruch auf Verlustausgleich kann die Porsche Vermögensverwaltung AG gemäß § 302 Abs. 3 AktG erst drei Jahre nach dem Tag verzichten, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht worden ist.

Die Regelung des § 3 Satz 2 dient der Herstellung eines zeitlichen Gleichlaufs von Gewinnabführungs- und Verlustausgleichspflicht. Die Verlustausgleichspflicht gilt – ebenso wie die Gewinnabführungspflicht – erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, jedoch frühestens ab dem 1. August 2007.

#### **4. Fälligkeit der Ansprüche aus § 2 und § 3 (§ 4)**

Die in § 4.1 getroffene Bestimmung entspricht im Hinblick auf Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. Verlustausgleich nach § 3 den gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben. Zu erfüllen sind die Ansprüche jeweils binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Porsche Vermögensverwaltung AG. Ansprüche sind im Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung gemäß § 4.3 in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen. Die Verzinsung beträgt gemäß § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB derzeit 5 %. Die Bestimmung des § 4.3 Satz 2 stellt klar, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug von den in § 4 getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Ansprüche aus Verzug bestehen somit nach Maßgabe des Gesetzes; insbesondere bleibt es bei dem gesetzlich angeordneten Verzugszins.

#### **5. Wirksamwerden und Dauer; Kündigung (§ 5)**

##### **5.1 Wirksamwerden**

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 5.1, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der

Porsche AG sowie der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG bedarf. Entsprechend der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit seiner anschließenden Eintragung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG wirksam wird.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung sowie die Verpflichtung zur Verlustübernahme gelten nach § 2.4 bzw. § 3 Satz 2 unabhängig davon bereits ab Beginn des Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, frühestens jedoch ab dem 1. August 2007. Der Beginn der Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsverpflichtung nach § 2.4 bzw. § 3 Satz 2 fällt somit nicht notwendigerweise auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages durch Eintragung in das Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG; insbesondere beansprucht der Vertrag hinsichtlich der Gewinnabführungs- und Verlustausgleichspflicht aufgrund dieser Regelung gegebenenfalls auch rückwirkende Geltung, sofern die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister erst nach Beginn des Geschäftsjahres erfolgt, in dem vorgenannte Voraussetzungen eintreten.

## **5.2 Mindestlaufzeit**

Gemäß § 5.2 wird der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen („Mindestdauer“). Die Mindestdauer beginnt mit dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG, für das gemäß § 2.4 die Gewinnabführungsverpflichtung erstmals besteht, jedoch in keinem Fall vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen von § 14 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (nachfolgend „KStG“) erstmals eintreten. Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG bestimmt, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen ist, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

Die Bestimmungen über die Mindestdauer sind im Hinblick auf die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft in den Vertrag aufgenommen worden. Die Mindestdauer ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG erforderlich, um durch den Vertrag die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG begründen zu können. Die Bestimmungen zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges unternehmerisches Konzept verfolgt wird.

Die Leitungs- und Weisungsrechte können nicht rückwirkend begründet werden. Sie bestehen erst ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister.

### **5.3 Ende der Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Vertrag hat gemäß § 5.2 eine feste Mindestdauer von fünf Zeitjahren ab Beginn des durch die vorstehend erläuterte Regelung in § 5.2 festgelegten Geschäftsjahres. Für den Fall, dass das Ende dieser festen Mindestdauer z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung des Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG fällt, sieht der Vertrag vor, dass die feste Mindestdauer sich in diesem Fall bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG verlängert. Während der in § 5.2 und § 5.3 festgelegten Mindestdauer ist gemäß § 5.4 das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestdauer um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG, sofern er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Unberührt von dieser Regelung bleibt nach § 5.4 das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Porsche AG nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Porsche Vermögensverwaltung AG beteiligt ist, sowie im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Porsche Vermögensverwaltung AG oder der Porsche AG. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bestimmt § 5.5, dass auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung eine Abgrenzungsbilanz aufzustellen ist. Auf den in der Abgrenzungsbilanz ausgewiesenen Gewinn oder Verlust sind § 2 bzw. § 3 sowie § 4 des Vertrages entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Gewinnabführung sowie die Verlustausgleichspflicht erstrecken sich damit zeitlich genau auf die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages.

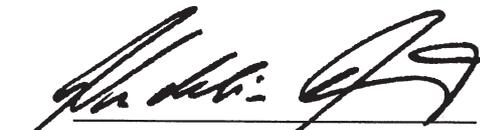
### **6. Teilnichtigkeit (§ 6)**

§ 6 enthält eine übliche Klausel für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen des Vertrages wider Erwarten als unwirksam und/oder undurchführbar erweisen sollten. Hierzu bestimmt § 6 vorsorglich, dass der Vertrag dann im übrigen wirksam bleibt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist in diesem Falle durch diejenige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt; entsprechend ist der Vertrag im Falle einer Lücke durch eine solche Bestimmung zu

ergänzen, welche die Parteien hierfür nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.

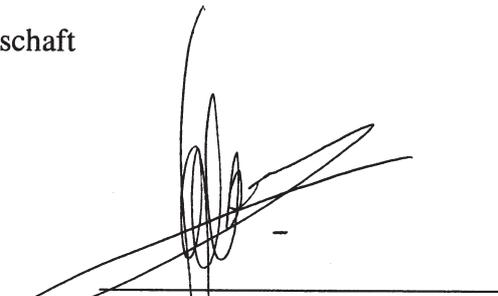
Weissach, den 27. April 2007

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



---

Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking



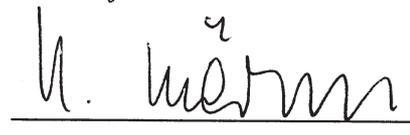
---

Klaus Berning



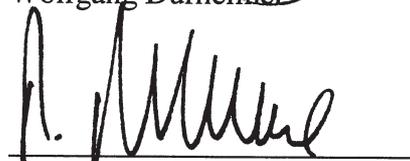
---

Wolfgang Dürheimer



---

Holger P. Härter



---

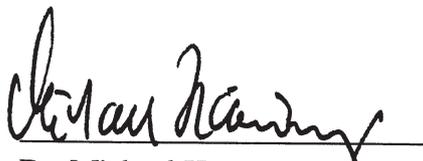
Harro Harmel



---

Michael Macht

Porsche Vermögensverwaltung AG  
Der Vorstand



---

Dr. Michael Harmening



---

Wolfgang Peter



## Anteilsbesitz der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und des Konzerns

Name und Sitz des Unternehmens		Höhe des Anteils der Porsche AG am Kapital in %		
		direkt	indirekt	Gesamt
Porsche Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	65,0	-	65,0
Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	65,0	-	65,0
Porsche Design GmbH, Zell am See, Österreich	Österreich	-	65,0	65,0
Porsche Design Studio North America Inc., Los Angeles/Kalifornien, USA	USA	-	65,0	65,0
Porsche Design of America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	65,0	65,0
Porsche Design Asia Pacific Limited, Hongkong, China	China	-	65,0	65,0
Porsche Design Great Britain Limited, London, England	England	-	65,0	65,0
Porsche Design of France SARL, Serris, Frankreich	Frankreich	-	65,0	65,0
Porsche Design Italia S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	65,0	65,0
ING Leasing GmbH & Co. Fox OHG, Börsen	Deutschland	95,0	-	95,0
Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH, Freiberg/MI 911, Frankfurt a. M.	Deutschland	74,8	-	74,8
Mi 911, Frankfurt a. M.	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Financial Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Services Espana S.L., Madrid, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Japan K.K., Tokio, Japan	Japan	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Great Britain Ltd., Reading, England	England	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Italia S.p.A., Padua, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services GmbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	-	100,0	100,0
Porsche Classic GmbH, Ludwigsburg	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Zentrum Hoppegarten GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Consulting GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Consulting Italia S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Engineering Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Niederlassung Stuttgart GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Karosseriewerk Porsche GmbH & Co. KG, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
PIKS Porsche-Information-Kommunikation-Services GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Deutschland GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Niederlassung Mannheim GmbH, Mannheim	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Leipzig GmbH, Leipzig	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Dienstleistungsgesellschaft mbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Engineering Group GmbH, Weissach	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Engineering Services s.r.o., Prag, Tschechische Republik	Tschechische Republik	-	100,0	100,0
Porsche Iberica S.A., Madrid, Spanien	Spanien	100,0	-	100,0
Porsamadrid S.L., Madrid, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsacentre S.L., Barcelona, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsche Italia S.p.A., Padua, Italien	Italien	100,0	-	100,0
Centro Porsche Padova S.r.l., Padua, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Haus S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Cars Great Britain Ltd., Reading, England	England	100,0	-	100,0
Porsche Retail Group Ltd., Reading, England	England	-	100,0	100,0
Porsche Cars Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	100,0	-	100,0
Porsche Centre Melbourne Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	-	100,0	100,0
Porsche International Financing plc, Dublin, Irland	Irland	100,0	-	100,0
Porsche International Insurance Ltd., Dublin, Irland	Irland	-	100,0	100,0
Porsche France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	100,0	-	100,0
Porsche Distribution S.A.S., Levallois-Perret, Frankreich	Frankreich	-	100,0	100,0
Porsche Financial Management Services Ltd., Dublin, Irland	Irland	100,0	-	100,0
Porsche Japan K.K., Tokio, Japan	Japan	100,0	-	100,0
Porsche Middle East FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	100,0	-	100,0
PPF Holding AG, Zug, Schweiz	Schweiz	100,0	-	100,0
Porsche Enterprises Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	96,2	3,9	100,0
Porsche Financial Services Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Business Services Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Cars North America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Cars Canada Ltd., Toronto/Ontario, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Canada GP, Mississauga/Ontario, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Funding Ltd. Partnership, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Capital LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Funding LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Liquidity LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Euro Select Quality Parts Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Aviation Products Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Logistics Services LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
PCTX LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Canadian Investment ULC, Halifax/Nova Scotia, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Motorsport North America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Latin America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Investment Corp., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	Singapur	100,0	-	100,0
Porsche Russland OOO, Moskau, Russland	Russland	100,0	-	100,0
Volkswagen AG, Wolfsburg, Deutschland *)	Deutschland	30,9	-	30,9
Bertrand AG, Ehningen, Deutschland	Deutschland	25,0	-	25,0

\*) bezieht sich auf das stimmberechtigte Kapital der Volkswagen AG

## **Teil C**

Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
in eine Europäische Aktiengesellschaft  
(Societas Europaea - SE)



I. Umwandlungsplan mit Satzung



# Notar

## Dr. Peter Sigel, LL.M.

Bopserwaldstraße 62, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 / 226 89 12  
Telefax 0711 / 226 89 15



### 1. Ausfertigung

UR-Nr. 135/2007

Die angeheftete Urkunde wird ausgefertigt und der

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft,  
Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart,

erteilt.

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Stuttgart, den 30. April 2007

Notar

W e i s s a c h

Geschehen am 27. April 2007

(in Worten: siebenundzwanzigster April zweitausendsieben).

— — —

Vor mir, dem Notar

**Dr. Peter S i g e l, LL.M.,**  
mit dem Amtssitz in Stuttgart

erscheinen heute in den Räumen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Porschestraße in 71287 Weissach, wohin ich mich auf Ersuchen begeben habe:

1. Herr **Dr. Ing. Wendelin Wiedeking**, geboren am 28.08.1952,  
geschäftsansässig Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart,
2. Herr **Holger P. Härter**, geboren am 24.04.1956,  
geschäftsansässig Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart.

Die Erschienenen Ziffer 1 und 2 handeln nicht im eigenen Namen, sondern als Gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211.

Die Erschienenen sind dem beurkundenden Notar persönlich bekannt.

Die Frage des beurkundenden Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wird von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten sodann um Beurkundung des Folgenden:

**Umwandlungsplan**  
**über die formwechselnde Umwandlung**  
**der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart**  
**in die**  
**Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft**  
**(Societas Europaea, SE)**

**Präambel**

- (A) Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend "**Porsche AG**") ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart. Sie ist unter HRB 5211 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Geschäftsadresse der Porsche AG lautet Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart. Das Grundkapital der Porsche AG beträgt € 45.500.000. Es ist eingeteilt in 17.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 8.750.000 Stammaktien und 8.750.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 22.750.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
- (B) Die Porsche AG soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma "Porsche Automobil Holding SE" umgewandelt werden. Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Sie fördert die Bildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur und ermöglicht – unter Beibehaltung des Grundsatzes einer paritätischen Mitbestimmung – die Fortführung der bisherigen bewährten Aufsichtsratsgröße von zwölf Mitgliedern.
- (C) Vor dem Wirksamwerden der Umwandlung der Porsche AG in eine SE soll grundsätzlich der gesamte Geschäftsbetrieb der Porsche AG nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG, eine 100 %-ige

Tochtergesellschaft der Porsche AG, ausgegliedert werden. Von der Ausgliederung nicht erfasst werden soll unter anderem die Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung soll die Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" von der Porsche Vermögensverwaltung AG weitergeführt werden.

Der Vorstand der Porsche AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

## § 1

### Formwechselnde Umwandlung

- 1.1 Die Porsche AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die Porsche AG hat mit der Porsche France S.A., Boulogne Billancourt, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Registernummer 348 567 504, deren Aktien durch die Porsche AG mit Kaufvertrag vom 16. Dezember 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 erworben wurden, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Damit erfüllt die Porsche AG die notwendige Voraussetzung für eine formwechselnde Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft.
- 1.2 Durch die formwechselnde Umwandlung wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet. Die Beteiligung der Aktionäre besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.
- 1.3 Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Porsche AG wirksam ("**Umwandlungszeitpunkt**").

## § 2

### Firma, Sitz, Satzung

- 2.1 Die Firma der SE lautet "Porsche Automobil Holding SE".
- 2.2 Sitz der Porsche Automobil Holding SE ist Stuttgart.
- 2.3 Die Porsche Automobil Holding SE erhält die als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

**§ 3**  
**Grundkapital, genehmigtes Kapital, Aktien,**  
**keine Barabfindung**

- 3.1 Das Grundkapital der Porsche AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stammaktien und Vorzugsaktien wird zum Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE. Das genehmigte Kapital der Porsche AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe wird zum genehmigten Kapital der Porsche Automobil Holding SE.
- 3.2 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit € 45.500.000. Es ist eingeteilt in 17.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, und zwar in jeweils 8.750.000 Stammaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 2,60 entfällt. Der Vorstand der Gesellschaft ist nach § 4 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Januar 2012 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 22.750.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern neue auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- 3.3 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Porsche AG sind, werden Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG sind. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG halten; die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG halten. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.4 Bei der Satzung der Porsche Automobil Holding SE entsprechen im Umwandlungszeitpunkt
- (i) die in § 4 Abs. 1 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE genannte Grundkapitalziffer mit der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien der in § 4 Abs. 1 der Satzung der Porsche AG genannten Grundkapitalziffer mit der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien;
  - (ii) der Betrag des genehmigten Kapitals der Porsche Automobil Holding SE gemäß § 4 Abs. 4 ihrer Satzung dem Betrag des genehmigten Kapitals nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Porsche AG;
  - (iii) die Vorzugsdividende von € 0,13 und die Mehrdividende von € 0,06 je stimmrechtsloser Vorzugsaktie der Porsche Automobil Holding SE gemäß § 24 Abs. 4 und 5 ihrer Satzung der Vorzugsdividende von € 0,13 und der Mehrdividende von € 0,06 je stimmrechtsloser Vorzugsaktie der Porsche AG gemäß § 23 Abs. 4 und 5 ihrer Satzung.
- 3.5 Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten Satzung der Porsche Automobil Holding SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.
- 3.6 Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot nicht gesetzlich vorgesehen ist.

## § 4

### Sonderrechte

- 4.1 Als Sonderrechte erhalten die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Porsche AG in der Porsche Automobil Holding SE weiterhin für jede von ihnen gehaltene Vorzugsaktie aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus

dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von € 0,13 je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

- 4.2 Außerdem nehmen auch in der Porsche Automobil Holding SE nach Ausschüttung einer Dividende von € 0,13 je Stammaktie die Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von € 0,06 je Vorzugsaktie erhalten.
- 4.3 Über die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechte hinaus wurden den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und es wurden für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen.

## **§ 5**

### **Organe der SE**

- 5.1 Organe der Porsche Automobil Holding SE sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.
- 5.2 Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern, die zur Hälfte auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden.
- 5.3 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Porsche AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. § 203 UmwG findet keine Anwendung. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden durch die Hauptversammlung der Gesellschaft, die Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats im Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung der Porsche Automobil Holding SE, bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden nach dem in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE festzulegenden Verfahren bzw., falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, nach dem in der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG vorgesehenen Verfahren bestellt (siehe ergänzend § 7 dieses Umwandlungsplans).

## § 6 Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 6.1 Der Umwandlung der Porsche AG in eine SE geht die Ausgliederung des gesamten operativen Geschäfts der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG voraus. Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Porsche AG und ihre Vertretungen sind in den §§ 18 f. des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 27. April 2007 (UR-Nr. 134/2007 vom 27. April 2007 des Notars Dr. Peter Sigel in Stuttgart) dargestellt. Nachfolgend werden die Folgen der Umwandlung der Porsche AG in eine SE für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen nach erfolgter Ausgliederung dargestellt.
- 6.2 Die Porsche AG hat auch nach der Ausgliederung einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 (MitbestG 1976) paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat. Im Hinblick auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG sind die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Auch nach der Umwandlung der Porsche AG in eine SE ist der Aufsichtsrat gem. §§ 21 Abs. 6, 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22.12.2004 (SE-Beteiligungsgesetz – "*SEBG*") zwingend paritätisch zu besetzen. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche AG werden jedoch ersetzt durch das Regelwerk des SEBG, d.h. die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE bestimmt sich fortan entweder nach der mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG (siehe ergänzend § 7 dieses Umwandlungsplans). Dabei ist eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE künftig möglich.

Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird nach § 9 Abs. 1 der künftigen Satzung der Gesellschaft zwölf Mitglieder haben – je sechs Anteilseigner- und sechs Arbeitnehmervertreter. Die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE werden von der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG bestellt, die dem Umwandlungsplan zustimmt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Da die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat erst nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgen kann und dieses Verfahren zum Zeitpunkt der außerordentlichen Hauptversammlung voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird, ist deren Bestellung

durch die außerordentliche Hauptversammlung der Porsche AG nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden daher voraussichtlich durch gerichtlichen Beschluss bestellt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 104 AktG). Sie bleiben im Amt bis die Arbeitnehmervertreter nach dem in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehenen Verfahren bestellt worden sind. Sofern keine Vereinbarung zu Stande kommt, werden die Arbeitnehmervertreter nach der Auffangregelung des SEBG bestimmt (siehe ergänzend hierzu § 7.6 dieses Umwandlungsplans). Für den Zeitraum bis zum Abschluss des dort vorgesehenen Verfahrens werden die Arbeitnehmervertreter voraussichtlich ebenfalls gerichtlich bestellt.

- 6.3 Zur Sicherung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in der SE wird ein SE-Betriebsrat errichtet, wenn nicht zwischen dem Vorstand der Porsche Automobil Holding SE und dem besonderen Verhandlungsgremium ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbart wird. Die Einzelheiten ergeben sich entweder aus der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, aus der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG (siehe ergänzend § 7 dieses Umwandlungsplans). Das Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) findet daneben keine Anwendung (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Auf den Porsche-Konzern wirkt sich dies jedoch nicht aus, weil im Porsche-Konzern kein Europäischer Betriebsrat besteht.
- 6.4 Von den vorstehend unter 6.1 und 6.2. beschriebenen Änderungen abgesehen, hat die Umwandlung der Porsche AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns grundsätzlich keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert mit der jeweiligen Konzerngesellschaft fort.
- 6.5 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.
- 6.6 Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der Porsche AG und des Porsche-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bereits bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.
- 6.7 Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot in nennenswertem Umfang angenommen wird

und dass es infolge des Pflichtangebots zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird. Bei Abschluss dieses Vertrags beträgt die Beteiligung rund 30,9 % der Volkswagen-Stammaktien. Sollte es unerwartet dennoch zu einer nennenswerten Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und den Bestand der Arbeitnehmervertretungen der Porsche AG oder Porsche Automobil Holding SE. Auf die Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats der Porsche AG bzw., nach der Umwandlung, der Porsche Automobil Holding SE hätte eine nennenswerte Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG nur Auswirkungen, wenn die Volkswagen AG z.B. infolge (i) des Wegfalls der nach dem VW-Gesetz bzw. der VW Satzung bestehenden Stimmrechtsbeschränkungen und (ii) der weiteren Aufstockung der Beteiligung von Porsche am stimmberechtigten Kapital von Volkswagen zukünftig ein von der Porsche AG i.S.v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen werden würde. In diesem Fall könnten die Gesamtbetriebsräte der Volkswagen AG und der von ihr abhängigen inländischen Gesellschaften Mitglieder in den Konzernbetriebsrat der Porsche AG bzw., nach der Umwandlung in eine SE, der Porsche Automobil Holding SE entsenden. Die Beteiligung der Arbeitnehmer der Volkswagen AG und der von ihr abhängigen Gesellschaften im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und im SE-Betriebsrat würde sich in einem solchen Fall nach der zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE, mangels einer solchen nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG, richten (siehe ergänzend hierzu unten § 7.6).

- 6.8 Es sind keine anderweitigen Maßnahmen wegen der Umwandlung vorgesehen oder geplant, die Folgen für die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen hätten.

## § 7

### **Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer**

#### 7.1 Grundlagen

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Porsche AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („besonderes Verhandlungsgremium“) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung. Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 08.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europä-

ischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, in der insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Porsche AG zu vereinbarenden Weise geregelt werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Gegenstand und Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG festgelegt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt. Sie bezieht sich entweder auf das Recht der Arbeitnehmer, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen, oder alternativ auf das Recht der Arbeitnehmer, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

## 7.2 Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 4 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Porsche AG, die Arbeitnehmervertretungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ("*Mitgliedstaaten*") schriftlich zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und sie über das Umwandlungsvorhaben informiert. Soweit keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Porsche

AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Information (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der Porsche AG Ende März 2007 die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

### 7.3 Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums

Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit dem Vorstand der Porsche AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abzuschließen.

Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergibt sich folgende Sitzverteilung:

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium</b>
Deutschland	10
Frankreich	1
Irland	1
Italien	1
Österreich	1
Spanien	1
Tschechien	1
Vereinigtes Königreich	1
Gesamt	17

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Ist, wie bei der Umwandlung der Porsche AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt und besteht, wie im Porsche-Konzern, ein Konzernbetriebsrat, besteht das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats. Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe des Porsche-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Für den Porsche-Konzern bedeutet dies, dass sich unter den 10 deutschen Vertretern im besonderen Verhandlungsgremium drei Gewerkschaftsvertreter und ein leitender Angestellter befinden müssen.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Wahlverfahren und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl der inländischen Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens

zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten.

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich nach den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurden in allen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums eingeleitet und durchgeführt. Der Vorstand beabsichtigt, für etwa Mitte Mai 2007 zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen.

#### 7.4 Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Porsche AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien (d.h. Vorstand der Porsche AG und besonderes Verhandlungsgremium) auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

## 7.5 Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE

Ziel der Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in der Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE soll danach insbesondere Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten (§ 21 Abs. 3 SEBG). In dem hier vorliegenden Fall einer durch Umwandlung gegründeten SE muss dabei das bisherige Verhältnis von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG). Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird (§ 21 Abs. 2 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nicht-Mitgliedstaaten), den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der

vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG). Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso kann nicht beschlossen werden, die Verhandlungen mit dem Vorstand der Porsche AG nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

## 7.6 Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung. Diese kann auch als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat hätte die gesetzliche Auffanglösung für die Porsche Automobil Holding SE zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der Porsche AG geltende Grundsatz paritätischer Mitbestimmung sich bei der Porsche Automobil Holding SE fortsetzt, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE Arbeitnehmervertreter wären, § 35 Abs. 1 SEBG. Die Arbeitnehmervertreter würden nach dem in § 36 SEBG geregelten Verfahren bestimmt. Danach verteilt der SE-Betriebsrat die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat der SE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen.

Die Besetzung der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, d.h. in Deutschland nach dem SEBG. Das Verfahren für die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich im Grundsatz nach den für die Wahl der inländischen Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblichen Vorschriften (vgl. § 7.3 dieses Umwandlungsplans). Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind demnach Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 SEBG). Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG).

Die Besetzung der auf andere Mitgliedstaaten entfallenden Sitze richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG. Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SE-Betriebsrat die ausländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der SE zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Im Hinblick auf das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Porsche Automobil Holding SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder würde im wesentlichen den Bestimmungen über die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Bestimmung seiner Mitglieder folgen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, hätte der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen.

Nach der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weitergelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums. Für den Fall, dass keine neue Vereinbarung zustande kommt, findet die bisherige Regelung weiterhin Anwendung.

## 7.7 Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt, soweit sie objektiv erforderlich sind, die Porsche AG (nach ihrer Umwandlung: die Porsche Automobil Holding SE). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax,

notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

## **§ 8**

### **Sondervorteile**

- 8.1 Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Porsche AG Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands) und Herr Holger P. Härter (Finanz- und Betriebswirtschaft) auch zu Vorständen der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden, Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzender des Vorstands und Herr Holger P. Härter mit der Ressortzuständigkeit Finanz- und Betriebswirtschaft.
- 8.2 Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden. Es handelt sich dabei um Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche.
- 8.3 Davon abgesehen wurden und werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO genannten Personen keine besonderen Vorteile gewährt.

## **§ 9**

### **Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE wird die Ernst & Young Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der Porsche Automobil Holding SE eingetragen wird.

## **§ 10**

### **Gründungs-/Umwandlungskosten**

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu € 3.000.000 trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift einschließlich der Anlage wurde den Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

*[Handwritten signature]*

*H. Märrer*

*hic*  
(Notar)



**SATZUNG**

**der Porsche Automobil Holding SE**  
**mit Sitz in Stuttgart**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Firma; Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Porsche Automobil Holding SE

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen Erzeugnissen sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;
- Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
- Erbringen von Finanzdienstleistungen.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Dies gilt nicht für genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

**§ 4**  
**Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 45.500.000,- (in Worten: Euro fünfundvierzig Millionen fünfhunderttausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 17.500.000 Stückaktien und zwar in

8.750.000 Stammaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 2,60 entfällt € 22.750.000,-

8.750.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 2,60 entfällt € 22.750.000,-

€ 45.500.000,-

- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht durch Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Januar 2012 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 22.750.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bar- einlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis des

Anteils der Gattungen am Grundkapital das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern neue auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 24 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (6) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von der in § 60 Abs. 1 und 2 AktG getroffenen Regelung bestimmt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

## **§ 6 Organe**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

## **II. VORSTAND**

### **§ 7 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, müssen beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu erlassen ist.

### **§ 8 Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Jedes Vorstandsmitglied

kann – soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgesehen ist – von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.

### III. AUFSICHTSRAT

#### § 9

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit, Bestellung von Ersatzmitgliedern**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.
- (2) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, bestellt:

Prof. Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf, Vorsitzender der Geschäftsführung und persönlich haftender Gesellschafter der Henkel KGaA,

Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch, Salzburg, Diplomingenieur,

Dr. Hans Michel Piëch, Salzburg, Rechtsanwalt,

Dr. Ferdinand Oliver Porsche, Salzburg, Beteiligungsmanagement,

Hans-Peter Porsche, Salzburg, Ingenieur,

Dr. Wolfgang Porsche, München, Diplom-Kaufmann.

Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der Porsche Automobil Holding SE eingetragen wird.

- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt vorbehaltlich Abs. 2 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Im Rahmen der nach Satz 1 festgelegten Höchstdauer können für die Amtszeit der Mitglieder, die auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden, in der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Be-

teilung der Arbeitnehmer abweichende Regelungen getroffen werden. Eine Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

- (4) Bei der Bestellung etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Vorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste bestellt, so treten sie, sofern bei der Bestellung keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neubestellung für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

#### **§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von den Anteilseignern zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die nach § 9 Abs. 3 bestimmte Amtszeit. Zum Vorsitzenden darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz. § 11 Abs. 6 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab.

## § 11 Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts, unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung der Form- und Fristenfordernisse von Absatz 1 selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats sind einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Auch wenn kein besonderer Grund vorliegt, muss der Aufsichtsrat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten; er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats, die auf der Grundlage von Absatz 5 durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Telekommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen die Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-

schlag. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Ist der stellvertretende Vorsitzende ein Arbeitnehmervertreter, gibt seine Stimme nicht den Ausschlag. Die vorstehenden Sätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.

- (7) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (8) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet der vorstehende Absatz 7 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (9) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (10) Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (11) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

## **§ 12**

### **Rechtsstellung, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrolleurs der Geschäftsleitung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Still-schweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

## **§ 13**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie von Beteiligungen an Unternehmen einschließlich beteiligungsähnlicher Kooperationen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von € 25.000.000,- übersteigt;
  - b) Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften, Begründung und Auflösung von Standorten, Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern, soweit dieser Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist;
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
  - d) Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

- (2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

#### **§ 14 Vergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält
- a) eine feste Vergütung von € 25.000,- für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) eine Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats von € 3.000,- je Sitzung;
  - c) eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
    - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von € 10,-;
    - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern der dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vorausgegangenen drei Geschäftsjahre im Mittelwert den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von weiteren € 10,-.

§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c).
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats unterjährig aus dem Aufsichtsrat aus, so erhält es die ihm zustehenden Vergütungen zeitanteilig.

#### **§ 15 Ermächtigung zu Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

## **IV. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 16**

#### **Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen**

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Wahl des Abschlussprüfers, die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.

### **§ 17**

#### **Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand beziehungsweise in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Einberufung jeweils mit einfacher Mehrheit. Anstelle des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind jeweils auch der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, in Leipzig oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (4) Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

### **§ 18**

#### **Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich fristgemäß zur Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung ist fristgemäß, wenn sie der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugeht.
- (2) Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist, dass der Aktionär der Gesellschaft seine Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts zusammen mit der unter Beachtung von Abs. 1 erfolgten Anmeldung nachweist.

- (3) Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach durch
- a) eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder
  - b) die Hinterlegung ihrer Aktien bei der Gesellschaft oder
  - c) die Offenkundigkeit ihres Aktienbesitzes vor Ausgabe der entsprechenden Aktien im Falle einer Zeichnung von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung, deren Durchführung zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Handelsregister eingetragen ist.
- (4) Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Nachweis zur Ausübung des Stimmrechts hat sich jeweils in folgender Weise auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung ("Nachweisstichtag") zu beziehen:
- a) Im Falle des Abs. 3 lit. a) muss die Bescheinigung die Feststellung enthalten, dass der Aktienbesitz am Nachweisstichtag vorliegt.
  - b) Im Falle des Abs. 3 lit. b) müssen sich am Nachweisstichtag die Aktien, im Fall des Abs. 3 lit. c) muss sich am Nachweisstichtag der Zeichnungsschein in der Obhut der Gesellschaft befinden.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (6) Für die Berechnung von Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, gilt § 123 Abs. 4 AktG entsprechend.

## **§ 19 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Aufsichtsratsmitglied. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

## **§ 20 Stimmrecht**

- (1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## **§ 21 Beschlussfassung, Mehrheiten**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 22 Wahlen und Bestellungen**

Wird bei Wahlen und Bestellungen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Ergibt die Wahl eine Stimmgleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

# **V. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

## **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 24 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Ver-

lustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (4) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von 13 Cent je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.
- (5) Nach Ausschüttung einer Dividende von 13 Cent je Stammaktie nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 6 Cent je Vorzugsaktie erhalten.

## **§ 25**

### **Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn**

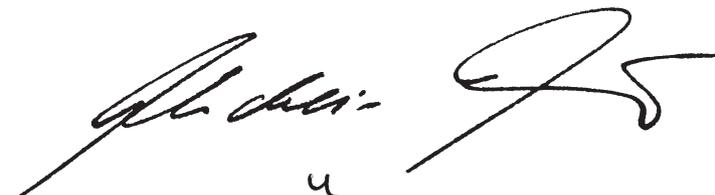
Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

## **§ 26**

### **Gründungsaufwand; Sondervorteile**

- (1) Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in die SE in Höhe von bis zu € 3.000.000,- trägt die Gesellschaft.
- (2) Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, davon auszugehen ist, dass die derzeit amtie-

renden Mitglieder des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands) und Holger P. Härter (Bereich Finanz- und Betriebswirtschaft), zu Vorständen der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden, Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzender des Vorstands und Herr Holger P. Härter mit der Ressortzuständigkeit Finanz- und Betriebswirtschaft. Darüber hinaus sollen die Mitglieder der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden.

  
u  
H. Härter



II. Umwandlungsbericht des Vorstands der  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft





**Bericht des Vorstands  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

**zu Tagesordnungspunkt 5  
der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**

**Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung  
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	1
II.	Die Porsche AG .....	2
	1. Geschichte und Entwicklung .....	2
	2. Überblick über den Porsche-Konzern .....	4
	3. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	4
	4. Grundkapital und Aktionäre .....	5
	5. Vorstand und Aufsichtsrat .....	6
	6. Geschäftstätigkeit .....	7
	7. Wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns und der Porsche AG .....	8
	7.1 Porsche-Konzern .....	8
	7.2 Porsche AG .....	8
	8. Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	9
III.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in die Porsche Automobil Holding SE.....	9
	1. Gründe für die Umwandlung .....	9
	2. Alternativen .....	11
	3. Kosten.....	12
IV.	Vergleich der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre .....	12
	1. Einführung .....	13
	2. Allgemeine Vorschriften .....	13
	2.1 Rechtspersönlichkeit .....	13
	2.2 Grundkapital .....	13
	2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung .....	14
	2.4 Mitteilungspflichten .....	14
	3. Gründung der Gesellschaft .....	15
	4. Kapitalerhaltung, Gleichbehandlung der Aktionäre .....	15
	5. Verfassung der Gesellschaft; Organe und Corporate Governance .....	16
	5.1 Vorstand .....	16
	a) Leitung der Gesellschaft.....	16
	b) Zusammensetzung.....	16
	c) Geschäftsführung .....	17
	d) Vertretung der Gesellschaft.....	17
	e) Bestellung und Abberufung des Vorstands .....	18
	f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder; Wettbewerbsverbot; Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder .....	18

g)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.....	18
h)	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit.....	18
i)	Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat.....	19
j)	Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft .....	20
5.2	Aufsichtsrat.....	21
a)	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats .....	21
b)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats .....	22
c)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder .....	22
d)	Bestellung des Aufsichtsrats.....	23
e)	Amtszeit.....	24
f)	Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder .....	25
g)	Bestellung durch das Gericht.....	26
h)	Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat .....	27
i)	Innere Ordnung des Aufsichtsrats.....	27
j)	Einberufung des Aufsichtsrats.....	28
k)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats.....	29
l)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern .....	30
m)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder .....	30
n)	Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht .....	31
5.3	Hauptversammlung .....	31
a)	Zuständigkeiten der Hauptversammlung.....	31
b)	Einberufung der Hauptversammlung; Organisation und Ablauf.....	33
c)	Insbesondere: Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit .....	33
d)	Auskunftsrecht des Aktionärs.....	34
e)	Geschäftsordnung .....	34
f)	Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung.....	35
g)	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung .....	35
h)	Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.....	37
i)	Sonderprüfung .....	38
j)	Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gesellschaftsorgane; Aktionärsklagen .....	38
6.	Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss .....	38
7.	Kapitalmaßnahmen.....	39
8.	Änderungen des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander.....	39
9.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses; Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	39

10.	Auflösung der Gesellschaft.....	40
11.	Verbundene Unternehmen.....	40
12.	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	41
V.	Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE .....	41
1.	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	41
2.	Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung.....	42
3.	Offenlegung .....	43
4.	Außerordentliche Hauptversammlung der Porsche AG .....	43
5.	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE .....	44
6.	Vollzug der Umwandlung zur Porsche Automobil Holding SE.....	45
7.	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands .....	47
VI.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Porsche Automobil Holding SE .....	48
1.	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	48
1.1	Umwandlung der Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE (§ 1) .....	48
1.2	Firma, Sitz, Satzung (§ 2).....	48
1.3	Grundkapital, genehmigtes Kapital, Aktien, keine Barabfindung (§ 3).....	49
1.4	Sonderrechte (§ 4).....	50
1.5	Organe der SE (§ 5).....	50
1.6	Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6).....	51
1.7	Angaben zum Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7).....	53
a)	Grundlagen (§ 7.1).....	53
b)	Einleitung des Verfahrens (§ 7.2).....	54
c)	Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.3) .....	55
d)	Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium (§ 7.4) .....	57
e)	Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (§ 7.5).....	58
f)	Gesetzliche Auffangregelung (§ 7.6).....	59
g)	Kosten (§ 7.7) .....	61
1.8	Sondervorteile (§ 8).....	61
1.9	Abschlussprüfer (§ 9).....	61
1.10	Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 10) .....	61
2.	Erläuterung der Satzung der Porsche Automobil Holding SE.....	62
2.1	Firma; Sitz (§ 1).....	62

2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2).....	62
2.3	Bekanntmachungen und Informationen (§ 3).....	63
2.4	Grundkapital (§ 4).....	63
2.5	Aktien (§ 5).....	65
2.6	Organe (§ 6).....	65
2.7	Zusammensetzung, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit des Vorstands (§ 7).....	65
2.8	Vertretung der Gesellschaft (§ 8).....	67
2.9	Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit, Wahl von Ersatzmitgliedern (§ 9).....	67
2.10	Vorsitzender, Stellvertreter (§ 10) .....	68
2.11	Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung (§ 11).....	69
2.12	Rechtsstellung, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 12) .....	71
2.13	Zustimmungsbedürftige Geschäfte (§ 13).....	71
2.14	Vergütung und Auslagen (§ 14).....	71
2.15	Ermächtigung zu Satzungsänderungen (§ 15) .....	72
2.16	Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen (§ 16) .....	72
2.17	Einberufung (§ 17) .....	73
2.18	Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts (§ 18).....	73
2.19	Vorsitz (§ 19).....	73
2.20	Stimmrecht (§ 20) .....	74
2.21	Beschlussfassung, Mehrheiten (§ 21).....	74
2.22	Wahlen und Bestellungen (§ 22).....	74
2.23	Geschäftsjahr (§ 23) .....	75
2.24	Jahresabschluss, Gewinnverwendung (§ 24).....	75
2.25	Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 25).....	76
2.26	Gründungsaufwand; Sondervorteile (§ 26) .....	76
VII.	Auswirkungen der Umwandlung .....	76
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen .....	76
1.1	Rechtswirkungen der Umwandlung.....	76
1.2	Dividendenberechtigung.....	77
1.3	Anteilsverhältnisse bei der Porsche Automobil Holding SE nach der Umwandlung.....	77
1.4	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	77
2.	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	78
3.	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung .....	78
3.1	Besteuerung der Umwandlung.....	78
3.2	Besteuerung der zukünftigen Porsche Automobil Holding SE und ihrer Aktionäre .....	79
4.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung.....	79

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	Beziehungsweise
ca.	circa
CTS	Car Top Systems GmbH
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
Dr. Ing.	Doktor der Ingenieurwissenschaften
Dr. techn.	Doktor der technischen Wissenschaften
EBRG	Europäische Betriebsräte-Gesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgend
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Halbjahr

HRB	Handelsregister, Abteilung B
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
lit.	Buchstabe
Ltd.	Limited
Mio.	Millionen
MitbestG 1976	Mitbestimmungsgesetz von 1976
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NSU	NSU Motorenwerke mit Sitz in Neckarsulm
Prof.	Professor
s.o.	siehe oben
SE	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004
SE-Beteiligungsrichtlinie	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
TOP	Tagesordnungspunkt

TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
Unterabs.	Unterabsatz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
USA	United States of America
usw.	und so weiter
vgl.	Vergleiche
VW	Volkswagen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel

## I. Einleitung

Der Vorstand der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart (im Folgenden "**Porsche AG**" oder "**Gesellschaft**") schlägt der Hauptversammlung vor, die Porsche AG nach Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, im Folgenden auch "**SE**") umzuwandeln. Der Aufsichtsrat hat diesem Vorhaben in seiner Sitzung vom 27. April 2007 zugestimmt und ebenfalls einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet.

Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Die SE fördert die Bildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") umsetzt. Das SEBG sieht u.a. vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmen gestaltet werden kann. Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 ("**MitbestG 1976**") findet keine Anwendung. Die Rechtsform der SE eröffnet in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, die bewährte Größe des Aufsichtsrats der Porsche AG von 12 Mitgliedern – unter Wahrung der paritätischen Beteiligung von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern – auch künftig beizubehalten.

Grundlage der Umwandlung in eine SE ist der am 27. April 2007 durch den Vorstand in notarieller Form aufgestellte Umwandlungsplan (UR-Nr. 135/2007 vom 27. April 2007 des Notars Dr. Peter Sigel in Stuttgart, "**Umwandlungsplan**"), dem die Satzung der SE beigelegt ist.

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Porsche AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Im Hinblick darauf legt der Vorstand der Porsche AG den Umwandlungsplan nebst Satzung der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor.

Zur Unterrichtung der Aktionäre erstattet der Vorstand der Porsche AG den nachfolgenden Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden (Art. 37 Abs. 4 SE-VO).

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2007 soll ferner über die Ausgliederung des grundsätzlich gesamten Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Porsche AG, sowie über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG Beschluss gefasst werden. Zu beiden Beschlussfassungen, mit denen die Etablierung einer Holding-Struktur umgesetzt werden soll, hat der Vorstand jeweils einen gesonderten Bericht an die Hauptversammlung erstattet, auf den verwiesen wird. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung soll die Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" von der Porsche Vermögensverwaltung AG weitergeführt werden. Die Firma der Porsche AG soll in "Porsche Automobil AG" geändert und auch in der Rechtsform der SE mit geändertem Rechtsformzusatz fortgeführt werden. Soweit in dem folgenden Bericht die umgewandelte Porsche AG in Bezug genommen wird, wird diese daher als *Porsche Automobil Holding SE* bezeichnet.

## **II. Die Porsche AG**

### **1. Geschichte und Entwicklung**

Der Grundstein für die heutige Porsche AG wurde durch Prof. Ferdinand Porsche gelegt, als er im Herbst 1930 nach langjähriger Tätigkeit für verschiedene Automobilhersteller ein eigenes Konstruktionsbüro Porsche in Stuttgart eröffnete. Am 25. April 1931 wurde dann die „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Konstruktionen und Beratungen für Motoren und Fahrzeugbau“ mit Sitz in Stuttgart im Handelsregister eingetragen. Während der dreißiger Jahre wurden Fahrzeuge unter anderem für NSU, Wanderer und Zündapp entwickelt. Des Weiteren konstruierte Porsche den Volkswagen Typ 60 und entwickelte ihn bis zur Serienreife.

Im Jahr 1937 wurde die Dr. Ing. h.c. F. Porsche GmbH in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde das Unternehmen nach Gmünd, Österreich, ausgelagert. Dort wurde im Jahr 1948 auch das erste Auto unter der Marke *Porsche*, der Typ 356 „Nr. 1“ bis zur Serienversion 356/2 entwickelt und in einer Kleinserie von 52 Stück bis 1950 gebaut. Nach der Rückkehr nach Stuttgart-Zuffenhausen im Jahre 1950 wurde

die Serienproduktion in den folgenden Jahrzehnten stetig ausgebaut und um weitere Fahrzeugmodelle erweitert. Seit dem hat Porsche mehr als 1,5 Mio. Fahrzeuge hergestellt und verkauft, von denen heute noch ca. zwei Drittel in fahrbereitem Zustand sind.

Die Porsche AG erhielt ihre Rechtsform als Aktiengesellschaft im Jahre 1972 durch eine Umwandlung der Porsche KG. Stammaktionäre sind seither Mitglieder der Familien Porsche und Piëch. Am 4. Mai 1984 erfolgte die Börsennotierung der Vorzugsaktien der Porsche AG an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München.

Anfang der 90er Jahre geriet die Porsche AG aufgrund sinkender Absatzzahlen in Folge einer ungünstigen Währungsentwicklung, einer veralteten Produktpalette und hoher Kosten in die Verlustzone. Auf dem Höhepunkt der Krise im Jahr 1992 wurde Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking Sprecher des Vorstands der Porsche AG und führte das Unternehmen, ab 1993 als Vorsitzender des Vorstands, mit einer überarbeiteten Produktstrategie und solidem Wirtschaften wieder auf die Erfolgsspur. Unter seiner Regie wurde die Porsche AG zum profitabelsten Automobilhersteller der Welt und konnte regelmäßig neue Umsatz- und Absatzrekorde vermelden.

Im September 2005 erwarb die Porsche AG eine Beteiligung von rund 10,3 % der Stammaktien der Volkswagen AG. Bis November 2006 wurde die Beteiligung in mehreren Schritten auf rund 27,4 % der VW-Stammaktien erhöht. Am 28. März 2007 stockte die Porsche AG die Beteiligung schließlich auf rund 30,9 % der VW-Stammaktien auf. Durch diese weitere Beteiligungserhöhung wurde gemäß § 35 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend "*WpÜG*") die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots durch die Porsche AG für sämtliche Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG ausgelöst. Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG schon seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot<sup>1</sup> in nennenswertem Umfang angenommen wird, und dass es infolge des Pflichtangebots zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird.

Die Porsche AG ist der festen Überzeugung, dass eine Beteiligungsaufstockung auf mehr als 30 % der Volkswagen-Stammaktien sowohl für Porsche

---

<sup>1</sup> Die Angebotsunterlage mit weiteren Angaben zum Pflichtangebot wird im Internet unter <http://www.porsche.com/germany/aboutporsche/investorrelations/> abrufbar sein.

als auch für Volkswagen Vorteile bringt, ohne die Identität der Porsche AG zu verwässern oder gar zu gefährden. Der Vorstand der Porsche AG betrachtet die erfolgte Beteiligungsaufstockung an der Volkswagen AG als logischen Schritt, da sich diese Investition durch ein hohes, auf dem breiten globalen Engagement der Volkswagen-Gruppe basierendes Ertragspotential auszeichnet.

## **2. Überblick über den Porsche-Konzern**

Die Porsche AG ist die Spitze eines internationalen Konzerns, der neben der Porsche AG aus mehr als 70 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Europa, Nordamerika, Australien und Südostasien (nachfolgend zusammen „*Porsche-Konzern*“) besteht.

Im Geschäftsjahr 2005/2006 setzte Porsche 96.794 Neufahrzeuge ab. Der Porsche-Konzern wies im Geschäftsjahr 2005/2006 einen Jahresumsatz in Höhe von ca. EUR 7,273 Mrd.<sup>2</sup> (im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007: EUR 3,065 Mrd.) aus. Porsche erzielte ca. 83% seiner Umsätze außerhalb des Heimatmarktes Deutschland. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2005/2006 betrug EUR 2,110 Mrd. (1. Halbjahr 2006/2007: EUR 1,590 Mrd.) und der Jahresüberschuss nach Steuern lag bei EUR 1,393 Mrd. (1. Halbjahr 2006/2007: EUR 1,144 Mrd.). Die operative Umsatzrendite (EBIT-Marge) belief sich auf ca. 25,7 %. Damit ist Porsche der profitabelste Automobilhersteller der Welt.

Die vor der Ausgliederung bestehende Struktur des Porsche-Konzerns ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Schaubild ersichtlich. Eine Aufstellung der wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Porsche-Konzerns ist als Anlage 2 beigefügt.

## **3. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die Porsche AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Porsche AG dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Porsche AG sind

- die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art sowie von Teilen und Baugruppen für solche und andere technische Erzeugnisse,

---

<sup>2</sup> Zahlen für das Geschäftsjahr 2005/06 jeweils inkl. Anteil aus nicht fortzuführendem Geschäftsbereich der CTS Gruppe.

- die Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus,
- die Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus,
- die Beratung und Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung,
- die Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten, insbesondere von solchen mit dem Bestandteil „Porsche“ sowie
- alle sonstigen Tätigkeiten, die damit in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung stehen, einschließlich der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten.

Die Porsche AG ist zur Förderung des Geschäftszwecks berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen aller Art zu erwerben oder zu pachten, sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge abzuschließen.

#### **4. Grundkapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der Porsche AG beträgt EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (nachfolgend „*Porsche-Stammaktien*“) sowie 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Vorzugsaktien (nachfolgend „*Porsche-Vorzugsaktien*“ und zusammen mit den Porsche-Stammaktien „*Porsche-Aktien*“), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 22.750.000,- durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Die Porsche-Vorzugsaktien sind seit dem 4. Mai 1984 an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München (ISIN DE0006937733) notiert. Die Porsche-Vorzugsaktien werden darüber hinaus auch an den Börsen zu Bremen-Berlin, Hamburg, Hannover und Düsseldorf im Freiverkehr gehandelt. Die Porsche-Stammaktien sind nicht börsennotiert.

Die Porsche-Stammaktien werden von Mitgliedern und Gesellschaften der Familien Porsche und Piëch gehalten. Von den Porsche-Vorzugsaktien liegen

mehr als die Hälfte bei institutionellen Investoren wie Aktienfonds, Banken und Versicherungen. Diese haben ihren Sitz vor allem in Großbritannien, den USA und Deutschland, in geringerem Maße auch in anderen europäischen Ländern und Asien. Etwas weniger als die Hälfte der Porsche-Vorzugsaktien sind breit gestreut und werden von privaten Anlegern vorwiegend aus Deutschland gehalten.

## 5. Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Porsche AG besteht aus:

- Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Vorsitzender des Vorstands,
- Klaus Berning, Vertrieb und Marketing,
- Wolfgang Dürheimer, Forschung und Entwicklung,
- Holger P. Härter, Finanz- und Betriebswirtschaft,
- Harro Harmel, Personalwesen/Arbeitsdirektor (bis 31. Mai 2007),
- Michael Macht, Produktion und Logistik.

Thomas Edig wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. Juli 2006 zum neuen Vorstandsmitglied (Personalwesen/Arbeitsdirektor) mit Wirkung zum 1. Mai 2007 bestellt.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 ("*MitbestG 1976*") aus sechs Vertretern der Anteilseigner und sechs Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

Als Vertreter der Anteilseigner gehören dem Aufsichtsrat der Porsche AG an:

- Dr. Wolfgang Porsche, Vorsitzender,
- Prof. Dr. Ulrich Lehner,
- Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch,
- Dr. Hans Michel Piëch,
- Dr. Ferdinand Oliver Porsche und
- Hans-Peter Porsche.

Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat der Porsche AG an:

- Hans Baur, stellvertretender Vorsitzender,

- Dr. Ludwig Hamm,
- Uwe Hück,
- Jürgen Kapfer,
- Hansjörg Schmierer und
- Werner Weresch.

## **6. Geschäftstätigkeit**

Porsche ist ein internationaler Automobilkonzern, zu dem mehr als 70 Tochtergesellschaften in Europa, Nordamerika, Australien und Südostasien gehören. Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Porsche bilden die Entwicklung und die Produktion sowie der Vertrieb von sportlichen Premium-Fahrzeugen. Das Produktprogramm von Porsche umfasst die Sportwagen „911“ und „Boxster“, die in verschiedenen Variationen angeboten werden. Seit 2005 rundet das Mittelmotor-Sportcoupe „Cayman“ das Modellprogramm im Sportwagensegment ab. Im Herbst 2002 hat Porsche den sportlichen Geländewagen „Cayenne“ präsentiert und sich damit erfolgreich im Segment der Sport Utility Vehicles (SUV) positioniert. Für 2009 ist die Einführung einer vierten Baureihe vorgesehen - des viersitzigen, viertürigen Gran Turismo „Panamera“.

Der ganz überwiegende Teil der Geschäftstätigkeit des Porsche-Konzerns, insbesondere in den Bereichen der Produktion und Entwicklung wird durch die Porsche AG selbst erbracht. Die Tochterunternehmen der Porsche AG sind überwiegend in den Bereichen Vertrieb, Finanzierung sowie IT- und Unternehmensberatung tätig.

Mit der Porsche Engineering Group verfügt die Porsche-Gruppe über einen Engineering-Dienstleister, der in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum in Weissach, Entwicklungsarbeit auch für Dritte betreibt. Über die Porsche Financial Services Tochtergesellschaften in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Spanien und den USA bietet die Porsche-Gruppe verschiedene Finanzdienstleistungen, wie beispielsweise Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen, an. Die Porsche Lizenz und Handelsgesellschaft vermarktet Luxusartikel und Accessoires. An der Gesellschaft ist Porsche zu 65 % beteiligt, 35 % halten die Gesellschafter der Porsche Design Produkte Vertriebsgesellschaft. Die Grundlagen für Porsche Design wurden von Ferdinand Alexander Porsche geschaffen, der 1972 die Premiummarke Porsche Design gründete.

Die Porsche-Gruppe verfügt in Deutschland weiterhin über Beratungsgesellschaften wie die Porsche Consulting GmbH und die Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH. In der Porsche Consulting ist das gesamte theoretische und praktische Wissen der Porsche-Erfolgsgeschichte (schlanke Produktion, Beschaffungsmanagement, Target Engineering und Vertrieb) gebündelt, das branchenübergreifend angeboten wird. Mieschke Hofmann und Partner ist national wie international erfolgreich in der IT-Beratung tätig.

## 7. Wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns und der Porsche AG

### 7.1 Porsche-Konzern

Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen des Porsche-Konzerns für die vergangenen drei Geschäftsjahre (2003/2004 bis 2005/2006) und das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007 zusammen:

in Mio. EUR	1. Hj. 2006/07	2005/06	2004/05	2003/04
Umsatz*	3.065,2	7.273,0	6.574,0	6.147,7
Ergebnis vor Finanzergebnis	1.072,2	1.831,7	1.204,2	1.121,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit*	1.590,0	2.110,0	1.238,0	1.137,0
Jahresüberschuss*	1.143,6	1.393,0	779,0	690,0
Bilanzsumme	16.785,6	14.628,8	9.710,1	9.014,3
Eigenkapital	6.245,1	5.376,1	3.420,2	2.920,8
Investitionen	2.618,8	4.224,2	919,0	1.111,1
Mitarbeiter	11.393	11.384	11.878	11.668

\* für 2005/2006 inkl. Anteil aus nicht fortzuführendem Geschäftsbetrieb der CTS Gruppe

### 7.2 Porsche AG

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Kennzahlen der Porsche AG für die vergangenen drei Geschäftsjahre und das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2006/2007 dargestellt:

in Mio. EUR	1. Hj. 2006/07	2005/06	2004/05	2003/04
Umsatz	2.695,3	6.115,8	5.381,1	5.164,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.264,2	1.668,0	872,0	843,0
Jahresüberschuss/Halbjahresüberschuss	848,8	1.254,0	528,0	488,0
Bilanzgewinn	848,8	627,0	264,0	244,0
Bilanzsumme	12.004,7	10.139,3	5.068,6	4.529,8
Eigenkapital	4.384,2	3.692,4	2.525,4	2.066,9
Investitionen	1.841,1	3.542,9	352,2	568,1
Mitarbeiter	8.186	8.257	7.995	7.992

## 8. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Januar 2007 beschäftigte der Porsche-Konzern weltweit rund 11.393 und die Porsche AG 8.186 Mitarbeiter.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG besteht derzeit aus 12 Mitgliedern und ist nach den Vorschriften des MitbestG 1976 paritätisch aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt.

Hinsichtlich der Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Porsche AG sind die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in Deutschland nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Außerhalb der Porsche AG besteht eine Unternehmensmitbestimmung lediglich in der Bertrandt AG. An dieser Gesellschaft ist die Porsche AG mit rund 25,01 % des Grundkapitals beteiligt.

## III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in die Porsche Automobil Holding SE

### 1. Gründe für die Umwandlung

Durch die der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 vorgeschlagenen Maßnahmen soll der Porsche-Konzern eine neue Organisationsstruktur erhalten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, geeignete Voraussetzungen für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Porsche-Konzerns zu schaffen.

Neben der Ausgliederung des operativen Porsche-Geschäfts auf die Porsche Vermögensverwaltung AG (vgl. hierzu den gesonderten Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007), mit der die Porsche AG in eine Holdinggesellschaft ohne operatives Geschäft verwandelt werden soll, ist die Umwandlung der Porsche AG in eine SE ein wichtiger Bestandteil der organisatorischen Neuausrichtung.

Die SE ist eine moderne, supranationale europäische Rechtsform. Durch die Umwandlung in diese Rechtsform betont Porsche eine internationale und offene Unternehmenskultur. Ungeachtet der Verwurzelung von Porsche am Standort Stuttgart gibt es über Produktions- und Vertriebsstandorte zahlreiche Bezüge, die über Deutschland hinausweisen. Mit der Rechtsform der SE legt Porsche ein klares Bekenntnis zu Europa ab.

Die SE bietet ferner die Möglichkeit die bewährte Aufsichtsratsgröße von 12 Mitgliedern unabhängig von einem möglichen Anstieg der Mitarbeiterzahl für die Zukunft festzuschreiben. Würde die Porsche AG in der gegenwärtigen Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft weitergeführt, so würde eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl zu einer Vergrößerung des Aufsichtsrats auf möglicherweise bis zu 20 Mitglieder führen können (§ 7 Abs. 1 MitbestG 1976). Dies würde nach Einschätzung des Vorstands unter den derzeitigen Gegebenheiten zu keiner Verbesserung der bislang sehr erfolgreichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche AG führen.

Die Relevanz dieser Erwägungen wird durch die Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG unterlegt. Die Beteiligung besteht derzeit in Form einer Minderheitsbeteiligung von knapp über 30 % der VW-Stammaktien (s.o. Abschnitt II.1). Der Vorstand hat am 28. März 2007 den Erwerb der Kontrolle über die Volkswagen AG mitgeteilt und die Abgabe eines Pflichtangebots zum Erwerb der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG angekündigt. Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs fortwährend deutlich über den von der Porsche AG schon seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot in nennenswertem Umfang angenommen wird, und dass es infolge des Pflichtangebots zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird. Sollte es unerwartet dennoch zu einer signifikanten Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen, so besteht die Möglichkeit, dass Volkswagen – nach dem erwarteten Wegfall der nach dem VW-Gesetz bestehenden Sonderregelungen in der Satzung der Volkswagen AG, wie z.B. der Stimmrechtsbeschränkung – zukünftig ein von der Porsche AG i.S.v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen werden könnte. Tritt dieser Fall ein, so würden die inländischen Arbeitnehmer des Volkswagen-Konzerns der Porsche AG nach § 5 Abs. 1 MitbestG 1976 für Zwecke der Mitbestimmung zugerechnet. Infolgedessen wäre – ohne eine zuvor erfolgte Umwandlung in eine SE unter Festschreibung der Größe des Aufsichtsrats auf

12 Mitglieder – eine Aufstockung des Aufsichtsrats auf 20 Mitglieder erforderlich.

Im übrigen wäre allein aufgrund der in jüngerer Zeit angestiegenen und auch künftig voraussichtlich weiter wachsenden Zahl von Mitarbeitern im Porsche-Konzern selbst in absehbarer Zeit voraussichtlich ein aus 16 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zu bilden.

Ein weiterer Vorteil der SE in bezug auf die Strukturen der Corporate Governance ist die Möglichkeit, die Mitbestimmung auf Aufsichtsratsebene durch eine Vereinbarung zwischen Vertretern der Arbeitnehmer und der Unternehmensleitung zu regeln (zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. insbesondere Abschnitt VI 1.6 und 1.7). Dies eröffnet die Chance, Mechanismen in bezug auf die Wahl und Zusammensetzung der „Arbeitnehmerbank“ zu etablieren, die eine sachgerechte Vertretung aller europäischen Mitarbeiter des Porsche-Konzerns erwarten lassen. Entsprechende Strukturen können im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeitnehmer etabliert werden. Der Vorstand beabsichtigt, den vom SEBG vorgesehenen Verhandlungsprozess mit dem von den Arbeitnehmern des Porsche-Konzerns gebildeten besonderen Verhandlungsgremium so rasch wie möglich zu beginnen (zu den Details vgl. Abschnitt VI 1.7 b)).

Zusätzliche Flexibilität bietet die SE schließlich im Hinblick auf die Wahl des rechtlichen Sitzes. Nach Art. 8 SE-VO kann die SE ihren Sitz ohne Auflösung in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegen. Diesbezüglich bestehen jedoch keine Pläne.

## **2. Alternativen**

Der Vorstand der Porsche AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung einer effizienten Corporate Governance, derzeit keine sinnvollen Alternativen zur SE gibt.

Als supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktienrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre die geringsten Veränderungen.

Auch die Möglichkeit zur Festschreibung der Aufsichtsratsgröße und zur Etablierung eines – unter Wahrung des Grundsatzes der paritätischen Beteiligung –

angemessenen Mitbestimmungsregimes durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern steht bei den nationalen Rechtsformen wie der AG oder der KGaA nicht zur Verfügung.

Die Gründung einer SE hätte zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können. Dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich aufwendiger gewesen. Ferner verfügt die Gesellschaft über keine ausländische Tochtergesellschaft, die sich aus Sicht des Vorstands als übertragender Rechtsträger geeignet hätte. Dies steht auch einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unter Beibehaltung der Rechtsform der Aktiengesellschaft auf der Grundlage des am 25. April 2007 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das die grenzüberschreitende Verschmelzung nationaler Kapitalgesellschaften ermöglicht, entgegen.

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass der Formwechsel in die SE die einzig sinnvolle Variante ist, um die angestrebten Ziele sachgerecht umzusetzen.

### **3. Kosten**

Der Vorstand der Porsche AG schätzt derzeit, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE auf insgesamt bis zu EUR 3.000.000 belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere enthalten die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragungen, der externen Berater, der Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung, der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums und der Verhandlung der Mitbestimmungsvereinbarung, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der Porsche AG-Vorzugsaktien auf Porsche Automobil Holding SE-Vorzugsaktien.

## **IV. Vergleich der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre**

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Abschnitt VI.1), die Satzung (vgl. hierzu Abschnitt VI.2) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Abschnitt VII) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Porsche AG und der künftigen Porsche Automobil Holding SE vergleichend gegenübergestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance Strukturen.

## **1. Einführung**

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft.

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO - in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Porsche Automobil Holding SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie (iv) der Satzung der Porsche Automobil Holding SE. Da die SE wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für die Porsche Automobil Holding SE die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die Porsche AG Anwendung finden. Die Beteiligung der Arbeitnehmer richtet sich nach der zwischen der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bzw., falls eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG.

## **2. Allgemeine Vorschriften**

### **2.1 Rechtspersönlichkeit**

Wie die AG besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

### **2.2 Grundkapital**

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer Aktiengesellschaft von EUR 50.000.

Das Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE wird dem Grundkapital der Porsche AG entsprechen. Dieses beträgt derzeit EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in jeweils 8.750.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien und auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Porsche AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 22.750.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das genehmigte Kapital der Porsche AG wird in der Satzung der Porsche Automobil Holding SE fortgeführt.

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur konkreten Ausgestaltung der Aktien. Art. 5 SE-VO verweist insoweit auf die Vorschriften des nationalen Rechts. Die Gesellschaft hat damit die Wahl zwischen Nennbetragsaktien oder Stückaktien. Außerdem können die Aktien als Inhaberaktien oder Namensaktien (mit oder ohne Vinkulierung) ausgegeben werden. Insbesondere ist auch die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien und anderen Aktien besonderer Gattung möglich.

Da die Ausgestaltungsmöglichkeiten von Aktien in der SE jenen der deutschen Aktiengesellschaft entsprechen, wird die bei der Porsche AG bestehende Aktienstruktur in der Porsche Automobil Holding SE unverändert fortgeführt, d.h. das Grundkapital wird in die gleiche Zahl von Stamm- und Vorzugsaktien mit dem gleichen anteiligen Betrag am Grundkapital eingeteilt sein wie zuvor bei der Porsche AG.

### **2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung**

Der Sitz einer SE wird – ebenso wie der einer Aktiengesellschaft – in der Satzung festgelegt. Für eine SE mit Sitz in Deutschland bestimmt § 2 SEAG, dass der Sitz der Ort sein muss, an dem die Hauptverwaltung geführt wird. Sitz der Porsche Automobil Holding SE wird Stuttgart sein. Durch Satzungsänderung kann der Sitz der SE verlegt werden. In der Aktiengesellschaft kommt ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitz in das Ausland zu verlegen, einem Auflösungsbeschluss im Sinne von § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG gleich. Die SE indes kann ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). In diesem Fall ist den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

### **2.4 Mitteilungspflichten**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) auch auf die zukünftige Porsche Automobil Holding SE Anwendung. Dies gilt insbesondere

für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (§§ 12 ff. WpHG) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Porsche AG auch bei der Porsche Automobil Holding SE Aktionärsrechte nach § 28 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

### **3. Gründung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der Porsche Automobil Holding SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die Porsche AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschrift des Art. 37 SE-VO allerdings modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Abschnitt V. dieses Berichts dargestellt.

### **4. Kapitalerhaltung, Gleichbehandlung der Aktionäre**

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der Aktiengesellschaft ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da diese Vorschriften allesamt der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gem. Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der Porsche AG zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln, § 53a AktG. Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

## **5. Verfassung der Gesellschaft; Organe und Corporate Governance**

Eine Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung und die Kontrolle der Gesellschaft. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen Leitungssystem. Während beim dualistischen System neben der Hauptversammlung zwei weitere Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der deutschen Aktiengesellschaft nur das dualistische System mit Vorstand und Aufsichtsrat als Organisationsform zulässig.

Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Gleichwohl führt der Formwechsel zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

### **5.1 Vorstand**

#### **a) Leitung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Porsche Automobil Holding SE ergeben sich durch die Umwandlung in die SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

#### **b) Zusammensetzung**

Der Vorstand der künftigen Porsche Automobil Holding SE wird aus mindestens zwei Personen bestehen (vgl. § 7 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE). Die Reduzierung der Mindestzahl von drei auf zwei im Vergleich zum Vorstand der Porsche AG ist keine Folge der Umwandlung, sondern beruht auf der durch die beabsichtigte Ausgliederung geänderten Funktion der Gesellschaft als Holding-Gesellschaft.

Da das MitbestG 1976 keine Anwendung findet, entfällt die obligatorische Bestellung eines Arbeitsdirektors. Sollte die gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (vgl. hier Abschnitt VI. 1.7 f) zur Anwendung kommen, wäre allerdings ein Vorstandmitglied mit dem Ressort "Arbeit und Soziales" zu betrauen (vgl. § 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Dieses Ressort könnte auch im Rahmen des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung geschaffen werden.

**c) Geschäftsführung**

Wie für die Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG. Allerdings kann in der SE dem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden. In der Satzung der Porsche Automobil Holding SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden. Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit, Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO. Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE sieht jedoch vor, dass die Stimme des Vorsitzenden nicht den Ausschlag gibt, § 7 Abs. 4 Satz 4. Die Mechanismen zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung der Porsche AG werden damit im Vorstand der Porsche Automobil Holding SE unverändert fortgeführt.

**d) Vertretung der Gesellschaft**

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern – über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO – die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der Porsche AG (vgl. § 7 Abs. 1) sieht auch die Satzung der Porsche Automobil Holding SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird. Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

**e) Bestellung und Abberufung des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt, Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich, Art. 46 Abs. 2 SE-VO. Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE sieht in § 7 Abs. 2 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung entspricht somit der bisherigen Situation in der Porsche AG .

**f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder; Wettbewerbsverbot; Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder**

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE, so dass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

**g) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan einer dualistischen SE zu beachten.

**h) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit**

Nach der Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den für Aktiengesellschaften des jeweiligen Sitzstaats maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Porsche Automobil Holding SE. Dies umfasst auch die so genannte *business judgement rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen

über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG. Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Schweigepflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber ebenfalls allgemein anerkannt ist.

**i) Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat**

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat in der SE sind denen bei einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat dem Aufsichtsrat nach § 90 AktG zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist; (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals; (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft und (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen i.S.d. § 290 Abs. 1 und 2 HGB, so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Die Berichte müssen nach dem Gesetz in bestimmten Zeitabständen erstattet werden.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium, § 90 Abs. 3 AktG.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in

der Regel in Textform zu erstatten. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, von den Berichten Kenntnis zu nehmen, § 90 Abs. 4 und 5 AktG.

In der SE findet sich eine Berichtspflicht des Leitungsorgans gegenüber dem Aufsichtsorgan in Art. 41 SE-VO. Danach unterrichtet das Leitungsorgan das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben dieser regelmäßigen Unterrichtung teilt das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der Gesellschaft spürbar auswirken können. Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 18 SEAG von der Option Gebrauch gemacht, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsorgans vom Leitungsorgan jegliche Information verlangen kann, die zur Ausübung der Kontrolle erforderlich ist. Auch diese Information kann jedoch nur dem Gremium insgesamt erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden.

Ungeachtet der detaillierteren Ausgestaltung der Berichtspflichten in § 90 AktG ergibt sich in der Praxis der Berichterstattung durch die Umwandlung der Porsche AG in eine SE inhaltlich keine Änderung. Die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat besteht im gleichen Umfang fort.

#### **j) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft**

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE über die Verweisungsnorm des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (§ 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

## 5.2 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der Porsche Automobil Holding SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im wesentlichen denen des Aufsichtsrats der deutschen Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

### a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland, die in der Regel über mehr als 2.000 Arbeitnehmer verfügt, richtet sich nach den §§ 95 AktG, 7 MitbestG 1976. Hat das Unternehmen in der Regel nicht mehr als 10.000 inländische Arbeitnehmer, besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt zwölf Mitgliedern. Hat das Unternehmen in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmer, erhöht sich diese Zahl auf 16, bei in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmern auf 20. Es handelt sich um eine paritätische Mitbestimmung, d.h. die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestimmt.

Demgegenüber besteht bei der SE eine größere Flexibilität bei der Festlegung von Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt. Anders als das Aktiengesetz gibt die Verordnung keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Statt dessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG lediglich eine Höchstzahl der Mitglieder festgesetzt, die nicht von der Zahl der Arbeitnehmer im Inland, sondern dem Grundkapital der Gesellschaft abhängt, also gegenüber dem Aktiengesetz die Bezugsgröße gewechselt. Danach hat der Aufsichtsrat bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000 maximal 21 Mitglieder. Außerdem muss die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar sein. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung festgelegt, wobei nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung der Festlegung in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer der Vorrang zukommen soll. Nach der gesetzlichen Auffangregelung wird die Größe des Aufsichtsrats durch die Satzung abschließend festgelegt.

Bei der Gründung einer SE durch formwechselnde Umwandlung ist in bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der Aktiengesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (vgl. die §§ 21 Abs. 6, 35 Abs. 1, 16 Abs. 3, 15 Abs. 5 SE-VO). Auch die Auffanglösung lässt es allerdings zu, die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder abzusenkern, da sich das geforderte gleiche Ausmaß auf die Parität als solche, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats bezieht.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sieht die Satzung der Porsche Automobil Holding SE einen Aufsichtsrat vor, der aus zwölf Mitgliedern besteht, von denen die Hälfte Vertreter der Arbeitnehmer sind.

Die nähere Ausgestaltung der Mitbestimmung wird sich voraussichtlich nach der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE richten, die zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium (vergleiche Abschnitt VI 1.7) abgeschlossen werden soll. Sollte keine Vereinbarung zustande kommen, so gilt gemäß der §§ 34, 22 SEBG die gesetzliche Auffanglösung.

#### **b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 3 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

#### **c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder**

Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE

nicht möglich. Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen oder die ihm infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, Art. 47 Abs. 2 SE-VO.

Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der Porsche AG und in der Porsche Automobil Holding SE die gleichen persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist oder wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört.

#### **d) Bestellung des Aufsichtsrats**

In einer Aktiengesellschaft, die dem MitbestG 1976 unterliegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignern und Arbeitnehmern auf verschiedene Wege bestimmt. Während die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 AktG), und die Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Arbeitnehmer im Inland erfolgt, werden in der SE grundsätzlich alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt.

Kein Unterschied besteht damit im Hinblick auf die Anteilseignervertreter, die in der SE wie in der Aktiengesellschaft von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die sechs Vertreter der Anteilseigner im ersten Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden allerdings in Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung der Porsche Automobil Holding SE (§ 9 Abs. 2 der Satzung) bestellt.

Änderungen ergeben sich allerdings bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Nach § 9 Abs. 1 MitbestG 1976 werden sie in einer Aktiengesellschaft mit in der Regel mehr als 8.000 Arbeitnehmern durch Delegierte gewählt, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ergeben sich aus den §§ 10 ff. MitbestG 1976.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE richtet sich primär nach der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeit-

nehmer in der SE. Kommt keine Vereinbarung zustande, findet die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung. Nach dieser werden die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze auf die Mitgliedstaaten verteilt und nach den jeweiligen nationalen Vorschriften besetzt (§ 36 SEBG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so ist der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Die Besetzung der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, d.h. in Deutschland nach dem SEBG. Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der SE zur Bestellung vorgeschlagen, wobei diese an die Vorschläge gebunden ist (vgl. ergänzend Abschnitt VI.1.7 f) dieses Berichts). Im Ergebnis werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE nicht mehr nur wie bei der Porsche AG durch die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in Deutschland bestimmt, sondern – im Rahmen des vertraglich vereinbarten oder durch die gesetzliche Auffangregelung festgelegten Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – unmittelbar oder mittelbar durch alle in- und ausländischen Arbeitnehmer.

**e) Amtszeit**

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-Verordnung), so dass grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder möglich sind.

Im Falle der Porsche Automobil Holding SE entspricht § 9 Abs. 3 der Satzung inhaltlich der bislang für die Porsche AG geltenden und auf § 102 Abs. 1 AktG beruhenden Regelung. Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE sieht eine Modifizierung insoweit vor, als dass – im Rahmen der satzungsmäßig bestimmten Höchstdauer – eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter in der Mitbestimmungsvereinbarung getroffen werden kann.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr beschließt. Dies entspricht der aktienrechtlichen Regelung zur Amtszeit des ersten Aufsichtsrats einer AG in § 30 Abs. 3 AktG, die über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch bei der SE einschlägig ist.

**f) Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder**

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, § 103 Abs. 3 AktG, wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist auch bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat möglich. Diese können auch ohne wichtigen Grund auf Antrag der jeweils Entsendenden (Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Gewerkschaften oder Delegierte) abberufen werden, § 23 MitbestG 1976.

Da weder SE-VO noch SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich hinsichtlich der Anteilseignervertreter durch den Formwechsel nichts ändert; sie können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt dagegen nicht mehr § 23 MitbestG 1976, sondern die in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffene Regelung zur Abberufung oder, falls keine Vereinbarung zustande kommt, die gesetzliche Auffangregelung des SEBG. Nach letzterer können Arbeitnehmervertreter aus dem Inland auf Antrag abberufen werden, wobei antragsberechtigt diejenigen sind, die das jeweilige Mitglied ausgewählt haben (§ 37 Abs. 1 SEBG). Die Vorgaben über das Wahlgremium gelten auch bei der Abberufung, allerdings mit dem Unterschied, dass bei der Abberufung eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Abberufung selbst erfolgt durch die Hauptversammlung, die an den Abberufungsbeschluss gebunden ist. Für Arbeitnehmervertreter aus dem Ausland gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften, falls in der

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit, (auch) ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer auf Antrag des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund abzurufen (§ 103 Abs. 4 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Damit bestehen hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat im Ergebnis keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE, falls die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung kommt.

**g) Bestellung durch das Gericht**

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen, § 104 AktG. Bei mitbestimmten Gesellschaften erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten um die in § 104 Abs. 1 Nr. 3 AktG genannten Personen oder Personengruppen, zu denen etwa der Betriebsrat oder Gewerkschaften gehören. Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

Allerdings wird in § 104 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 AktG konkret auf Besonderheiten hingewiesen, die sich bei Aktiengesellschaften ergeben, die dem MitbestG 1976 unterliegen. Hier erweitert sich zum einen der Kreis der Antragsberechtigten auf jeweils ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer und leitenden Angestellten; zum anderen stellt eine Unterbesetzung des Aufsichtsrats immer einen "dringenden Fall" dar, so dass der Aufsichtsrat bereits vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zu ergänzen ist. Zwar gilt das MitbestG 1976 nicht bei der SE. Um die Parität der Mitbestimmung zu sichern, ist jedoch davon auszugehen, dass diese Regelungen in der paritätisch mitbestimmten SE entsprechend anwendbar sind.

**h) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat**

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt, § 105 Abs. 2 AktG. Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE.

**i) Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen, § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG. In einer Aktiengesellschaft, die dem MitbestG 1976 unterliegt, ist als Folge des § 27 MitbestG 1976 der Vorsitzende ein Vertreter der Anteilseigner, der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 28 MitbestG 1976). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 1 MitbestG 1976). Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit in einer erneuten Abstimmung eine zweite Stimme. Seinem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu (§ 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG 1976).

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden vor. Entsprechend Art. 42 Satz 2 SE-VO darf zum Aufsichtsratsvorsitzenden nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf, Art. 50 Abs. 2 SE-VO. Das Recht zu diesem "Stichentscheid" kann auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden zustehen, wenn dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Vertreter der Arbeitnehmer steht ein solches Recht dagegen nicht zu. Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE setzt diese Vorgaben in § 11 Abs. 6 um.

#### **j) Einberufung des Aufsichtsrats**

Keine Unterschiede bestehen zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Aktiengesellschaften muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG. Dies gilt auch für die SE.

**k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, § 111 Abs. 1 AktG. Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG.

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da der Aufsichtsrat sie auch an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegen kann, § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG. Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Porsche Automobil Holding SE – anders als die bisherige Satzung der Porsche AG – einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen. Die in § 13 Abs. 1 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE vorgesehenen Tatbestände entsprechen weitestgehend dem bislang bereits in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Porsche AG enthaltenen Katalog. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Sie ist jedoch bei der SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO anwendbar. Die Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung schließt nicht aus, dass der Aufsichtsrat – wie auch bei einer Aktiengesellschaft – aufgrund der Ermächtigung in § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften außerhalb der Satzung, etwa in der Geschäftsordnung für den Vorstand, bestimmt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen.

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE verfügt das Aufsichtsorgan über Prüfungsrechte, um seiner Überwachungsfunktion nachkommen zu können. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt,

dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht über die Sachnormverweisung des Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der Porsche Automobil Holding SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE.

**l) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern**

Bei der Aktiengesellschaft wird die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsrat vertreten, § 112 AktG. Dies gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

**m) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder**

Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, über Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und über Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Wie schon bei der Porsche AG (§ 13) enthält die Satzung der Porsche Automobil Holding SE in ihrem § 14 eine Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die auch von der Struktur her (feste Vergütung, Sitzungsgeld und ein erfolgsabhängiger Bestandteil) derjenigen bei der Porsche AG entspricht. Die Änderung der Beträge im Vergleich zur Satzung der Porsche AG erfolgte vor dem Hintergrund der aufgestockten Beteiligung an Volkswagen und der dadurch veränderten Bemessungsgrundlage.

Die Vergütung des ersten Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft bestimmt jedoch nach § 113 Abs. 2 AktG die erste Hauptversammlung, die über die Entlastung seiner Mitglieder beschließt. Der Vorstand der

Porsche AG geht vorsorglich davon aus, dass diese Vorschrift über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE und damit auch für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE gilt. Die Satzungsregelung findet auf dessen Vergütung daher noch keine Anwendung.

**n) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden, § 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Aufgrund der Sachnormverweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Automobil Holding SE entsprechen denen der Aufsichtsratsmitglieder der Porsche AG.

### **5.3 Hauptversammlung**

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, § 118 Abs. 1 AktG. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen, § 118 Abs. 2 AktG. Aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE.

**a) Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE entspricht aufgrund Art. 52 SE-VO grundsätzlich jener in einer deutschen Aktiengesell-

schaft. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen und Maßnahmen der Kapitalbeschaffung. Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ergeben sich aus einer ausdrücklichen Zuweisung in Gesetz oder Satzung. Insbesondere ist die Hauptversammlung zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Sonderprüfern und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. den Katalog in § 119 Abs. 1 AktG). Außerdem können aus dem Aktiengesetz etwa der Verzicht und Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116) oder die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite (§ 103 Abs. 1) angeführt werden. Falls die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE nichts anderes regelt, bestellt die Hauptversammlung auch die Vertreter der Arbeitnehmer; die an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden ist, § 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG.

Ebenfalls in die Hauptversammlungszuständigkeit fällt die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG) und zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (siehe etwa die §§ 65, 73, 125, 226 ff. UmwG für Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel). Über die aktienrechtlichen Zuständigkeiten hinaus sieht die SE-VO die Kompetenz der Hauptversammlung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (vgl. Art. 8 Abs. 4 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO) vor. Eine Rückumwandlung darf jedoch erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt, § 119 Abs. 2 AktG. Daneben hat der Bundesgerichtshof in den beiden Entscheidungen "Holzmüller" und "Gelatine" Zustimmungserfordernisse der Hauptversammlung bei besonderen Grundlagenentscheidungen begründet, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, jedoch die Rechte der Aktionäre stark beeinträchtigen. Diese "Holzmüller"-Grundsätze gelten über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so

dass der Formwechsel der Porsche AG insoweit die Mitbestimmungsrechte der Aktionäre unverändert lässt,

**b) Einberufung der Hauptversammlung; Organisation und Ablauf**

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit von Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden, Art. 54 Abs. 2 SE-VO. Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften, Art. 53 SE-VO. Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE auf die ersten sechs Monate verkürzt ist (§ 120 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Dementsprechend war die Satzung der Gesellschaft im Rahmen der Umwandlung anzupassen.

**c) Insbesondere: Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit**

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,- erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einbe-

rufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,- erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG).

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, so dass sich durch die Umwandlung der Porsche AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

#### **d) Auskunftsrecht des Aktionärs**

Keine Unterschiede zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE bestehen hinsichtlich des Auskunfts-, Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE existieren keine Spezialregeln, so dass diese Vorschrift über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland gilt. Insofern bleibt das Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Porsche AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE erhalten.

#### **e) Geschäftsordnung**

Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und

Durchführung der Hauptversammlung geben, § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG. Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Die Satzung der Porsche AG wurde insoweit angepasst, als das Erfordernis der Kapitalmehrheit bei Abstimmungen der Hauptversammlung gestrichen wurde.

**f) Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, § 133 Abs. 1 AktG. Bei der Porsche Automobil Holding SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-Verordnung oder gegebenenfalls das Aktiengesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Porsche AG somit nichts.

**g) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung**

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Nach § 20 der Satzung der Porsche AG ist die einfache Kapitalmehrheit (und einfache Stimmenmehrheit) für Satzungsänderungen ausreichend, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Eine größere Mehrheit erfordern etwa satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, denen drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen müssen, § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG. Die Porsche AG hat allerdings in ihrer Satzung von der Ermächtigung durch den Gesetzgeber, eine andere Kapitalmehrheit vorzusehen, Gebrauch gemacht und festgelegt, dass Satzungsänderungen, die nicht den Unternehmensgegenstand betreffen oder ansonsten zwingend eine größere Mehrheit vorsahen (etwa Kapitalmaßnahmen), ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

In einer SE bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen, Art. 59 Abs. 1 SE-VO. Daher bleibt es bei den Fällen, in denen im Aktiengesetz für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, auch bei der Porsche Automobil Holding SE bei einer Drei-Viertel-Mehrheit, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Kapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird.

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. § 21 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE werden daher die Beschlussanforderungen für die Porsche Automobil Holding SE gegenüber der Porsche AG insoweit verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Andernfalls ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich (sofern nicht eine höhere Mehrheit ohnehin zwingend ist). Im Ergebnis wird es bei der Porsche Automobil Holding SE aufgrund der gegenwärtigen Aktionärsstruktur voraussichtlich darauf nicht ankommen, da von einer Vertretung von mehr als der Hälfte des stimmberechtigten Grundkapitals ausgegangen werden kann, so dass insofern satzungsändernde Beschlüsse grundsätzlich nach wie vor mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst werden können.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Die Satzung der Porsche AG sieht in § 14 eine solche Ermächtigung vor, die in

§ 15 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE übernommen wurde.

**h) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht**

In der Aktiengesellschaft können in einer Höhe bis zur Hälfte des Grundkapitals Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden; dabei handelt es sich um Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind und für die dafür das Stimmrecht ausgeschlossen ist, § 139 AktG. Mit Ausnahme des Stimmrechts gewähren die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte. Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen, § 140 AktG.

Bei der SE sind Vorzugsaktien nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings verweist Art. 5 SE-VO hinsichtlich der Aktien der Gesellschaft auf das für eine Aktiengesellschaft des Sitzstaats geltende Recht, so dass bei einer SE mit Sitz in Deutschland auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden können. Auch Art. 60 SE-VO verdeutlicht, dass in einer SE Aktien verschiedener Gattungen existieren können. Da die Vorzüge in der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE identisch ausgestaltet sind, ändert sich insofern für die Aktionäre der Gesellschaft durch die Umwandlung nichts.

Ein Beschluss, durch den in einer Aktiengesellschaft der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre (§ 141 Abs. 1 AktG). Gleiches gilt für einen Beschluss über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen (§ 141 Abs. 2 AktG). Die Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen wurde, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden war und das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre nicht ausgeschlossen wird. Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluss zu fassen, der einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 141 Abs. 3 AktG). In der Porsche AG ist ein Zustimmungsbeschluss bei der Ausgabe weiterer Vorzugsaktien und der

Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien entbehrlich (siehe auch § 5 Abs. 2 Satzung der Porsche AG).

Sind in einer SE mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifischen Rechte durch den Beschluss berührt werden, Art. 60 Abs. 1 SE-VO. Sofern der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so ist diese auch für den Sonderbeschluss erforderlich, Art. 60 Abs. 2 SE-VO. Damit ist für die Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorzugsaktionäre erforderlich.

Da Art. 60 SE-VO nur eine gesonderte Abstimmung jeder Gruppe von Aktionären und nicht wie das Aktiengesetz eine gesonderte Versammlung verlangt, findet in der Porsche Automobil Holding SE nur eine Hauptversammlung statt, in der die Inhaber der verschiedenen Aktiengattungen gegebenenfalls gesonderte Beschlüsse fassen.

**i) Sonderprüfung**

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung nichts ändert.

**j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gesellschaftsorgane; Aktionärsklagen**

Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen; hier gelten wegen Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Vorschriften für die Aktiengesellschaften (§§ 147 ff. AktG) auch für die SE.

**6. Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaates. Im übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO.

## **7. Kapitalmaßnahmen**

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

## **8. Änderungen des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander**

Soll bei der Porsche AG das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre. Insofern haben die durch die Änderung benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln zu fassen, § 179 Abs. 3 AktG. Auch bei der SE besteht ein entsprechender Schutz: sind mehrere Gruppen von Aktien vorhanden, so erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifischen Rechte durch den Beschluss berührt werden, Art. 60 Abs. 1 SE-VO. Insofern besteht kein Unterschied zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE, abgesehen davon, dass bei der SE kein Wahlrecht existiert, ob der Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung oder in einer gesonderten Abstimmung gefasst wird, wie dies bei der Aktiengesellschaft der Fall ist (§ 138 Satz 1 AktG). Die SE-VO sieht insoweit nur eine gesonderte Abstimmung in der Hauptversammlung vor.

## **9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses; Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in bezug auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (im Aktiengesetz in den §§ 241 bis 255), die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256 f. AktG) und die Sonderprüfung wegen unzulässiger Sonderbewertung (§§ 258 bis 261a AktG). Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes auch für die Porsche Automobil Holding SE maßgeblich.

Eine Ausnahme besteht im Hinblick auf die Anfechtung des Beschlusses über die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Sollte bei der Bestellung gegen geltendes Recht verstoßen worden sein und die gesetzliche Auffangregel über die Beteiligung der Arbeitnehmer zur Anwendung kommen, so richtet sich die Anfechtung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, denen die betroffenen Sitze zuerkannt werden. Die Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds der Arbeitnehmer aus Deutschland im Aufsichtsrat kann nach § 37 Abs. 2 SEBG angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vor-

schriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die Personen, die hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter antragsbefugt sind, der SE-Betriebsrat und die Leitung der SE. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden. Obwohl auch die Mitglieder der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE von der Hauptversammlung bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 SE-VO), haben die Aktionäre also insoweit kein Anfechtungsrecht. Dies entspricht aber der Rechtslage bei der Porsche AG, wo den Aktionären ein solches Recht ebenfalls nicht zusteht (siehe § 22 MitbestG 1976).

#### **10. Auflösung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, Art. 63 SE-VO. Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE. Allerdings führt die grenzüberschreitende Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat bei der SE im Gegensatz zur Aktiengesellschaft nicht zur Auflösung der Gesellschaft, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung ausdrücklich erlaubt.

Auch die Regelungen über die gerichtliche Auflösung der Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) gelten für die Porsche Automobil Holding SE. Dies ergibt sich ebenfalls aus Art. 63 SE-VO.

#### **11. Verbundene Unternehmen**

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Dies ergibt sich auch aus dem für die monistische SE geltenden § 49 SEAG, der die insofern notwendigen Modifikationen für die Anwendung der §§ 308 bis 327 AktG vornimmt. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer Aktiengesellschaft Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Barabfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95% der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung.

In bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

## **12. Straf- und Bußgeldvorschriften**

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften bei Aktiengesellschaften (§§ 399 ff. AktG) auch für die SE. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insofern notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE.

## **V. Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE**

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 27. April 2007 zustimmt und die Satzung der Porsche Automobil Holding SE genehmigt. Außerdem ist das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE durchzuführen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Porsche AG wirksam.

### **1. Aufstellung des Umwandlungsplans**

Der Vorstand der Porsche AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Porsche AG am 27. April 2007 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Plans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei einer SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO) soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 197 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen).

Der Umwandlungsplan ist, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Porsche Automobil Holding SE, in den Aktionärsinformationen zu Tagesordnungspunkt 5 der außerordentlichen Hauptversammlung abgedruckt. Um-

wandlungsplan und Satzung werden unter VI. dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Porsche AG hat sich in seiner Sitzung vom 27. April 2007 mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst, dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 verabschiedet. Dem Aufsichtsrat der Porsche AG haben in seiner Sitzung unter anderem die finalen Entwürfe des Umwandlungsplans einschließlich der Satzung der Porsche Automobil Holding SE, dieses Umwandlungsberichts sowie eine Ausfertigung der Kapitaldeckungsbescheinigung gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO der Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 20. April 2007 zur Beratung vorgelegen. Die dem Aufsichtsrat vorliegenden finalen Entwürfe wurden im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung unterzeichnet bzw., sofern erforderlich, notariell beurkundet.

## **2. Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung**

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die Porsche AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge soll allerdings eine interne Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE (vgl. § 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG) stattfinden.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor Beschluss der Hauptversammlung der Porsche AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 9. Februar 2007 die Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen ("Umwandlungsprüfer") bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 12. Februar 2007 mit der Prüfung begonnen und am 20. April 2007 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung von Warth & Klein schließt mit folgender Feststellung

*"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Nettovermögenswerte der Gesellschaft das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen. Wären die in Abschnitt "C. Höhe des Kapitals" dargestellten Kapitalmaßnahmen bereits durchgeführt worden, würden die Nettovermögenswerte auch das für diesen Fall auszuweisende Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen."*

Eine Abschrift dieser Bescheinigung wird den Aktionären als Teil der Aktionärsinformationen zu Tagesordnungspunkt 5 zur Verfügung gestellt.

### **3. Offenlegung**

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO in Verbindung mit den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, sind der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der Porsche AG wird beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim AG Stuttgart zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Außerdem werden Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht rechtzeitig dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

### **4. Außerordentliche Hauptversammlung der Porsche AG**

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedürfen der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung und die Satzung der Porsche Automobil Holding SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Porsche Automobil Holding SE, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung werden die Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt. Neben der Beschlussfassung über die Umwandlung soll in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 auch über die Ausgliederung des operativen Geschäfts auf die

Porsche Vermögensverwaltung AG, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG und über die Umfirmierung sowie die Änderung des Unternehmensgegenstands der Porsche AG beschlossen werden. Zur Ausgliederung und zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat der Vorstand jeweils einen gesonderten Bericht erstattet, auf den verwiesen wird.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Inhaber der stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Porsche AG haben in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse kein Stimmrecht.

#### **5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE**

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Porsche AG auf Beteiligung an unternehmerischen Entscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Porsche AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Porsche Automobil Holding SE durchzuführen. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer, in der insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geregelt werden. Dabei ist - da es sich um eine Umwandlung handelt - in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, wie es in der Porsche AG besteht, vgl. § 21 Abs. 6 SEBG.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Unverzüglich nachdem ihm alle Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums benannt worden sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, lädt der Vorstand der Porsche AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein (§§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

Nach den jeweils maßgeblichen Verfahren wurden in allen betroffenen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums eingeleitet und durchgeführt. Der Vorstand beabsichtigt für etwa Mitte Mai 2007 zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer beginnen.

Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate dauern, sofern nicht der Vorstand der Porsche AG und das besondere Verhandlungsgremium einvernehmlich eine Verlängerung der Verhandlungsfrist auf bis zu insgesamt ein Jahr beschließen. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer kommt, findet die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in § 7 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt VI.1.7 dieses Berichts erläutert.

## **6. Vollzug der Umwandlung zur Porsche Automobil Holding SE**

Der Formwechsel der Porsche AG in die SE wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart wirksam. Der Vorstand der Porsche AG erwartet, dass die Eintragung im November 2007 erfolgen und damit die Umwandlung in die SE wirksam werden wird. Einen verlässlichen Termin für die Eintragung des Formwechsels gibt es allerdings nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Porsche AG den Zustimmungsbeschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage erhoben werden, hindert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sogenannte Registersperre). Der Porsche AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des sog. Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung der Umwandlung nicht im Wege steht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn die Anfechtungsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die formwechselnde Gesellschaft und ihre Anteilseigner vorrangig erscheint. In diesem Fall würde die Eintragung trotz erhobener Anfechtungsklagen erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden und damit gegründet werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 7 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Abschnitt VI.1.7). Dazu muss entweder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zustande gekommen oder die für die Verhandlungen vorgesehene Frist abgelaufen sein, Art. 12 Abs. 2 SE-VO. Die Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Por-

sche Automobil Holding SE beginnen mit der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums. Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate andauern, wobei die Porsche AG und das besondere Verhandlungsgremium auch einvernehmlich beschließen könnten, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen, § 20 SEBG.

Die Satzung der zukünftigen Porsche Automobil Holding SE darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs wäre die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Porsche AG anzupassen.

Sollte es nicht zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer kommen, bleibt die derzeit bestehende paritätische Mitbestimmung im Grundsatz erhalten (vgl. §§ 35 Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 SEBG). Das MitbestG 1976 findet jedoch gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 1 SEBG keine Anwendung. Es wird lediglich der derzeitige Anteil von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Porsche AG bei der Porsche SE fortgeschrieben. Da es sich bei der Porsche AG um eine deutsche mitbestimmte Aktiengesellschaft mit paritätisch besetztem Aufsichtsrat handelt, muss ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat auch bei der Porsche Automobil Holding SE bestehen. Auch eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer muss (zumindest) einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat vorsehen (vgl. § 21 Abs. 6 SEBG). Die Satzung der zukünftigen Porsche Automobil Holding SE sieht bereits die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Arbeitnehmervertretern vor, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist der Formwechsel bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Porsche AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d. h. die Porsche AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden, § 246 Abs. 2 UmwG. Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Porsche Automobil Holding SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) existiert keine Vor-SE. Die Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE unterliegen keiner Gründerhaftung. Zu be-

achten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Porsche Automobil Holding SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 16 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Porsche AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der Porsche Automobil Holding SE darstellt. Insofern kann die Porsche AG trotz der Handelndenhaftung vor Eintragung bis zur Eintragung ihr Unternehmen ganz normal weiterbetreiben.

#### **7. Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Porsche AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen Porsche Automobil Holding SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Unterabs. 1 SE-VO). Der erste Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE hat zwölf Mitglieder – je sechs Anteilseigner und sechs Arbeitnehmervertreter (§ 9 Abs. 1 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE). Die sechs Anteilseignervertreter werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO in § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bestellt. Da die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter erst nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgen kann und dieses Verfahren zum Zeitpunkt der außerordentlichen Hauptversammlung voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird, ist deren Bestellung durch die bevorstehende Hauptversammlung nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter werden daher voraussichtlich durch gerichtlichen Beschluss bestellt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 104 AktG). Sie bleiben im Amt, bis die Arbeitnehmervertreter nach dem in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehenen Verfahren bestellt worden sind. Sofern keine Vereinbarung zu Stande kommt, werden die Arbeitnehmervertreter nach der Auffangregelung des SEBG bestimmt (vgl. hierzu unter § 7.6 dieses Umwandlungsplans). Für den Zeitraum bis zum Abschluss des dort vorgesehenen Verfahrens werden die Arbeitnehmervertreter voraussichtlich ebenfalls gerichtlich bestellt.

Der im Rahmen der Genehmigung der Satzung der Porsche Automobil Holding SE bestellte Aufsichtsrat wird sich nach der Hauptversammlung nur mit den Anteilseignervertretern konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist beabsichtigt, Herrn Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking, Vorsitzender des Vorstands der Porsche AG, und Herrn Holger P. Härter, Vorstand Fi-

nanz- und Betriebswirtschaft, zu Mitgliedern des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE zu bestellen. Herr Dr. Wiedeking soll auch in der Porsche Automobil Holding SE zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt werden, Herr Härter soll dort ebenfalls für das Ressort Finanz- und Betriebswirtschaft verantwortlich sein.

## **VI. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Porsche Automobil Holding SE**

### **1. Erläuterung des Umwandlungsplans**

#### **1.1 Umwandlung der Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE (§ 1)**

§ 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Porsche AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europea, SE) umgewandelt wird. Die Porsche AG hat mit der Porsche France S.A., Boulogne Billancourt, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Registernummer 348 567 504, deren Aktien durch die Porsche AG mit Kaufvertrag vom 16. Dezember 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 erworben wurden, seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft. Damit erfüllt die Porsche AG die notwendige Voraussetzung für eine formwechselnde Umwandlung in eine SE. Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Wirksam wird die Umwandlung mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Porsche AG; dies ist auch der "Umwandlungszeitpunkt". Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen (vgl. dazu im einzelnen § 7 des Umwandlungsplans).

#### **1.2 Firma, Sitz, Satzung (§ 2)**

§ 2 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung "Porsche Automobil Holding SE". Eine Änderung der Firma war mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Außerdem soll durch die Umfirmierung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gesellschaft nach der beabsichtigten Ausgliederung die Funktion einer Holdinggesellschaft ausüben soll. Unabhängig davon soll die traditionsreiche Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" mit dem operativen Geschäft von Porsche verbunden bleiben, das

auf die derzeit noch unter Porsche Vermögensverwaltung AG firmierende 100%ige Tochtergesellschaft ausgegliedert werden soll. Dies macht eine Umfirmierung der ausgliedernden Porsche AG erforderlich. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. § 2.3 verweist auf die Satzung der Gesellschaft, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter VI.2 dieses Umwandlungsberichts ausführlich erläutert wird.

### **1.3 Grundkapital, genehmigtes Kapital, Aktien, keine Barabfindung (§ 3)**

§ 3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der Gesellschaft dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Porsche AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stammaktien und Vorzugsaktien zum Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE. Gleiches gilt für das genehmigte Kapital der Porsche AG, das zum genehmigten Kapital der Porsche Automobil Holding SE wird. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Porsche AG setzen sich also bei der Porsche Automobil Holding SE fort. Das Grundkapital der SE beträgt damit ebenfalls EUR 45.500.000,-. Es ist eingeteilt in 17.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, und zwar hälftig in Stammaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 2,60 entfällt. Der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE ist mit der Ermächtigung ausgestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Januar 2012 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 22.750.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Porsche AG sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien am Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG sind. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG halten; die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG halten. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Ausdrücklich regelt § 3.4 des Umwandlungsplans, dass die in § 4 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE genannte Grundkapitalziffer mit der in Abs. 2 beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien der Grundkapitalziffer und der Einteilung in § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Porsche AG entspricht. Gleiches gilt für den Betrag des genehmigten Kapitals sowie für die

Vorzugs- und Mehrdividende in beiden Satzungen. Falls sich vor dem Umwandlungszeitpunkt Änderungen der Fassung der Satzung der Porsche Automobil Holding SE ergeben, wird der Aufsichtsrat ermächtigt und angewiesen, diese vorzunehmen.

§ 3.6 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

#### **1.4 Sonderrechte (§ 4)**

Wie im Falle eines Verschmelzungsplans (Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan eine Bezeichnung der Rechte, die den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der formwechselnden Gesellschaft und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt werden, bzw. die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Bei der Porsche AG betrifft dies die Vorzugsdividende und Mehrdividende der Vorzugsaktionäre.

Die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Porsche AG erhalten als Sonderrechte auch in der Porsche Automobil Holding SE weiterhin für jede von ihnen gehaltene Vorzugsaktie aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende von EUR 0,13 je Vorzugsaktie. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung einer solchen Vorzugsdividende nicht aus, wird der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt. Dabei werden ältere Rückstände vor den jüngeren getilgt; die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge sind erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten.

Auch in der Porsche Automobil Holding SE nehmen nach Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,13 je Stammaktie die Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von EUR 0,06 je Vorzugsaktie erhalten.

§ 4.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass davon abgesehen den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt werden und für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen sind.

#### **1.5 Organe der SE (§ 5)**

§ 5.1 des Umwandlungsplans benennt mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung die Organe der Porsche Automobil Holding SE und trifft damit zugleich die Entscheidung für das dualistische Leitungssystem. Im Rahmen der Umwandlung erfolgt also keine Umstellung auf das sogenannte monisti-

sche System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt. In § 5.2 wird die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats auf die derzeitige Größe von zwölf festgesetzt. Um die paritätische Mitbestimmung zu wahren, wird die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Nach § 5.3 endet die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Porsche AG zum Umwandlungszeitpunkt. Dies gilt auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. § 203 UmwG findet keine Anwendung.

#### **1.6 Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6)**

§ 6 des Umwandlungsplans beschreibt die Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Der Umwandlung der Porsche AG in eine SE geht die Ausgliederung des grundsätzlich gesamten Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG voraus. Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Porsche AG und ihre Vertretungen sind in den §§ 18 ff. des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 27. April 2007 (UR-Nr. 134/2007 vom 27. April 2007 des Notars Dr. Peter Sigel in Stuttgart) dargestellt. In § 6 des Umwandlungsplans werden die Folgen der Umwandlung der Porsche AG in eine SE für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen nach erfolgter Ausgliederung dargestellt.

Die Porsche AG hat auch nach der Ausgliederung einen nach dem MitbestG 1976 paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat. Im Hinblick auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Auch nach der Umwandlung der Porsche AG in eine SE bleibt der Aufsichtsrat paritätisch zusammengesetzt. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche AG werden jedoch ersetzt durch das Regelwerk des SEBG, d.h. die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE bestimmt sich fortan entweder nach der mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG (siehe ergänzend § 7 des Umwandlungsplans sowie Abschnitt VI.1.7 dieses Berichts). Dabei ist eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE künftig möglich.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der Porsche AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignerver-

treter im Aufsichtsrat der Porsche AG (siehe § 5.3 des Umwandlungsplans). Der erste Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE konstituiert sich nach dem oben (Abschnitt V.7. dieses Berichts) beschriebenen Verfahren.

Zur Sicherung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in der SE wird ein SE-Betriebsrat errichtet, wenn nicht zwischen dem Vorstand der Porsche Automobil Holding SE und dem besonderen Verhandlungsgremium ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbart wird. Die Einzelheiten ergeben sich entweder aus der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, aus der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG (siehe ergänzend § 7 des Umwandlungsplans sowie Abschnitt VI.1.7 dieses Berichts). Das Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) findet daneben keine Anwendung (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Auf den Porsche-Konzern wirkt sich dies jedoch nicht aus, weil im Porsche-Konzern kein Europäischer Betriebsrat besteht.

Von den vorstehend beschriebenen Änderungen abgesehen hat die Umwandlung der Porsche AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns keine wesentlichen Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert mit der jeweiligen Konzerngesellschaft fort.

Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.

Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der Porsche AG und des Porsche-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.

Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG in nennenswertem Umfang angenommen wird, und dass es infolge des Pflichtangebots zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird. Bei Abschluss dieses Vertrags beträgt die Beteiligung rund 30,9 % der Volkswagen-Stammaktien. Sollte unerwartet dennoch eine signifikante Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG eintreten, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und den Bestand der Ar-

beitnehmervertretungen der Porsche AG oder Porsche Automobil Holding SE. Auf die Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats der Porsche AG bzw., nach der Umwandlung, der Porsche Automobil Holding SE hätte eine nennenswerte Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG nur Auswirkungen, wenn die Volkswagen AG z.B. infolge (i) des Wegfalls der nach dem VW-Gesetz bzw. der VW Satzung bestehenden Stimmrechtsbeschränkungen und (ii) der weiteren Aufstockung der Beteiligung von Porsche am stimmberechtigten Kapital von Volkswagen zukünftig ein von der Porsche AG i.S.v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen werden würde. In diesem Fall könnten die Gesamtbetriebsräte der Volkswagen AG und der von ihr abhängigen inländischen Gesellschaften Mitglieder in den Konzernbetriebsrat der Porsche AG bzw., nach der Umwandlung in eine SE, der Porsche Automobil Holding SE entsenden. Die Beteiligung der Arbeitnehmer der Volkswagen AG und der von ihr abhängigen Gesellschaften im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und im SE-Betriebsrat würde sich in einem solchen Fall nach der zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE, mangels einer solchen nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG richten (vgl. hierzu unten 1.7 f).

Aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Folgen für die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen hätten.

#### **1.7 Angaben zum Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7)**

§ 7 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen wird.

Die Angaben im Umwandlungsplan und die nachfolgenden Erläuterungen geben – neben den grundsätzlichen Ausführungen zu den relevanten Verfahren – den Stand zum 27. April 2007 wieder.

##### **a) Grundlagen (§ 7.1)**

§ 7.1 des Umwandlungsplans erläutert die Grundlagen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens.

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer von Porsche auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („besonderes Verhandlungsgremium“) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung. Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG. Ziel des Ver-

fahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, in der insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Porsche AG zu vereinbarenden Weise geregelt werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Gegenstand und Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG festgelegt. „Beteiligung der Arbeitnehmer“ ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. „Unterrichtung“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaat hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). „Anhörung“ meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt. Sie bezieht sich entweder auf das Recht der Arbeitnehmer, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen, oder alternativ auf das Recht der Arbeitnehmer, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

#### **b) Einleitung des Verfahrens (§ 7.2)**

§ 7.2 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Gemäß § 4 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Porsche AG, die Arbeitnehmervertretungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ("**Mitgliedstaaten**") schriftlich zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und sie über das Umwandlungsvorhaben informiert. Soweit keine Arbeitnehmervertretung be-

steht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Porsche AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer; und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Information (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der Porsche AG Ende März 2007 die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

**c) Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.3)**

Die Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums werden in § 7.3 des Umwandlungsplans beschrieben.

Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit dem Vorstand der Porsche AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abzuschließen.

Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergibt sich folgende Sitzverteilung:

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium</b>
Deutschland	10
Frankreich	1
Irland	1
Italien	1
Österreich	1
Spanien	1
Tschechien	1
Vereinigtes Königreich	1
Gesamt	17

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach den jeweiligen nationalen Vorschriften.

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Ist, wie bei der Umwandlung der Porsche AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, und besteht, wie im Porsche-Konzern, ein Konzernbetriebsrat, besteht das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats. Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe des Porsche-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Für den Porsche-Konzern bedeutet dies, dass sich unter den 10 deutschen Vertretern im besonderen Verhandlungsgremium drei Gewerkschaftsvertreter und ein leitender Angestellter befinden müssen.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Wahlverfahren und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl der inlän-

dischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten.

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremium richtet sich nach den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurden in allen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums eingeleitet und durchgeführt. Der Vorstand beabsichtigt, für etwa Mitte Mai 2007 zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen.

**d) Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium (§ 7.4)**

§ 7.4 des Umwandlungsplans beschreibt die Rahmenbedingungen für die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium.

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Porsche AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien (d.h. Vorstand der Porsche AG und besonderes Verhandlungsgremium) auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind

nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

**e) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (§ 7.5)**

Ziel der Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE. § 7.5 des Umwandlungsplans erläutert die gesetzlichen Vorgaben für eine solche Vereinbarung und beschreibt insbesondere, welche Mindestinhalte in der Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE soll insbesondere Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten (§ 21 Abs. 3 SEBG). In dem hier vorliegenden Fall einer durch Umwandlung gegründeten SE muss dabei das bisherige Verhältnis von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind seine Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG). Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird (§ 21 Abs. 2 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nicht-Mitgliedstaaten), den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt

werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG). Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso kann nicht beschlossen werden, die Verhandlungen mit dem Vorstand der Porsche AG nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

#### **f) Gesetzliche Auffangregelung (§ 7.6)**

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung; diese kann auch als vertragliche Lösung vereinbart werden. § 7.6 des Umwandlungsplans beschreibt diese gesetzliche Auffangregelung.

Im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat hätte die gesetzliche Auffanglösung für die Porsche Automobil Holding SE zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der Porsche AG geltende Grundsatz paritätischer Mitbestimmung sich bei der Porsche Automobil Holding SE fortsetzt, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE Arbeitnehmervertreter wären. Die Arbeitnehmervertreter würden nach dem in § 36 SEBG geregelten Verfahren bestimmt. Danach verteilt der SE-Betriebsrat die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat der SE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen.

Die Besetzung der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, d.h. in Deutschland nach dem SEBG. Das Verfahren für die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich im Grundsatz nach den für die Wahl der inländischen Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblichen Vorschriften. Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind demnach Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m § 6 Abs. 2 SEBG). Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an,

so ist jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG).

Die Besetzung der auf andere Mitgliedstaaten entfallenden Sitze richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG. Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SE-Betriebsrat die ausländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der SE zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Im Hinblick auf das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Porsche Automobil Holding SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder würde im wesentlichen den Bestimmungen über die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Bestimmung seiner Mitglieder folgen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, hätte der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen.

Nach der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weitergelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums. Für den Fall, dass keine neue Vereinbarung zustande kommt, findet die bisherige Regelung weiterhin Anwendung.

#### **g) Kosten (§ 7.7 )**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt, soweit sie objektiv erforderlich sind, die Porsche AG (nach ihrer Umwandlung: die Porsche Automobil Holding SE). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

#### **1.8 Sondervorteile (§ 8)**

Wie der Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Rein vorsorglich wird in § 8 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass derzeitige Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats der Porsche AG zu Mitgliedern dieser Organe bei der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden sollen. Dies betrifft nicht alle momentan amtierenden Gremienmitglieder, da die Gesellschaft durch die Ausgliederung des operativen Geschäfts zu einer Holdinggesellschaft wird und in diesem Rahmen der Vorstand der Gesellschaft verkleinert wird.

Davon abgesehen wurden und werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO genannten Personen (u.a. sachverständigen Prüfern und Organmitgliedern) keine besonderen Vorteile gewährt.

#### **1.9 Abschlussprüfer (§ 9)**

In § 9 des Umwandlungsplans wird die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE bestellt.

#### **1.10 Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 10)**

Die Kosten der Umwandlung bis zu einer Höhe von EUR 3.000.000 trägt die Gesellschaft. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Kosten der Vorbereitung der Umwandlung, Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, Rechtsberatungskosten, Kosten für die Kapitaldeckungsprüfung, Notarkosten, Kosten für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Verhandlung der Mitbestimmungsvereinbarung,

Bekanntmachungskosten und Kosten für die wertpapiertechnische Umsetzung der Umwandlung.

## **2. Erläuterung der Satzung der Porsche Automobil Holding SE**

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die Porsche Automobil Holding SE erläutert, der als Anlage 1 Bestandteil des Umwandlungsplans ist.

### **2.1 Firma; Sitz (§ 1)**

Die Firma der Porsche AG wird in Porsche Automobil Holding SE geändert. Die neue Firma bringt die gewandelte Funktion der Gesellschaft als Holdinggesellschaft zum Ausdruck. Die bisherige Firma "Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft" soll mit dem operativen Geschäft verbunden bleiben und wird daher von der Tochtergesellschaft Porsche Vermögensverwaltung AG weitergeführt. Infolge der Umwandlung muss ferner der Rechtsformzusatz "AG" in "SE" geändert werden. Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

### **2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2)**

Auch im neu formulierten Gegenstand des Unternehmens kommt die nach der Ausgliederung des operativen Geschäfts gewandelte Funktion der Gesellschaft als Holdinggesellschaft zum Ausdruck. Es wird deutlich gemacht, dass die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der eigentliche Gegenstand des Unternehmens ist. Bei der Aufzählung der Geschäftsfelder, in denen diese Unternehmen tätig sind, wurde weitgehend an den derzeitigen Katalog im Unternehmensgegenstand der Porsche AG angeknüpft. Die dort aufgeführten Punkte wurden geringfügig aktualisiert und erweitert, z.B. um die Möglichkeit zur Beteiligung an Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich. Im Anschluss an den Katalog der Geschäftsfelder wird klargestellt, dass die Porsche Automobil Holding SE Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben, halten und verwalten sowie veräußern kann; ihre Tätigkeit umfasst außerdem die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen.

Absatz 2 berechtigt die Porsche Automobil Holding SE dazu, in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig zu werden. Eine eigene operative Tätigkeit der Gesellschaft ist gegenwärtig zwar nicht geplant, wäre durch die Satzung jedoch nicht ausgeschlossen. Ausgenommen von der unmittelbaren Tätigkeit sind allerdings genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.

### **2.3 Bekanntmachungen und Informationen (§ 3)**

Wie schon bei der Porsche AG erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Der im Rahmen der Neufassung aufgenommene Absatz 2 nutzt einen Gestaltungsspielraum für Gesellschaften, der durch das am 20. Januar in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) geschaffen worden ist. Dieses Gesetz ermöglicht den elektronischen Versand von Informationen wie z.B. der Einladung zur Hauptversammlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung. Voraussetzung für einen solchen elektronischen Versand ist neben der individuellen Zustimmung des Aktionärs auch die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Form der Informationsübermittlung.

### **2.4 Grundkapital (§ 4)**

In § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung wurde das bisherige Grundkapital der Porsche AG unverändert für die Porsche Automobil Holding SE übernommen. In Absatz 3 wird dargelegt, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der Porsche AG erbracht ist. Die Aufnahme dieses Absatzes ist zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften erforderlich.

§ 4 Abs. 4 enthält das genehmigte Kapital der Porsche Automobil Holding SE, das auf dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG vom Januar 2007 beruht. Der Vorstand ist bis zum 25. Januar 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 22.750.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Damit verfügt die Gesellschaft über den notwendigen Handlungsspielraum, um sich jederzeit und gemäß der entsprechenden Marktlage flexibel Eigenkapital beschaffen oder Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einsetzen zu können. Die Aktionäre haben bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals grundsätzlich ein Bezugsrecht; der Vorstand kann bei Ausgabe neuer Stamm- oder Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung ganz oder teilweise ausschließen ("gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"), sofern neue Aktien beider Gattung im bisherigen Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander ausgegeben werden.

Die Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien ein-

malig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 22.750.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, soll der Gesellschaft – wie bereits im Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung der Porsche AG vom 26. Januar 2007 ausgeführt – den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um sich jederzeit und gemäß der entsprechenden Marktlage flexibel Eigenkapital beschaffen oder Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einsetzen zu können. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch die Möglichkeit haben, bei Ausgabe neuer Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung ganz oder teilweise auszuschließen (sogenannter gekreuzter Bezugsrechtsausschluss), allerdings nur, sofern neue Aktien beider Gattungen im bisherigen Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander ausgegeben werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer Kapitalerhöhung das Verhältnis der beiden Aktiengattungen zueinander und die relative Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufrecht erhalten werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die wechselseitig vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird dadurch vermieden.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Sacheinlagen auszuschließen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Stammaktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Gesellschaft soll hierdurch die Möglichkeit erhalten, flexibel auf vorteilhafte Angebote oder anderweitige Gelegenheiten zum Erwerb von strategisch sinnvollen Akquisitionsobjekten reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, dem Veräußerer nicht Geld, sondern Aktien der Gesellschaft anzubieten. Hierbei wird vielfach – z.B. zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf den Gegenstand der Sacheinlage – ein Interesse des Veräußerers an (stimmberechtigten) Stammaktien der Gesellschaft bestehen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen erhöhen zu können.

Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen konkretisieren, wird der Vorstand im jeweiligen

Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch macht. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei jeweils vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf die Ausnutzung folgt.

## **2.5 Aktien (§ 5)**

Wie bei der Porsche AG werden auch bei der Porsche Automobil Holding SE die Stammaktien und die Vorzugsaktien als Inhaberaktien ausgegeben. Unverändert ist zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien die Zustimmung der Vorzugsaktionäre nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien. Erstmals ausdrücklich geregelt wird, dass der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen ist. Eine solche Regelung entspricht dem Standard am Kapitalmarkt. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Sollten neue Aktien im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden, ermächtigt die Satzung nunmehr, für diese eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Teilnahme an der Gewinnverwendung vorzusehen. Ebenfalls möglich ist es, sie mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung zu versehen.

## **2.6 Organe (§ 6)**

§ 6 bezeichnet mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung die drei Organe der Porsche Automobil Holding SE. Dieser – angesichts der folgenden Paragraphen lediglich klarstellende – Paragraph wurde aufgenommen, um die Entscheidung der Gesellschaft für das dualistische System mit Leitungsorgan und Aufsichtsorgan zu verdeutlichen.

## **2.7 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit des Vorstands (§ 7)**

Im Unterschied zur Satzung der Porsche AG ist die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder bei der Porsche Automobil Holding SE nicht mehr drei, sondern zwei. Diese Absenkung schafft größere Flexibilität und beruht im wesentlichen auf der Wandlung der Gesellschaft zur Hol-

dinggesellschaft. Da nach der Ausgliederung wesentliche Entscheidungen auf der Ebene der operativen Gesellschaften getroffen werden, kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf der Holdingebene reduziert werden. Wie bei der Porsche AG wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt. Die Position des Arbeitsdirektors im Vorstand ist nicht mehr in der Satzung vorgesehen, da die Gesellschaft nach der Umwandlung nicht mehr dem Mitbestimmungsgesetz 1976 unterliegt, das den Arbeitsdirektor in § 33 zwingend vorschreibt. Falls die Verhandlungen über die Arbeitnehmer in der Gesellschaft ohne Ergebnis bleiben, sieht § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG allerdings vor, dass einem Vorstandsmitglied im Rahmen der Geschäftsverteilung der Zuständigkeitsbereich Arbeit und Soziales zuzuweisen ist. Eine Änderung der Satzung würde dies jedoch nicht erforderlich machen.

Wie bei der Porsche AG werden auch bei der Porsche Automobil Holding SE die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt. Die Höchstdauer ihrer Amtszeit beträgt unverändert fünf Jahre. Um diese Höchstdauer beizubehalten, war eine entsprechende Regelung in der Satzung erforderlich, da ansonsten wegen Art. 46 Abs. 1 SE-VO die Höchstdauer der Amtszeit sechs Jahre betragen hätte. Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstands zulässig. Wie bei der Porsche AG kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Die Verantwortlichkeit des Vorstands entspricht bei der Porsche Automobil Holding SE der des Vorstands der Porsche AG. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Jedem Vorstandsmitglied wird jedoch durch den Geschäftsverteilungsplan ein Geschäftsbereich zugewiesen, den es selbstständig leitet.

Wegen Art. 50 SE-VO waren Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung in die Satzung aufzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Von der Möglichkeit, dem Vorsitzenden des Vorstands eine entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit oder ein Vetorecht einzuräumen, wurde kein Gebrauch gemacht. Das in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO vorgesehene Doppelstimmrecht des Vorsitzenden wurde ausgeschlossen. Eine Sonderregelung wurde zur Abstimmung im zweiköpfigen Vorstand getroffen; dort bedürfen Beschlüsse der Zustimmung beider Mitglieder.

Ferner wird der Aufsichtsrat verpflichtet, für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## **2.8 Vertretung der Gesellschaft (§ 8)**

Die Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft bei der Porsche Automobil Holding SE entsprechen im wesentlichen denen bei der Porsche AG. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Abs. 2 sieht das unveränderte Recht des Aufsichtsrats vor, zu bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Neu aufgenommen worden ist die Möglichkeit, jedes Vorstandsmitglied im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB zu befreien. Damit könnten Vorstandsmitglieder ein Rechtsgeschäft sowohl als Vertreter der Gesellschaft als auch gleichzeitig als Vertreter eines anderen vornehmen. Diese Möglichkeit ist erforderlich, um auch bei nur zwei Vorstandsmitgliedern der Porsche Automobil Holding SE eine Vertretung gegenüber den Tochtergesellschaften sicherzustellen.

## **2.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit, Bestellung von Ersatzmitgliedern (§ 9)**

§ 9 der Satzung regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Bestellung, Abberufung und Amtszeit seiner Mitglieder sowie die Bestellung von Ersatzmitgliedern. In Abs. 1 wird die Größe des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder festgesetzt, von denen sechs auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind. Die Bestellung sämtlicher Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung, die an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden ist.

Auch wenn nach § 35 Abs. 1 SEBG der Umfang der Mitbestimmung in der SE erhalten bleibt, betrifft dies nicht die absolute Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat. Bei der SE kann also die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zwölf festgeschrieben werden, auch falls für eine entsprechende Aktiengesellschaft nach dem MitbestG 1976 ein größerer Aufsichtsrat zu bilden wäre.

Die Bestellung aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht insoweit derjenigen bei der Porsche AG. Zusätzlich wurde eine Öffnungsklausel aufgenommen, die es ermöglicht, in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE – im Rahmen der insgesamt festgelegten Höchstdauer – abweichende Amtszeiten für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorzusehen.

Besonderheiten gelten für den ersten Aufsichtsrat. Seine Mitglieder werden, soweit sie Vertreter der Anteilseigner sind, direkt in § 9 Abs. 2 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE bestellt. Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE beschließt, spätestens jedoch nach drei Jahren.

Die Regelungen zur Bestellung von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats in der Porsche Automobil Holding SE entsprechen denen der Porsche AG. Der Leiter der Hauptversammlung ist berechtigt, über eine an der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Vorschlägen abstimmen zu lassen. Mangels anderer Bestimmungen treten bestellte Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Das Amt eines an die Stelle eines Ausgeschiedenen getretenen Ersatzmitgliedes erlischt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neubestellung für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung.

Wie bei der Porsche AG kann bei der Porsche Automobil Holding SE jedes Aufsichtsratsmitglied sein Amt mit einer Frist von einem Monat niederlegen.

## **2.10 Vorsitzender, Stellvertreter (§ 10)**

Die Konstituierung des Aufsichtsrats erfolgt bei der Porsche Automobil Holding SE wie schon bei der Porsche AG im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat neu bestellt worden sind. Zu dieser Sitzung tritt der Aufsichtsrat ohne besondere Einladung zusammen. Im Rahmen der Sitzung wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft je zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt ist, ist der Vorsitzende nach Art. 42 Satz 2 SE-VO zwingend aus dem Kreis der Vertreter der Anteilseigner zu

wählen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Neu aufgenommen wurde die Verfahrensregelung, wonach die Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Anteilseignervertreter stattfindet. Diese Ergänzung sichert das entscheidende Stimmrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Art. 50 Abs. 2 SE-VO auch bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt Willenserklärung des Gremiums und seiner Ausschüsse ab.

## **2.11 Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung (§ 11)**

Wie bei der Porsche AG wird auch bei der Porsche Automobil Holding SE der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden einberufen, der eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten hat. Die Modalitäten der Einberufung wurden modernisiert; sie kann nun schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen bestehen insofern Erleichterungen, als der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist angemessen verkürzen kann oder auch mündlich bzw. fernmündlich einberufen kann.

Unverändert bleibt die Befugnis jedes Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands der Gesellschaft, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich einberufen wird. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, haben die Antragsteller selbst das Recht zur Einberufung des Gremiums.

Keine Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Sitzungsfrequenz des Aufsichtsrats. Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Unabhängig davon muss der Aufsichtsrat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten; er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.

Überarbeitet und modernisiert wurden die Regelungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Unverändert bleibt es dabei, dass die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen den Regelfall darstellt. Sitzungen und Beschlussfassung unter Nutzung gebräuchlicher Telekommunikationsmittel sind nun zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Gegen eine solche Entscheidung besteht kein Widerspruchsrecht der Mitglieder. Nehmen Aufsichtsratsmitglieder auf dieser Grundlage durch Video- oder Telefonkonferenz teil, so gelten sie als anwesend. Abwesende Mitglieder

des Aufsichtsrats können wie bisher durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Gremiums teilnehmen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, indem Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form abgegeben werden. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist, dass entweder kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder dass dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung bestimmt wurde.

Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Klargestellt wurde, dass auch Mitglieder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, in diesem Sinne an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelung zu teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern wurde im wesentlichen aus der Satzung der Porsche AG übernommen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe und das Doppelstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt auch dann über ein doppeltes Stimmrecht, wenn er zwar nicht persönlich anwesend ist, seine Stimmabgabe aber schriftlich überreichen lässt. Um die gesteigerte Flexibilität der SE zu nutzen, verfügt auch der stellvertretende Vorsitzende, sofern dieser als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat bestellt wurde, als Vertreter des Vorsitzenden über ein doppeltes Stimmrecht. Einem als Vertreter der Arbeitnehmer bestellten stellvertretenden Vorsitzenden steht ein solches Recht nicht zu.

Inhaltlich unverändert sieht § 11 Abs. 7 vor, dass eine Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu vertagen ist, wenn nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Ausnahme dazu bestimmt der folgende Absatz, dass diese Möglichkeit nicht besteht, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teilnimmt oder sich durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe befindet, sofern die gleiche Anzahl von Anteilseignern und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

Den jeweiligen Regelungen in der Satzung der Porsche AG entsprechen die Vorschriften zu Stimmverboten von Aufsichtsratsmitgliedern (Abs. 9) und zur Möglichkeit, Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuzuziehen (Abs. 10).

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **2.12 Rechtsstellung, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 12)**

Inhaltlich unverändert wurde der bisherige § 11 der Satzung der Porsche AG über die Rechtsstellung, die Verschwiegenheitspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder in die Satzung der Porsche Automobil Holding SE übernommen. Er legt grundsätzlich fest, dass der Aufsichtsrat mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammenarbeitet, und macht nähere Ausführungen zur Verschwiegenheitspflicht. Schließlich wird die Befugnis des Aufsichtsrats erwähnt, sich eine Geschäftsordnung zu geben bzw. Ausschüsse zu bilden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

#### **2.13 Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 13)**

Im Unterschied zur AG hat die Satzung einer SE einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu enthalten. Dieser Verpflichtung kommt die Porsche Automobil Holding SE durch die Regelung in § 13 nach. Der dort aufgeführte Katalog der Geschäfte, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, entspricht im wesentlichen dem Katalog, der bereits in der Geschäftsordnung des Vorstandes der Porsche AG enthalten ist. Die Aufstellung ist nicht abschließend; der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands oder an anderer Stelle weitere Geschäfte bestimmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

#### **2.14 Vergütung und Auslagen (§ 14)**

Die Regelung zu Vergütung und Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder entspricht von der Struktur her § 13 der Satzung der Porsche AG. Die Vergütung des Aufsichtsrats setzt sich aus drei verschiedenen Komponenten zusammen: neben eine feste Vergütung von EUR 25.000 für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sowie ein Sitzungsgeld für jede Aufsichtsratssitzung bzw. Ausschusssitzung in Höhe von EUR 3.000 tritt eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt: (i) pro voller EUR 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft (vor Steuern) im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von € 300

Mio. übersteigt: ein Betrag von EUR 10,-; (ii) pro voller EUR 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft (vor Steuern) der dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vorausgegangenen drei Geschäftsjahre im Mittelwert den Betrag von EUR 300 Mio. übersteigt: ein Betrag von weiteren EUR 10,-. Die Änderung der Schwellenwerte und Beträge im Vergleich zur Satzung der Porsche AG erfolgte vor dem Hintergrund der aufgestockten Beteiligung an Volkswagen und der dadurch veränderten Ergebnisgrundlage. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, nicht mehr auf das Ergebnis der Gesellschaft an sich, sondern auf das Ergebnis des Konzerns abzustellen.

Um dem im Vergleich zu normalen Aufsichtsratsmitgliedern gesteigerten Arbeitsaufwand für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerecht zu werden, ist vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte der Vergütung und der Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung erhalten; dies gilt nicht für das Sitzungsgeld.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats unterjährig aus dem Aufsichtsrat aus, so erhält es die ihm zustehenden Vergütungen zeitanteilig.

Eine Besonderheit gilt für den ersten Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE. Aufgrund der aktienrechtlichen Gründungsvorschrift des § 113 Abs. 2 AktG gilt für ihn nicht die Vergütungsregelung in der Satzung der Porsche Automobil Holding SE. Über seine Vergütung entscheidet vielmehr die Hauptversammlung der SE, die über seine Entlastung beschließt. Da sich diese Konsequenz direkt aus dem Gesetz ergibt, war eine entsprechende Regelung in der Satzung nicht erforderlich.

## **2.15 Ermächtigung zu Satzungsänderungen (§ 15)**

Wie bei der Porsche AG ist auch bei der Porsche Automobil Holding SE der Aufsichtsrat berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **2.16 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen (§ 16)**

Die ordentliche Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE findet aufgrund Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Für die Porsche AG bestand nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG eine Frist von acht Monaten. Insofern war die Satzung in diesem Punkt anzupassen.

Wie bei der Porsche AG sind auch bei der Porsche Automobil Holding SE außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Klarstellend ergänzt wurde, dass eine außerordentliche Hauptversammlung auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzuberufen sein kann.

#### **2.17 Einberufung (§ 17)**

Die Regelungen zur Einberufung der Hauptversammlung wurden weitgehend aus der Satzung der Porsche AG übernommen. Einberufen wird die Hauptversammlung vom Vorstand bzw. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat. Die Entscheidung über die Einberufung fällt jeweils mit einfacher Mehrheit. Modifiziert wurde der Ort der Hauptversammlung; sie findet nun am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, in Leipzig oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Unverändert ist die Einberufung mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der bisherige § 16 Abs. 4 Satz 2 wurde gestrichen, da er lediglich die Fristen des Aktiengesetzes wiederholt hat.

#### **2.18 Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts (§ 18)**

§ 18 der Satzung zu Teilnahme und Stimmrecht der Aktionäre entspricht nahezu unverändert den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 17 der Satzung der Porsche AG. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen sich fristgemäß anmelden und die Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Auch die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts muss der Gesellschaft nachgewiesen werden. Die Anforderungen, die an den Nachweis geknüpft werden, entsprechen denen bei der Porsche AG. Nur hinsichtlich der Fristberechnung wird nicht mehr auf die Satzung, sondern auf die gesetzliche Vorschrift des § 123 Abs. 4 AktG verwiesen.

#### **2.19 Vorsitz (§ 19)**

Überarbeitet wurde die Satzungsbestimmung zum Vorsitz in der Hauptversammlung. Nach der Satzung der Porsche AG (§ 18) führt den Vorsitz der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. § 19 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE sieht insofern zwei Änderungen vor. Es besteht die Möglichkeit, dass ein anderes

vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung führt, auch ohne dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein muss. Außerdem wird eine Bestimmung ergänzt für den Fall, dass eine solche Benennung nicht vorliegt und der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert ist. Dann führt ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, das aus dem Kreis der Anteilseignervertreter stammt.

Keine Änderungen ergeben sich hinsichtlich der grundsätzlichen Kompetenzen des Vorsitzenden der Hauptversammlung, der die Versammlung leitet sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung bestimmt. Wie schon bei der Porsche AG ist er auch bei der Porsche Automobil Holding SE ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

## **2.20 Stimmrecht (§ 20)**

Die Regelung zum Stimmrecht der Aktionäre in der Porsche Automobil Holding SE entspricht derjenigen bei der Porsche AG. Es gilt, dass jede Stammaktie eine Stimme gewährt. Vorzugsaktien verfügen grundsätzlich über kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gilt auch hier, dass jede Aktie eine Stimme gewährt. Das Stimmrecht beginnt jeweils erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## **2.21 Beschlussfassung, Mehrheiten (§ 21)**

Gründlich zu überarbeiten war wegen des Rechtsformwechsels die Vorschrift zu Beschlussfassungen und Mehrheiten in der Hauptversammlung. Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Eine Besonderheit ergibt sich für Satzungsänderungen. Hier werden Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG umgesetzt. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Falls mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

## **2.22 Wahlen und Bestellungen (§ 22)**

Inhaltlich keine Änderungen gibt es bei Wahlen und Bestellungen; § 22 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE folgt insoweit § 21 der

Satzung der Porsche AG. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten erreichten Stimmzahlen statt. Ergibt diese Stichwahl eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehen ist.

### **2.23 Geschäftsjahr (§ 23)**

Das Geschäftsjahr dauert unverändert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

### **2.24 Jahresabschluss, Gewinnverwendung (§ 24)**

Die Satzungsbestimmungen zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung wurden im wesentlichen aus der Satzung der Porsche AG übernommen. Nur in Abs. 3 wurde "freie Rücklagen" durch "andere Gewinnrücklagen" ersetzt. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt sie unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vor. Gleichzeitig hat er den Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen.

§ 24 Abs. 4 und 5 der Satzung enthalten die im Vergleich zur Satzung der Porsche AG unveränderten Sonderrechte der Vorzugsaktionäre. Diese erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von 13 Cent je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

Nach Ausschüttung einer Dividende von 13 Cent je Stammaktie nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 6 Cent je Vorzugsaktie erhalten.

## **2.25 Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 25)**

Wie bei der Porsche AG ist der Vorstand bei der Porsche Automobil Holding SE berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

## **2.26 Gründungsaufwand; Sondervorteile (§ 26)**

§ 26 Abs. 1 der Satzung regelt in Übereinstimmung mit aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in die SE in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,- trägt.

§ 26 Abs. 1 AktG verlangt, dass jeder einem einzelnen Aktionär oder einem Dritten eingeräumte Sondervorteil in der Satzung unter Bezeichnung des berechtigten festgesetzt werden muss. Nur aus Gründen rechtlicher Vorsorge werden deshalb in § 26 Abs. 2 der Satzung diejenigen Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der Porsche AG aufgeführt, die die entsprechenden Positionen bei der Porsche Automobil Holding SE einnehmen sollen.

# **VII. Auswirkungen der Umwandlung**

## **1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

### **1.1 Rechtswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der Porsche AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge, Art. 37 Abs. 2 SE-VO. Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das aber durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Gemäß Art. 37 Abs. 9 SE-VO gehen mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE über.

## **1.2 Dividendenberechtigung**

Kein Unterschied besteht zwischen der Porsche AG und der Porsche Automobil Holding SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Stammaktionäre und der Vorzugsaktionäre. Die Vorzugsdividende und die Mindestdividende der Vorzugsaktionäre bleiben erhalten. Wie bei der Porsche AG entscheidet auch bei der Porsche Automobil Holding SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

## **1.3 Anteilsverhältnisse bei der Porsche Automobil Holding SE nach der Umwandlung**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Porsche AG gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Porsche AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

## **1.4 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission jährlich aktualisiert wird, stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus denen sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wird. Eine solche Erklärung hat die Porsche AG zuletzt im Anschluss an die Überarbeitung des Corporate Governance Kodex 2006 abgegeben. Sie kann auf der Homepage der Porsche AG abgerufen werden. Darin erklären Vorstand und Aufsichtsrat, von welchen Empfehlungen sie, überwiegend wegen der besonderen Strukturen bei der Porsche AG, abweichen.

Diese Verpflichtung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung. Die individuelle Offenlegung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder soll auch nach der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unterbleiben. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 unterbreitet.

## **2. Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der Porsche AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge, Art. 37 Abs. 2 SE-VO. Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Porsche Automobil Holding SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

## **3. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlicher Aspekte, die für die Aktionäre der Porsche AG bzw. Porsche Automobil Holding SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichtes geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Porsche AG bzw. der Porsche Automobil Holding SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbes, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Porsche AG bzw. der Porsche Automobil Holding SE ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

### **3.1 Besteuerung der Umwandlung**

Die Porsche AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht.

Die Aktionäre der Porsche AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Porsche Automobil Holding SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Porsche AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Porsche AG führen wird.

### **3.2 Besteuerung der zukünftigen Porsche Automobil Holding SE und ihrer Aktionäre**

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Porsche Automobil Holding SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Porsche AG. Die Porsche Automobil Holding SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Porsche AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Porsche Automobil Holding SE sowie Veräußerungen von Aktien der Porsche Automobil Holding SE werden bei den Aktionären der Porsche Automobil Holding SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Porsche AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Porsche AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

### **4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung**

Die Umwandlung der Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE hat keine gravierenden Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Aufgrund der Identität der Gesellschaften werden die Aktionäre der Porsche AG mit der Umwandlung Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht. Soweit die Aktien der Porsche AG über Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden. Da die effektiven Aktienstücke der Porsche AG mit der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine AG durch diese Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig werden, können und sollen sie auf der Grundlage des in § 73 Abs. 1 AktG vorgesehenen Verfahrens für kraftlos erklärt werden.

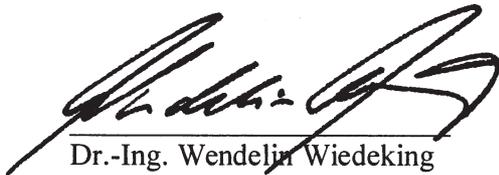
Die Porsche-Vorzugsaktien sind an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Stuttgart und München (ISIN DE0006937733) notiert. Die Porsche-

Vorzugsaktien werden darüber hinaus auch an den Börsen zu Bremen-Berlin, Hamburg, Hannover und Düsseldorf gehandelt.

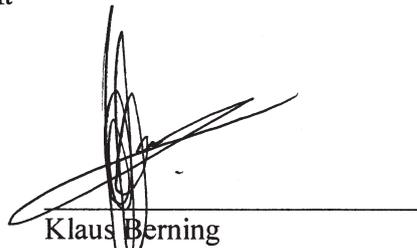
Der Handel der Porsche-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der bisherigen Porsche AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der Porsche Automobil Holding SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktie notiert ist. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Porsche Automobil SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Porsche AG gemäß § 30c WpHG der BaFin und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

Weissach, den 27. April 2007

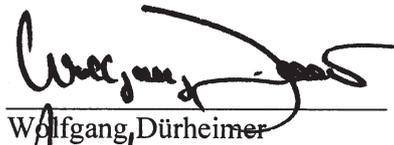
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



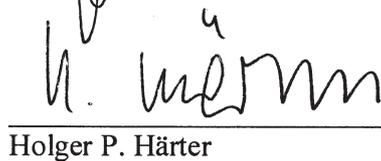
Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking



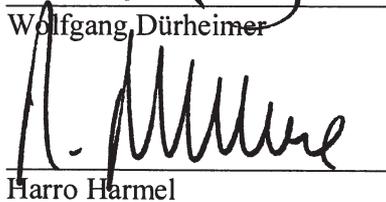
Klaus Berning



Wolfgang Dürheimer



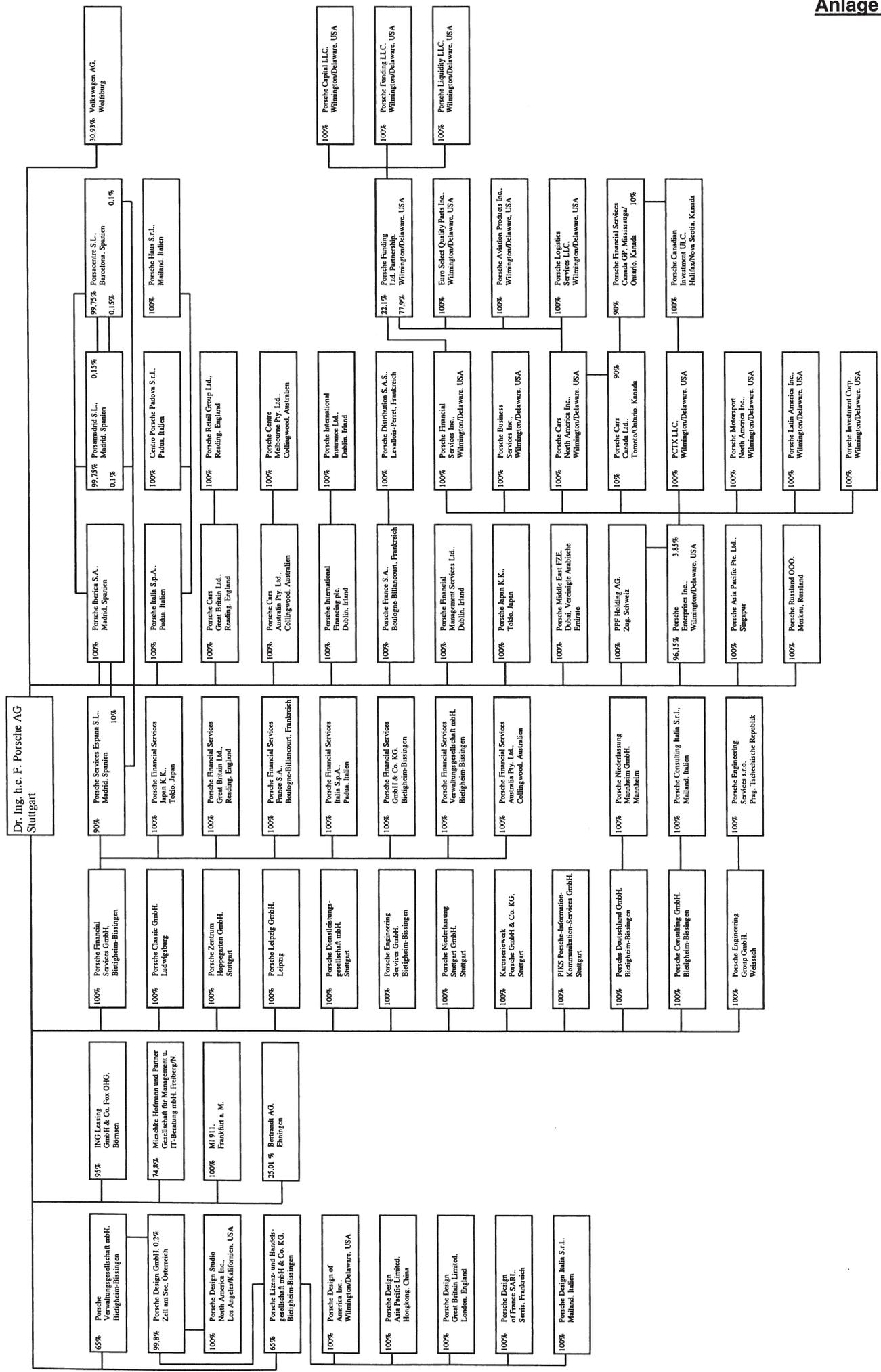
Holger P. Härter



Harro Harmel



Michael Macht



## Anteilsbesitz der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und des Konzerns

Name und Sitz des Unternehmens		Höhe des Anteils der Porsche AG am Kapital in %		
		direkt	indirekt	Gesamt
Porsche Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	65,0	-	65,0
Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	65,0	-	65,0
Porsche Design GmbH, Zell am See, Österreich	Österreich	-	65,0	65,0
Porsche Design Studio North America Inc., Los Angeles/Kalifornien, USA	USA	-	65,0	65,0
Porsche Design of America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	65,0	65,0
Porsche Design Asia Pacific Limited, Hongkong, China	China	-	65,0	65,0
Porsche Design Great Britain Limited, London, England	England	-	65,0	65,0
Porsche Design of France SARL, Serris, Frankreich	Frankreich	-	65,0	65,0
Porsche Design Italia S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	65,0	65,0
ING Leasing GmbH & Co. Fox OHG, Börnsen	Deutschland	95,0	-	95,0
Mieschke Hofmann und Partner Gesellschaft für Management und IT-Beratung mbH, Freiberg/MI 911, Frankfurt a. M.	Deutschland	74,8	-	74,8
Porsche Financial Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Services Espana S.L., Madrid, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Japan K.K., Tokio, Japan	Japan	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Great Britain Ltd., Reading, England	England	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Italia S.p.A., Padua, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services GmbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Verwaltungsgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	-	100,0	100,0
Porsche Classic GmbH, Ludwigsburg	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Zentrum Hoppegarten GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Consulting GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Consulting Italia S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Engineering Services GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Niederlassung Stuttgart GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Karosseriewerk Porsche GmbH & Co. KG, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
PIKS Porsche-Information-Kommunikation-Services GmbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Deutschland GmbH, Bietigheim-Bissingen	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Niederlassung Mannheim GmbH, Mannheim	Deutschland	-	100,0	100,0
Porsche Leipzig GmbH, Leipzig	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Dienstleistungsgesellschaft mbH, Stuttgart	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Engineering Group GmbH, Weissach	Deutschland	100,0	-	100,0
Porsche Engineering Services s.r.o., Prag, Tschechische Republik	Tschechische Republik	-	100,0	100,0
Porsche Iberica S.A., Madrid, Spanien	Spanien	100,0	-	100,0
Porsamadrid S.L., Madrid, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsacentre S.L., Barcelona, Spanien	Spanien	-	100,0	100,0
Porsche Italia S.p.A., Padua, Italien	Italien	100,0	-	100,0
Centro Porsche Padova S.r.l., Padua, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Haus S.r.l., Mailand, Italien	Italien	-	100,0	100,0
Porsche Cars Great Britain Ltd., Reading, England	England	100,0	-	100,0
Porsche Retail Group Ltd., Reading, England	England	-	100,0	100,0
Porsche Cars Australia Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	100,0	-	100,0
Porsche Centre Melbourne Pty. Ltd., Collingwood, Australien	Australien	-	100,0	100,0
Porsche International Financing plc, Dublin, Irland	Irland	100,0	-	100,0
Porsche International Insurance Ltd., Dublin, Irland	Irland	-	100,0	100,0
Porsche France S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich	Frankreich	100,0	-	100,0
Porsche Distribution S.A.S., Levallois-Perret, Frankreich	Frankreich	-	100,0	100,0
Porsche Financial Management Services Ltd., Dublin, Irland	Irland	100,0	-	100,0
Porsche Japan K.K., Tokio, Japan	Japan	100,0	-	100,0
Porsche Middle East FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	100,0	-	100,0
PPF Holding AG, Zug, Schweiz	Schweiz	100,0	-	100,0
Porsche Enterprises Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	96,2	3,9	100,0
Porsche Financial Services Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Business Services Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Cars North America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Cars Canada Ltd., Toronto/Ontario, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Financial Services Canada GP, Mississauga/Ontario, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Funding Ltd. Partnership, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Capital LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Funding LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Liquidity LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Euro Select Quality Parts Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Aviation Products Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Logistics Services LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
PCTX LLC, Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Canadian Investment ULC, Halifax/Nova Scotia, Kanada	Kanada	-	100,0	100,0
Porsche Motorsport North America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Latin America Inc., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Investment Corp., Wilmington/Delaware, USA	USA	-	100,0	100,0
Porsche Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	Singapur	100,0	-	100,0
Porsche Russland OOO, Moskau, Russland	Russland	100,0	-	100,0
Volkswagen AG, Wolfsburg, Deutschland *)	Deutschland	30,9	-	30,9
Bertrandt AG, Ehningen, Deutschland	Deutschland	25,0	-	25,0

\*) bezieht sich auf das stimmberichtigte Kapital der Volkswagen AG

- III. Bescheinigung zur Kapitaldeckung im Sinne von Art. 37 Abs. 6 der SE-Verordnung



## BESCHEINIGUNG

zur Kapitaldeckung im Rahmen der Umwandlung der

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft,**  
Stuttgart

in eine

**Europäische Aktiengesellschaft (SE)**

April 2007

# BESCHEINIGUNG

zur Kapitaldeckung im Rahmen der Umwandlung der

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft,**  
Stuttgart

in eine

**Europäische Aktiengesellschaft (SE)**

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b>A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Gegenstand und Umfang unserer Prüfung	3
<b>B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>C. HÖHE DES KAPITALS</b>	<b>6</b>
I. Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	6
II. Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	7
<b>D. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES</b>	<b>8</b>
I. Zukunftserfolgswert	8
1. Ertragswert	8
2. Börsenkapitalisierung	13
II. Bilanzielle Vermögensverhältnisse	14
III. Veränderungen bis zur Umwandlung	15
<b>E. ABSCHLIESSENDES ERGEBNIS</b>	<b>16</b>

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Gerichtliche Bestellung der Warth & Klein GmbH durch das Landgericht Stuttgart vom 9. Februar 2007
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

**A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

**I. Prüfungsauftrag**

Die

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart,**  
- nachfolgend kurz „Porsche AG“ oder „Gesellschaft“ -

beabsichtigt, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) unter der Firmierung

**Porsche Automobil Holding SE, Stuttgart,**

formwechselnd und identitätswahrend nach Art. 37 SE-VO umzuwandeln. Der entsprechende Umwandlungsplan soll einer außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Vor dieser Hauptversammlung, die nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO über die Umwandlung der betreffenden Gesellschaft in eine SE zu beschließen und zugleich die Satzung der SE zu genehmigen hat, ist nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Landgericht Stuttgart hat uns auf Antrag der Porsche AG mit Beschluss vom 09.02.2007 zum Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG bestellt.

Die Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft steht in Zusammenhang mit weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen. Insbesondere ist vorgesehen, das operative Geschäft der Porsche AG auf eine 100 %ige Tochtergesellschaft (Porsche Vermögensverwaltung AG) auszugliedern, mit der ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden soll. Auf diese Weise würde die Porsche AG zukünftig ausschließlich Holding-Funktionen wahrnehmen. Die Anmeldung aller Maßnahmen zum Handelsregister wird voraussichtlich im Herbst 2007 erfolgen. Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge wird davon ausgegangen,

dass zunächst die Ausgliederung des operativen Geschäfts zum Ausgliederungstichtag 31.07.2007/01.08.2008 (Geschäftsjahresende der Gesellschaft) eingetragen wird und die Eintragung der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft im Anschluss daran erfolgt.

Unsere Arbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Februar bis April 2007 in unseren Büroräumen in Düsseldorf und bei der Gesellschaft durchgeführt.

Unserer Beurteilung lagen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Entwurf des Umwandlungsplans nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO;
- Unternehmensplanung der Porsche AG für die Jahre 2006/2007 bis 2011/2012;
- Satzung der Porsche AG in der Fassung vom 26.01.2007;
- Handelsregisterauszug der Porsche AG vom 11.04.2007;
- Einzelabschluss und Konzernabschluss der Porsche AG zum 31.07.2006 sowie diesbezügliche Prüfungsberichte der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft;
- Geschäftsbericht der Porsche AG für das Geschäftsjahr 2005/2006;
- Ungeprüfter Halbjahresabschluss der Porsche AG (Einzelabschluss) zum 31.01.2007.

Als Auskunftspersonen standen uns die Herren Holger P. Härter, Mitglied des Vorstands, Wolfgang Peter, Leiter Bilanzen und Steuern, sowie Christian Nicklis, Vorstandsreferent Finanzen, zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns bereitwillig erteilt worden. Der Vorstand der Porsche AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Eigene Prüfungshandlungen i.S.d. §§ 316 ff. HGB sind nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Übereinstimmung des Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen mit den jeweiligen rechtlichen Vorschriften ist zum 31.07.2006 vom jeweiligen Abschlussprüfer uneingeschränkt bestätigt worden. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir daher von der Korrektheit der uns vorgelegten Unterlagen aus.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach der gesetzlichen Haftungsregelung, insbesondere § 323 Abs. 2 HGB. Bei einer Verwendung unseres Berichts für andere als dem Auftrag zu Grunde liegende Zwecke ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung finden.

## **II. Gegenstand und Umfang unserer Prüfung**

Unsere Beurteilungsarbeiten haben wir darauf ausgerichtet festzustellen, ob die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte verfügt, die mindestens der Höhe des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen entsprechen. Zu diesem Zweck haben wir eine überschlägige Berechnung des Ertragswerts der Gesellschaft auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unternehmensplanung vorgenommen. Der Ertragswert entspricht dem Zeitwert des Eigenkapitals eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens und stellt in einer ökonomischen Betrachtung den Wert des Nettovermögens dar. Die Bewertungsarbeiten haben wir hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise entsprechend der einschlägigen Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, durchgeführt. Dies sind insbesondere IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vom 18.10.2005 (IDW S 1) sowie IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses vom 18.10.2005 (RS HFA 10). Auf eine umfassende Planungsplausibilisierung haben wir vor dem Hintergrund der hier im Zusammenhang mit Art. 37 Abs. 6 SE-VO eindeutigen Wertverhältnisse verzichtet. Weiterhin haben wir Kapitalmarktbewertungen und die bilanzielle Vermögenssituation der Gesellschaft in unsere Betrachtung einbezogen. Vgl. zur Vorgehensweise ausführlicher Abschnitt D dieser Stellungnahme.

## **B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT**

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft ist im Handelsregister von Stuttgart unter HRB Nr. 5211 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 11.04.2007 mit letzter Eintragung vom 28.03.2006 hat uns vorgelegen.

Es gilt die Satzung in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26.01.2007 zuletzt geänderten Fassung.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist

- die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art sowie von Teilen und Baugruppen für solche und andere technische Erzeugnisse;
- die Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- die Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- die Beratung und Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- die Vermarktung von Waren unter der Nutzung von Markenrechten, insbesondere von solchen mit dem Bestandteil „Porsche“ sowie
- alle sonstigen Tätigkeiten, die damit in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung stehen, einschließlich der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 45.500.000 EUR und ist eingeteilt in 17.500.000 Stückaktien und zwar in

8.750.000 Stammaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von 2,60 EUR entfällt (22.750.000 EUR);

8.750.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von 2,60 EUR entfällt (22.750.000).

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 22.750.000 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausga-

be neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Die Vorzugsaktien der Gesellschaft sind börsennotiert, die Stammaktien werden von Mitgliedern der Familien Porsche und Piëch gehalten.

Die Gesellschaft verfügt über ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr mit Geschäftsjahresende 31. Juli.

Die von der Gesellschaft aufgestellte und von Ernst & Young mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Porsche AG (Einzelabschluss nach HGB) stellt sich zum 31.07.2006 wie folgt dar:

<b>Bilanz</b>	<b>31.07.2006</b>	<b>31.07.2005</b>
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	in TEUR	in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	388.493	355.015
Sachanlagen	1.054.317	1.010.498
Finanzanlagen	3.346.179	285.254
<b>Anlagevermögen</b>	<b>4.788.989</b>	<b>1.650.767</b>
Vorräte	306.692	293.323
Forderungen	542.116	486.999
Sonstige Vermögensgegenstände	921.425	428.711
Wertpapiere	1.949.297	573.321
Flüssige Mittel	1.805.295	1.629.451
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>5.524.825</b>	<b>3.411.805</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>5.443</b>	<b>6.045</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>10.319.257</b>	<b>5.068.617</b>
Gezeichnetes Kapital	45.500	45.500
Kapitalrücklage	121.969	121.969
Gewinnrücklagen	2.897.953	2.093.928
Bilanzgewinn	627.000	264.000
<b>Eigenkapital</b>	<b>3.692.422</b>	<b>2.525.397</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	522.383	476.284
sonstige Rückstellungen	1.810.054	1.616.065
<b>Rückstellungen</b>	<b>2.332.437</b>	<b>2.092.349</b>
Erhaltene Anzahlungen	513	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	334.057	326.132
Sonstige Verbindlichkeiten	3.956.830	121.964
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>4.291.400</b>	<b>448.096</b>
<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.998</b>	<b>2.775</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>10.319.257</b>	<b>5.068.617</b>

## C. HÖHE DES KAPITALS

### I. Gezeichnetes Kapital und Rücklagen

Zum Bilanzstichtag 31.07.2006 stellen sich das gezeichnete Kapital und die Rücklagen wie folgt dar:

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 45,5 Mio. EUR. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über eine Kapitalrücklage und Gewinnrücklagen. Die Kapitalrücklage beläuft sich auf rund 122,0 Mio. EUR und enthält ausschließlich Einstellungen aus Aufgeldern. Bei den Gewinnrücklagen, die sich insgesamt auf rund 2.898,0 Mio. EUR belaufen, handelt es sich ausschließlich um andere Gewinnrücklagen. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestehen somit in Höhe der Kapitalrücklage von rund 122,0 Mio. EUR.

Die Gewinnrücklagen sind als vollumfänglich ausschüttungsfähig zu betrachten. Der Umfang einer ggf. zu bildenden gesetzlichen Rücklage (Kapitalrücklage und gesetzliche Rücklage müssen zusammen 10 % des gezeichneten Kapitals betragen, § 150 Abs. 2 AktG) ist vollumfänglich durch die vorhandene Kapitalrücklage abgedeckt. Weiterhin wird in der uns vorgelegten Unternehmensplanung nicht von der Entstehung eines Verlustvortrags ausgegangen, der die Verwendung der Gewinnrücklage nach § 150 Abs. 2 - 4 AktG einschränken würde.

Das gezeichnete Kapital und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der Gesellschaft belaufen sich zum 31.07.2006 auf rund 167,5 Mio. EUR.

<b>Eigenkapital</b> Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	<b>31.07.2006</b> in Mio EUR
Gezeichnetes Kapital	45,5
Kapitalrücklage	122,0
<b>Gezeichnetes Kapital zuzüglich nicht ausschüttungsfähige Rücklagen</b>	<b>167,5</b>
Gewinnrücklage	2.898,0
Bilanzgewinn	627,0
<b>Eigenkapital</b>	<b>3.692,4</b>

Nach dem Halbjahresabschluss zum 31.01.2007 stellt sich das relevante Eigenkapital im Sinne von Art. 37 Abs. 6 SE-VO unverändert gegenüber dem Stand zum 31.07.2006 dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung vom 26.01.2007 ist ein genehmigtes Kapital von 22.750.000 EUR vorhanden, das bis zum 25.01.2012 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien

gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ausgeübt werden kann. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals um 22,75 Mio. EUR entspricht bei einem Nennwert von 2,60 EUR je Aktie der Ausgabe von 8,75 Mio. Stück Aktien. Im Falle der Ausübung des genehmigten Kapitals würde sich sowohl eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals als auch in Höhe des erzielten Aufgelds eine Erhöhung der Kapitalrücklage und damit eine Erhöhung des nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO relevanten Eigenkapitals ergeben. Nach den aktienrechtlichen und handelsrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen aktienrechtlichen Kapitalerhaltungsvorschriften ist mit einer Kapitalerhöhung, die sowohl zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals als auch zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage führt, zugleich eine mindestens wertdeckende Erhöhung des Nettovermögens verbunden.

## **II. Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO**

Die Gesellschaft verfügt zum 31.07.2006 über ein für die Beurteilung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO relevantes Kapital in Höhe von 167,5 Mio. EUR. Eine etwaige Nutzung des in § 4 Abs. 3 der Satzung vom 26.01.2007 vorgesehenen genehmigten Kapitals würde zu einer Erhöhung des relevanten Kapitals führen, indem das gezeichnete Kapital in Höhe des Nennwertes der neu ausgegebenen Aktien und die Kapitalrücklage in Höhe eines heute nicht näher bestimmbareren Aufgeldes erhöht würden.

## **D. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES**

Für die Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft haben wir eine Unternehmensbewertung der Gesellschaft durchgeführt. Die Ermittlung des Nettovermögens anhand einer Unternehmensbewertung und nicht anhand einer bilanziellen Bewertung halten wir für sachgerecht, da es sich bei der zu bewertenden Gesellschaft um eine Organisationseinheit handelt, die über ihre einzelnen Vermögenswerte hinaus einen eigenen Vermögenswert repräsentiert, vgl. auch BGH, Urteil vom 09.11.1998 – II ZR 190/97, DB 1999, S. 37. Lediglich zur Plausibilisierung haben wir auch die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft herangezogen. Weiterhin haben wir die Börsenkapitalisierung der notierten Vorzugsaktien der Gesellschaft betrachtet.

### **I. Zukunftserfolgswert**

#### **1. Ertragswert**

Zur Ermittlung des Nettovermögens haben wir das Ertragswertverfahren angewendet. Der Ertragswert entspricht dem Zeitwert des Eigenkapitals eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens und leitet sich aus den künftigen unsicheren Zahlungsströmen ab, die der Eigenkapitalgeber zu erwarten hat. Ein solcher Unternehmenswert kann daher als Barwert aller künftigen Einnahmen-Ausgaben-Überschüsse des Unternehmens berechnet werden. Dass der nach der Ertragswertmethode ermittelte Zeitwert den theoretisch richtigen Wert eines Unternehmens abbildet, entspricht der herrschenden Meinung in der betriebswirtschaftlichen Literatur und Praxis der Unternehmensbewertung. Das Ertragswertverfahren ist auch von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt.

Alternativ zu der Anwendung der Ertragswertmethode hätte im Rahmen des IDW S 1 auch eine Bewertung nach der Discounted Cash Flow (DCF)-Methode erfolgen können. Nach der DCF-Methode in ihrer in der Praxis üblichen Form (sogenannter entity-, enterprise- oder WACC-Ansatz) wird zunächst ein Gesamtkapitalwert für das operative Geschäft ermittelt. Der Wert des Eigenkapitals wird aus dem Gesamtkapitalwert abgeleitet, indem die Nettofinanzschulden in Abzug gebracht werden. Ertragswertmethode und DCF-Methode beruhen auf dem Kapitalwertkalkül und damit auf den gleichen konzeptionellen Grundlagen. Bei gleichen Prämissen, insbesondere bei einer in sich konsistenten Planung, bestehend aus Planergebnisrechnungen, Planbilanzen und Plankapitalflussrechnungen, kommen beide Methoden zu dem selben Ergebnis.

Damit ist eine Prognose der zu erwartenden Überschüsse des Unternehmens erforderlich. Grundlage einer Ertragsbewertung ist daher regelmäßig eine Unternehmensplanung, die zumeist einen Zeitraum von drei bis fünf Planjahren umfasst, sowie die Abschätzung eines nachhaltigen Ergebnisses, das für den Zeitraum jenseits der Planjahre als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann. Das Hauptaugenmerk einer solchen Unternehmensplanung liegt regelmäßig auf einer Ertragsplanung. Soweit zwischen den Plan-Erträgen und -Aufwendungen sowie den Plan-Einnahmen und -Ausgaben zeitliche Differenzen bestehen, sind diese in einer Finanzbedarfsrechnung zu erfassen und über ihre Finanzierungsauswirkungen in der Bewertung abzubilden. Basis für eine solche Prognose künftiger Erträge und Aufwendungen bilden die in der Vergangenheit erzielten, bereinigten Ergebnisse. Die von den Unternehmen aufgestellten Prognosen lassen sich durch Vergleiche mit der Vergangenheit, mit Entwicklungen anderer Unternehmen sowie Branchen-, Markt- und gesamtwirtschaftlicher Entwicklung auf Plausibilität überprüfen.

Wir haben eine aktuelle Unternehmensplanung der Porsche AG für die Jahre 2006/2007 bis 2011/2012 erhalten und die dort abgebildeten Erwartungen in einem Planungsgespräch vom Vorstand der Gesellschaft erläutert bekommen.

#### Bewertungsstichtag

Bewertungsstichtag ist der 26. Juni 2007, dabei handelt es sich um den Tag, an dem der Hauptversammlung der Porsche AG die Maßnahmen zur Abstimmung vorgelegt werden sollen. Sollten sich zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe unserer Bescheinigung und dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung noch relevante Veränderungen ergeben, wären diese zu berücksichtigen.

#### Berücksichtigung von Ertragssteuern

Unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze des hier einschlägigen Standards RS HFA 10 wurden bei der Ableitung der zukünftigen Ausschüttungen die auf Ebene der Gesellschaft anfallenden Unternehmenssteuern in Abzug gebracht. Korrespondierend dazu wurde der Kapitalisierungszinssatz abgeleitet.

#### Kapitalisierungszinssatz

Der Ertragswert wird durch Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag ermittelt. Der Kapitalisierungszinssatz reflektiert dabei die Rendite einer Alternativinvestition, deren Zahlungsstrom im Hinblick auf die zeitliche Struktur, das Risiko

und das Ausmaß (steuerliche Behandlung) als vergleichbar mit dem Zahlungsstrom einzuschätzen ist, den die Anteile des zu bewertenden Unternehmens verbrieften.

Als Ausgangsgröße für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen in Betracht. Diese Aktienrenditen lassen sich nach dem CAPM in die Rendite einer risikofreien Kapitalmarktanlage (Basiszinssatz) und einen Risikozuschlag zerlegen. Der Risikozuschlag soll die mit einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens gegenüber einer Investition in ein risikofreies Zinspapier größere Unsicherheit über die Höhe der finanziellen Überschüsse abdecken. Bei der Ermittlung von Basiszinssatz und Risikozuschlag sind steuerliche Regelungen zu berücksichtigen. Zur Erfassung von Wachstumseffekten in Form stetig wachsender finanzieller Überschüsse nach Ende der Detailplanungsphase wird der Kapitalisierungszinssatz um einen Wachstumsfaktor gemindert (Wachstumsrate). Vor dem Hintergrund der nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu treffenden Aussagen und der hier vorliegenden Wertverhältnisse haben wir keinen einwertigen Kapitalisierungszinssatz festgelegt, sondern auf eine Bandbreite abgestellt.

#### - Basiszinssatz

Der Basiszinssatz repräsentiert eine risikofreie und fristadäquate Alternativenanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen. Mit Blick auf ihren quasi-sicheren Charakter erfüllen in Deutschland Anleihen der öffentlichen Hand weitestgehend die Forderung nach Risikofreiheit. Da ein Unternehmen mit einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer bewertet wird, wäre als Basiszinssatz grundsätzlich die am Bewertungsstichtag zu erzielende Rendite einer zeitlich ebenfalls nicht begrenzten Anleihe der öffentlichen Hand heranzuziehen. Da solche ewigen Anleihen jedoch nicht vorliegen bzw. nicht gehandelt werden, kann hilfsweise aus der beobachteten Zinsstrukturkurve die theoretische Rendite für Anleihen mit unendlicher Laufzeit approximiert werden. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht regelmäßig Schätzungen von Zinsstrukturkurven.

Wird zur Glättung möglicher Schätzfehler als Grundlage für die Berechnung des Basiszinssatzes auf den Durchschnitt der Bundesbankschätzungen der Monate Januar 2007 bis März 2007 zurückgegriffen, so kann hieraus ein für alle Jahre einheitlicher Basiszinssatz vor Ertragsteuern von gerundet 4,25 % hergeleitet werden.

## Risikozuschlag

Der Risikozuschlag dient der Abgeltung des bei einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens in Kauf zu nehmenden Risikos. Es ist davon auszugehen, dass Marktteilnehmer risikoscheu sind. Das heißt, sichere Erträge werden gegenüber Erwartungswerten von unsicheren Erträgen in derselben Höhe stets vorgezogen. Diese Risikoaversion kann durch einen Abschlag von den erwarteten Überschüssen oder durch einen Risikozuschlag auf den Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden. Beide Methoden sind ineinander überführbar, in der Praxis wird jedoch nahezu ausschließlich Risikoaversion durch einen Zuschlag auf den Zinssatz berücksichtigt.

Bei der Quantifizierung des angemessenen Risikozuschlags auf den Basiszinssatz ist eine logische und nachvollziehbare Vorgehensweise zu wählen. Ist nur ein Anteilseigner zu betrachten, kann zur Bestimmung des Risikozuschlags prinzipiell an den konkreten Risikopräferenzen des Anteilseigners angesetzt werden. Die Risikopräferenzen des Anteilseigners stellen den Zusammenhang zwischen der Höhe des Risikozuschlags auf den Basiszinssatz, den er für die Inkaufnahme der mit seiner Investition in Unternehmensanteile verbundenen Risiken verlangt, und dem Ausmaß dieser Risiken her.

Zur Ableitung des Risikozuschlags im Rahmen einer objektivierenden Vorgehensweise eignen sich Kapitalmarktmodelle wie das Capital Asset Pricing Model (CAPM) und das auf dem CAPM aufbauende Tax-CAPM. Kapitalmarktmodelle leiten Risikoprämien indirekt aus Kapitalmarktpreisen ab. Die sich auf dem Kapitalmarkt bildenden Preise sind Resultate der Handlungen der Anleger. Wertpapierpreise reflektieren insoweit auch die Risikopräferenzen der Anleger, als die Anleger sich bewusst und frei für den Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere entscheiden. Somit übernimmt letztlich der Marktmechanismus die Aggregation von Risikopräferenzen der Anleger und offenbart gleichzeitig diese aggregierte Präferenz über die Preisbildung. Diese Marktbewertung der Risiken von Aktien durch rationale und risikoscheue Anleger wird durch das CAPM bzw. das Tax-CAPM modelltheoretisch abgebildet. CAPM und Tax-CAPM liefern somit für die Quantifizierung eines angemessenen Risikozuschlags einen nachvollziehbaren, objektivierenden Erklärungskontext.

Die beiden Modellparameter, die nach dem CAPM zur Berechnung der Höhe des Risikozuschlags benötigt werden, sind die Marktrisikoprämie sowie der Betafaktor. Die Marktrisikoprämie ist die marktdurchschnittliche, von Investoren geforderte Überrendite von Aktienanlagen gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere. Der Aktienmarkt kann dabei durch einen breiten Aktienindex wie zum Beispiel den DAX oder den CDAX abgebildet werden. Die Höhe des

Betafaktor reflektiert gemäß dem Bewertungskalkül des CAPM das Ausmaß des systematischen, nicht durch Kapitalmarkttransaktionen diversifizierbaren Risikos einer Aktie. Je höher der Betafaktor ist, desto höher ist die von den Kapitalmarktteilnehmern geforderte Risikoprämie der Anleger.

Vor dem Hintergrund neuerer empirischer Untersuchungen hält es der Fachausschuss Unternehmensbewertung (FAUB, vormals AKU) für sachgerecht, bei Berechnungen unter Zugrundelegung des CAPM Marktrisikoprämien nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Ertragssteuern zwischen 4 % und 5 % anzusetzen (vgl. die Berichterstattung über die 84. Sitzung des AKU, IDW-Fachnachrichten Nr. 1/2 2005, S. 71).

Der Betafaktor, der nach dem CAPM das unternehmensspezifische Risiko ausdrückt, berechnet sich aus dem Zusammenhang zwischen der Renditeschwankung der konkreten Aktie und der Marktrenditeschwankung. Der Risikozuschlag ermittelt sich im Rahmen des CAPM durch Multiplikation der Marktrisikoprämie nach Steuern mit dem jeweiligen periodenspezifischen Betafaktor.

Da der Kapitalisierungszinssatz die Rendite einer äquivalenten Alternativinvestition reflektiert, wird zur Erfassung des operativen Geschäftsrisikos des zu bewertenden Unternehmens über den Betafaktor nach gängiger Praxis der durchschnittliche Betafaktor einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) herangezogen. Durch den durchschnittlichen Betafaktor der Vergleichsgruppe wird insoweit das (branchen-)spezifische Geschäftsrisiko der Alternativrendite erfasst. Daneben haben wir auch den eigenen Betafaktor der Gesellschaft über einen längeren Zeitraum analysiert. Insgesamt haben wir die sich bei einer Bandbreite von 0,7 - 1,0 (levered Beta) ergebenden Unternehmenswerte betrachtet.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben wir insgesamt eine Risikoprämie in einer Bandbreite von 3 - 5 % angesetzt.

#### Steuern

Bei der Ermittlung der Zukunftserfolge wurden Unternehmenssteuern in Abzug gebracht. Bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ist ebenfalls die Steuerbelastung zu berücksichtigen, die aus Unternehmenssicht auf die Alternativanlage entfällt. Diesen Gedanken wurde durch die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes Rechnung getragen. Die Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern erfolgte dabei entsprechend RS HFA 10 sowohl bei der Ableitung der Zukunftserfolge als auch äquivalent bei der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes nicht.

- Wachstumsrate

Im Rahmen der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass zukünftige Unternehmensergebnisse wachsen können. In der Detailplanungsphase wird ein etwaiges Wachstum der Unternehmensergebnisse für die einzelnen Perioden in der Planungsrechnung erfasst.

Der Wertbeitrag der unternehmerischen Zahlungsüberschüsse, die zeitlich nach der Detailplanungsphase anfallen, wird im Rahmen der Bewertung vereinfachend über den Barwert einer ewigen Rente erfasst. In der ewigen Rente ist in der Ertragswertformel zunächst das erwartungsgemäß nachhaltig erzielbare Ergebnis anzusetzen. Ist davon auszugehen, dass das zu bewertende Unternehmen in der Lage ist, seine Ergebnisse in der Zeit nach der Detailplanungsphase zu steigern, kann das entsprechende Ergebniswachstum finanzmathematisch über einen Abschlag auf den Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden.

Bei der Ableitung plausibler Werte für das Wachstum der Unternehmensergebnisse nach Ende der Detailplanungsphase bietet das gesamtwirtschaftliche nominale Wachstum eine Orientierung. Wir haben eine Wachstumsrate in einer Bandbreite von 1 % - 2 % angesetzt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen zum Kapitalisierungszinssatz haben wir für die Ertragswertableitung nachhaltige Kapitalisierungszinssätze in einer Bandbreite von rund 6 % bis rund 8 % betrachtet.

Ergebnis der Ertragswertableitung

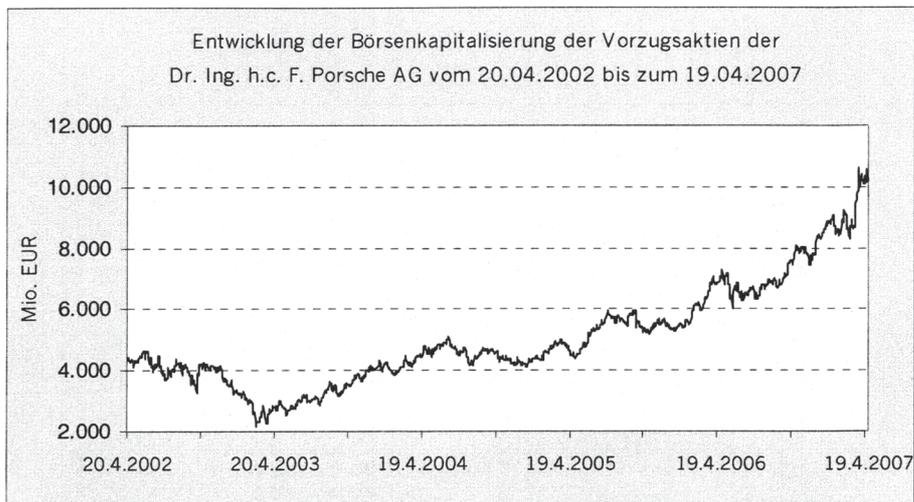
Die auf diese Weise ermittelte Bandbreite eines Ertragswertes liegt sehr deutlich oberhalb des nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO relevanten Kapitals.

**2. Börsenkapitalisierung**

Sofern für Unternehmensanteile Börsenpreise zur Verfügung stehen, sind diese nach IDW S 1 bei der Unternehmensbewertung zur Plausibilitätsbeurteilung des nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Unternehmenswertes heranzuziehen.

Die Vorzugsaktien der Porsche AG sind an verschiedenen Wertpapierbörsen im Handel zugelassen, die Stammaktien sind nicht börsennotiert und werden von den Familien Porsche und Piëch gehalten. Insofern repräsentiert die Börsenkapitalisierung nur einen Teil des Marktwertes der Porsche AG. Es zeigt sich, dass bereits die Börsenkapitalisierung allein der Vorzugsaktien (50 % des aktuellen gezeichneten Kapitals) deutlich über dem Betrag des nach Art. 37 Abs. 6

SE-VO relevanten Kapitals der Gesellschaft liegt. Sie beträgt im Durchschnitt über die vergangenen fünf Jahre rund 5.041 Mio. EUR.

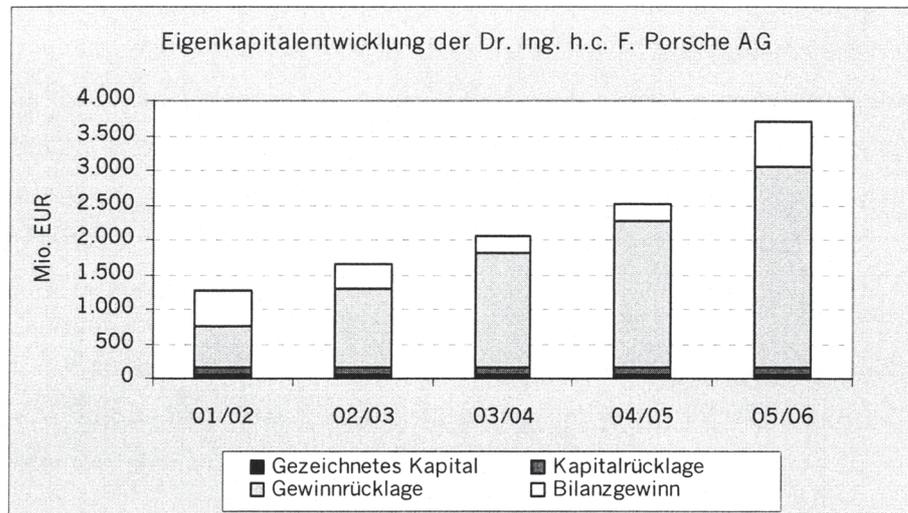


## II. Bilanzielle Vermögensverhältnisse

Für die Porsche AG liegt ein mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft versehener Jahresabschluss zum 31.07.2006 vor. Ausweislich des Einzelabschlusses zum 31.07.2006 verfügt die Porsche AG über ein Eigenkapital und damit bilanzielles Nettovermögen von 3.692,4 Mio. EUR. Der wesentlichste Teilbetrag besteht in freien Gewinnrücklagen und beträgt 2.898,0 Mio. EUR.

Der Jahresabschluss der Porsche AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den besonderen Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Erläuterungen zum Jahresabschluss, insbesondere zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, werden im Anhang als Teil des Jahresabschlusses erläutert. Insofern verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen im Geschäftsbericht 2005/2006.

Die Eigenkapitalentwicklung der Porsche AG stellt sich seit dem Geschäftsjahr 2001/2002 wie folgt dar:



Seitens der Porsche AG wurden uns keine Hinweise dafür mitgeteilt, dass das Eigenkapital aktuell kleiner als zum letzten Bilanzstichtag wäre. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft deutlich oberhalb des relevanten Eigenkapitals im Sinne von Art. 37 Abs. 6 SE-VO liegt.

### III. Veränderungen bis zur Umwandlung

Es ist vorgesehen, das operative Geschäft der Gesellschaft auf eine 100 %ige Tochtergesellschaft auszugliedern, vgl. oben Abschnitt A. Die Handelsregistereintragung dieser Ausgliederung soll vor Handelsregistereintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE erfolgen. Die Ausgliederung stellt aus Sicht der Gesellschaft letztlich nur einen Aktivtausch dar. Der Wert des operativen Geschäfts wird nach der Ausgliederung durch einen entsprechenden Beteiligungsbuchwert gegenüber der aufnehmenden Tochtergesellschaft repräsentiert. Aus diesen voraussichtlichen Veränderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf das hier zu beurteilende Nettovermögen.

**E. ABSCHLIESSENDES ERGEBNIS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Nettovermögenswerte der Gesellschaft das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen. Wären die in Abschnitt „C. Höhe des Kapitals“ dargestellten Kapitalmaßnahmen bereits durchgeführt worden, würden die Nettovermögenswerte auch das für diesen Fall auszuweisende Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen.

Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

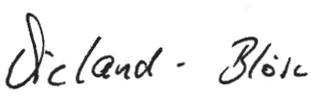
Düsseldorf, den 20. April 2007

Warth & Klein GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Dr. Martin Jonas  
Wirtschaftsprüfer



  
Dr. Heike Wieland-Blöse  
Wirtschaftsprüferin

Anlage 1



**Landgericht Stuttgart**  
32. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

Auf Antrag

der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, HRB 5211,  
vertreten durch ihren Vorstand,

dieser vertreten durch Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Taunusanlage  
11, 60329 Frankfurt/Main,

wird wegen der beabsichtigten Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Ge-  
sellschaft zur Prüfung, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in  
Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsbe-  
dürftigen Rücklagen verfügt, die

Warth & Klein GmbH, Rosenstr. 17, 40479 Düsseldorf  
zum unabhängigen Sachverständigen

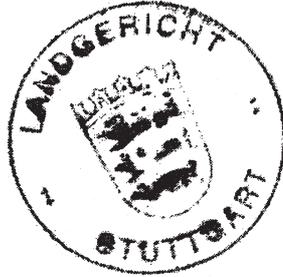
bestellt

gem. Art. 37 Abs.6 SE-VO i.V § 10 UmwG.

Geschäftswert: € 100.000,- .

gez. Dr. Schmidt

Vors. Richter am Landgericht



**Ausgefertigt**  
Stuttgart, den 12.02.2007

  
(Kriegisch), J. Ang.'e  
Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Landgerichts

Anlage 2

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Warth & Klein GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Rosenstraße 47  
40479 Düsseldorf

Telefon 0211 - 95 24 - 0  
Telefax 0211 - 95 24 - 200

Niederlassung Leipzig  
Springerstraße 11  
04105 Leipzig

Telefon 0341 - 59 083 - 0  
Telefax 0341 - 59 083 - 33

Niederlassung Dresden  
Schubertstraße 41  
01307 Dresden

Telefon 0351 - 31 821 - 0  
Telefax 0351 - 31 821 - 25

Niederlassung Aachen  
Eupener Straße 169  
52066 Aachen

Telefon 0241 - 60 916 - 0  
Telefax 0241 - 60 916 - 10

Niederlassung Frankfurt  
Eschenheimer Anlage 26  
60318 Frankfurt a. M.

Telefon 069 - 90 55 98 - 0  
Telefax 069 - 90 55 98 - 77

E-Mail  
[request@warth-klein.com](mailto:request@warth-klein.com)  
[www.warth-klein.com](http://www.warth-klein.com)

Internationales Netzwerk:  
Grant Thornton